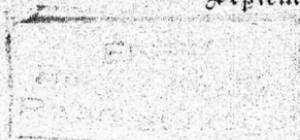


Baltische Monatschrift.

Zwölften Bandes drittes Heft.

September 1865.



Riga,

Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung.

1865.

Theologische Antiquaria

zu beigefügten sehr ermäßigten Preisen vorrätzig in

N. Kymmel's Buch- und Antiquariatshandlung in Riga.

- Desser, W. F., Briefe St. Johannis in Bibelfunden ausgelegt. Halle 1853. (1 R.) Pb. M. N. 60 Kop.
- Boden, A., Lessing und Goethe. Ein Beitrag zur Literatur- und Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Leipz. 1862. (2 R. 80 R.) 1 Rub. 25 Kop.
- Brandes, Fr., Wir werden leben! Gespräch über Unsterblichkeit. Götting. 1858. (1 R.) 65 R.
- Braune, Karl, Das Evangelium von Jesus Christus. Zur Erbauung erklärt. Gr. 8°. Grimma 1845. (2 R.) Hfzbd. 1 Rub.
- Bungener, Fel., Calvin, sein Leben, sein Wirken und seine Schriften. Leipzig 1863. (1 Rub. 40 Kop.) 1 Rub.
- Delisch, F., Die biblisch prophetische Theologie, ihre Fortbildung durch Chr. Crusius u. ihre Entwicklung seit der Christologie Hengstenbergs. Leipz. 1845. (1 $\frac{1}{2}$ R.) 80 R.
- Diedrich, J., Kurze Epistelerklärungen. 1—4. Bdchn. (Brief Pauli an die Römer. — An die Galater. — An die Corinth. — An die Epheser u. f. w. —) Leipz. 1856—58. (1 $\frac{1}{2}$ Rub.) 80 Kop.
- — Das Evang. St. Johannis kurz erklärt. Leipz. 1859 50 Kop.
- Dorner, F. A., Entwicklungsgeschichte der Lehre von der Person Christi in den ersten vier Jahrhunderten. Stuttgart 1845. (5 $\frac{1}{3}$ Rub.) Pb. 2 Rub.
- Facius, M., Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530. Leipzig 1830. (2 Rub.) Pb. 75 Kop.
- Gesangbuch, geistliches mit Luther's u. anderer auserlesenen Liedern nebst den Singweisen. Hrsg. v. G. A. Wiener. Nürnberg 1851. Hfzbd. 65 Kop.
- Gesenius, Friedr. Heinr. Wilh., Thesaurus philologicus criticus linguae hebraeae et chaldaeae Veteris Testamenti. Ed. II. 3 tomi. gr. 4°. Lips. 1829—58. (23 $\frac{3}{4}$ R.) neu 11 Rub. 25 Kop.
- Hagenbach, K. R., Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften. 2. A. Leipz. 1845. (1 $\frac{1}{2}$ R.) Pb. m. L. 60 Kop.
- — Leitfaden zum christl. Religionsunterricht an Gymnasien. Leipz. 1850. 35 R.
- Hahn, A., Lehrbuch des christl. Glaubens. Leipz. 1828. (2 $\frac{1}{2}$ R.) Hfzbd. 65 Kop.
- Harms, Gl., Sommerpostille. 2. A. 2 Thle. — Winterpostille. 1 Thl. Zusammen 3 Thle. (Predigten von Ostern bis Advent und von Advent bis Ostern.) Kiel 1815. Pbde. 1 Rub. 30 Kop.
- (Hase, K.) Hutterus redivivus oder Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche. 3. Auflage. Leipzig 1836. 50 Kop.
- Hengstenberg, C. W., Commentar üb. d. Psalmen. I. Bd. Berl. 1842. (1 $\frac{2}{3}$ R.) Cttbd. 70 R.
- — Die Geschichte Bileams und seine Weissagungen. Berl. 1842. (1 $\frac{1}{3}$ R.) Pb. 75 R.
- Heubner, G. L., Predigten üb. d. 7 Sendschreib. Jesu Christi in d. Offenbarung Johannis. Magdeburg 1851. (1 Rub.) Pb. m. L. 60 Kop.

No 172

Zur Geschichte des russischen Postwesens.

(Schluß.)

4. Volkswirthschaftliches.

Außer der Einrichtung des Postwesens hatte Johann van Sveden auch Versuche zur Entwicklung der Industrie unternommen und namentlich ausländische Tuchmacher berufen, um eine Tuchfabrik anzulegen. Dieser Versuch mißlang jedoch ebenso wie schon frühere, die gemacht worden waren Glashütten, Papiermühlen und Salpetersiedereien anzulegen, obgleich die im Lande producirte Wolle ein sehr gutes Tuch lieferte. Zwar hatte der Zar Alexei Michailowitsch zu verschiedenen Malen angeordnet, daß tatarische oder persische Schafe nach Moskau gebracht werden sollten, und alljährlich im August, zur Zeit da die Steppenpferde nach Moskau zum Verkauf gebracht wurden, ward eine Anzahl solcher Schafe gleichzeitig zugetrieben, aber die Zucht derselben fand keinen Fortgang in der Umgegend Moskau's; nur der Reichstruchseß Matwejew und einige Kaufleute unterhielten dergleichen Schafe, jedoch mehr aus Liebhaberei als im wirthschaftlichen Interesse.

Im Jahre 1667 war der Zar mit dem Schah von Persien in Unterhandlungen getreten wegen Abschließung eines Handelstractats, der namentlich den persischen Seidenhandel ausschließlich über Rußland dirigiren und dem Schahze des Zaren bedeutende Vortheile gewähren sollte. Da die persische Provinz Ghilan, an das kaspische Meer grenzend, die größte Production an Seide hatte und der Transport von je zwei Ballen Seide

über das kaspische Meer nach Astrachan nur auf zwei Rubel und fünfzig Kopeken nach russischem Gelde zu stehen kam, während der Transport von je zwei Ballen auf einem Kameele über das Gebirge nach Ormus, zu den Stapelplätzen der holländisch-ostindischen Compagnie, auf das Dreifache berechnet wurde, abgesehen von den Unkosten für eine 80 bis 90 Tage währende Reise, ließ der Schah, der den Holländern diesen Handelszweig zu entziehen wünschte, dem Zaren das Anerbieten machen, jährlich 8000 Ballen Seide nach Astrachan bringen zu lassen, wenn der Zar es übernehme, diese Seide daselbst empfangen und auf sein Risiko nach Moskau und von dort nach Archangel, Nowgorod oder Smolensk zum weiteren Verkauf bringen zu lassen. Hierfür sollte der Zar vom Schah beim Empfange der Seide in Astrachan fünf Procent des Werthes, ebensoviel in Moskau und endlich ebensoviel in Archangel, Nowgorod oder Smolensk an Zoll empfangen, außer einem einmaligen, in Astrachan vom Schah zu entrichtenden Transportlohn von 1 Rubel per Pud. Dieser Transitzoll mußte, nach der von den Perfern gemachten Berechnung, einen jährlichen Gewinn von fünf Tonnen Goldes für die zarische Kasse ergeben, und der Zar beickte sich auf diesen Handelstractat einzugehen. Zunächst waren aber Schiffe zu diesem Handelsunternehmen erforderlich, und der Zar sandte Johann van Sweden nach Holland, um Schiffsbaumeister herbeizuschaffen. Auf dieser Reise war es, wo derselbe im Jahre 1667 mit Gordon in Danzig zusammentraf. Die Schiffbauer langten an, und um die Förderung des Unternehmens möglichst in seiner Nähe zu haben, bestimmte der Zar als Bauplatz für die Schiffe den Ort Dednowo an der Oka, von wo sie nach erfolgter Instandsetzung in die Wolga gehen sollten. Dem Obristen Bockhoven ward die Leitung dieses Unternehmens übertragen; die Antipathie der Arbeiter gegen diese Neuerung war aber so groß, daß alle möglichen Hindernisse dem Bau der Schiffe entgegengesetzt wurden und es schien, als ob man anfänglich nicht das Holz zu den Schiffen finden könne, obgleich Dednowo in einer der waldreichsten Gegenden belegen war. Bockhoven kehrte nach Moskau zurück und beschwerte sich beim Zaren über die Hindernisse, welche ihm entgegengesetzt wurden. Der Zar beauftragte Scheremetjew sich nach Dednowo zu begeben, aber auch dessen Gegenwart schien die Hindernisse nicht zu beseitigen, denn statt mehrerer zum persischen Handel erforderlichen Schiffe kam nach langen Verhandlungen nur ein Schiff, „Drel“ (Adler) benannt, zu Stande und wand sich langsam die Wolga hinunter unter Leitung des Holländers Butler. Es ge-

langte nach Astrachan und nahm dort persische Waaren ein, blieb aber dort aus unbekanntem Gründen so lange liegen, bis es in Folge des Aufstandes des Stepan Rastin von den Aufrührern geplündert und verbrannt, die Mannschaft aber zum größten Theile erschlagen wurde. In der Folge erhob zwar der Schah Ansprüche wegen Entschädigung für die in Astrachan verlorenen Waaren; diese wurde ihm aber nicht gewährt und seine Forderung hatte eine solche Erbitterung gegen die Perser zur Folge, daß im Jahre 1673 den Persern verboten wurde ihre Waaren weiter als bis Astrachan zu bringen, wo sie dieselben an einheimische Kaufleute verkaufen mußten.

Die ersten Posten gingen einmal wöchentlich und zwar am Dienstag gegen Abend von Moskau nach Nowgorod, Pleskau und Riga ab, blieben 11 Tage unterwegs und 1 Solotnik kostete an Porto nach Nowgorod 6 Kopeken, nach Pleskau 8 Kopeken und nach Riga 10 Kopeken. Diese Post traf aus Riga wieder am Donnerstage Abends in Moskau ein. Die Post über Smolensk nach Wilna ging am Mittwoch-Abende ab und mit derselben konnten Briefe nach allen Orten des römischen Reichs expedirt werden; die für den Norden des römischen Reichs bestimmten Briefe mußten aber bis Berlin mit 25 Kop. Silb. per Solotnik frankirt werden und da diese Post in 21 Tagen bis Hamburg gelangte, während Briefe über Riga nach Hamburg 23 Tage unterwegs blieben, wurde dieselbe vorzugsweise von den Kaufleuten zu ihren Verbindungen mit dem Auslande benutzt. Des Mittwochs Morgens traf diese Post wieder in Moskau ein.

Die angeführten Portofäge waren nicht geeignet die volkswirtschaftlichen Zwecke der Post zu fördern, wenn man berücksichtigt, daß damals 25 Kopeken einen halben Reichsthaler ausmachten und daß bei der Annahme des Solotniks als Minimum des Correspondenz-Gewichts, da das Gewicht eines Loths unbekannt war, jeder Brief unverhältnißmäßig theuer zu stehen kam.

Welche Entwicklung aber hatte damals die Volkswirtschaft und welches war ihre Productivität?

Die Producte, welche Rußland in hinlänglichem Maße erzeugte, um sie durch den Handel gegen andere Erzeugnisse zu verwerthen, waren folgende:

1) Kaviar. Nur mit dem ungepressten Kaviar war es Privatpersonen gestattet Handel zu treiben, während der gepresste Kaviar ein Monopol des Zaren bildete. Alljährlich wurden etwa 300 Fässer, jedes zu 40 bis 50 Pud, durch die zarischen Agenten auf besonderen Fahrzeugen

die Wolga hinauf bis Jaroslaw, von dort zu Lande bis zur Suchona und weiter auf der Dwina nach Archangel gebracht. Hier empfing den Transport ein Factor des Kaufmanns Philipp Perpoorten zu Amsterdam, welcher sich contractlich verpflichtet hatte, so viel Kaviar geliefert würde, denselben mit 3 Reichsthälern per Pud zu bezahlen, was also der zarischen Kasse eine jährliche Einnahme von etwa 45,000 Reichsthälern lieferte. Der beste Markt für den Absatz des Kaviars waren Livorno und andere Städte Italiens, wohin die Holländer ihn expedirten. Gesah es jedoch, daß dieser gepreßte Kaviar schlecht gesalzen war und daher auf dem Transporte zu faulen begann, so wurden einheimische Kaufleute gezwungen, ihn zu 10 Pud für 1 Rubel abzukaufen. Der ungepreßte Kaviar hingegen bildete einen lebhaften Handelsartikel, der in großer Menge zur Winterzeit auf Schlitten nach Moskau und in alle Gegenden des Reichs transportirt und in Eiskellern das ganze Jahr hindurch erhalten wurde. Im Februar 1674 kostete das Pfund ungepreßten Kaviars in Moskau $2\frac{3}{4}$ bis 4 Kopelen.

2) Lachs. Der Lachsfang an der Mündung der Dwina und des Mesen-Flusses bildete das Monopol des Solowezkischen Klosters und wurde von diesem ebenfalls verpachtet, anfänglich an den Kaufmann Perpowsten und in der Folge an einen Kaufmann Tradel. Er bildete eine für damalige Verhältnisse bedeutende Einnahmequelle, denn alljährlich kamen mehrere holländische Schiffe zur Zeit des Lachsfanges nach Archangel; die Fische wurden von den Arbeitern des Klosters gefangen, die Holländer aber salzten sie selbst ein. Contractlich waren sie verpflichtet 12 Kopelen für jeden Fisch zu zahlen, wobei aber zwei kleine für einen großen angerechnet wurden. Im Jahre 1673 wurde frischer Lachs in Archangel zu 50 Kopelen das Pud verkauft. Bisweilen wurden auch in der Gegend von Archangel recht große Perlen gefunden, und wenngleich sie meist eine bleichrothe Färbung hatten, wurde doch das Paar mit 20 Rubeln oder 40 Reichsthälern bezahlt.

3) Pelzwerk jeder Art. Der Handel mit Zobeln war ein Monopol des Zaren, und die Revenüen des Zaren aus dem Ertrage des Pelzhandels überhaupt wurden auf 600,000 Rubel jährlich taxirt, wobei den größten Werth die kostbaren Zobel repräsentirten. Kein Statthalter oder sonstiger Beamter des Zaren durfte Zobel kaufen, von welchen das Paar mehr als 20 Rubel oder 12 Paar mehr als 300 Rubel werth war und Leute niedern Standes wurden hart gestraft, wenn sie solche Zobel bei sich

hatten. Auch war es streng verboten Zobel ins Ausland zu verkaufen; da es jedoch nicht verboten war, seine Kleider damit füttern zu lassen, so wurden die gefütterten Kleider verkauft und somit das Verbot umgangen. Hermeline wurden im Jahre 1673 in Moskau 40 Stück zu 20 Rubel verkauft. Alles Grauwerk wurde zu 1000 Stück verkauft und diese Quantität kostete 23 bis 30 Rubel. Von Fuchsfellen wurden die schwarzen in Moskau theuer bezahlt, bis 60 Rubel für 40 Stück; die gewöhnlichen aber kosteten 25 bis 30 Kopelen das Stück, Bärenhäute, schwarze, sehr große, wurden zu 2½ bis 3 Rubel das Stück verkauft; diejenigen, welche zu Decken verbraucht wurden, zu 60 bis 90 Kopelen das Stück. Hasenfelle kosteten 1 Rubel bis 1 Rubel 20 Kopelen ein großes Futter. Peremostschiki, die bunten, gelb und schwarzen Feldmäuse 2 bis 3 Rubel das Futter; Wichucholi oder Bismarratten 2 bis 3 Kopelen das Stück.

Im Jahre 1673 wurden über Archangel exportirt: 23,160 Stück Zobelfelle, 355,960 Stück Grauwerk, 12,000 Stück Marder, 11,240 Stück Minken, 15,970 Stück verschiedene Fuchsfelle, 11,520 Stück Hermeline, 18,742 Stück Zobel-Schwänze, 598 Zobel-Hände, 15,550 Zobel-Pfoten, 18,795 Stück verschiedener Ragen.

4) Zuchten. Im Laufe des Winters machten die Händler weite Reisen bis nach Podolien um gute Felle einzukaufen, welche sie dann im Frühjahr zu Wasser nach Archangel brachten. Jährlich wurden auf diesem Wege 75,000 Rollen oder 225,000 Paar Felle und mehr exportirt.

5) Flachß wurde auch exportirt, jedoch nur über Marwa und im Jahre 1663 betrug der Export nicht mehr als 3605 Berkowez.

6) Hanf dagegen wurde in größerer Menge producirt und nach der Ostsee verkauft, namentlich Rohhanf (Syrez) und wurde seiner Wohlfeilheit wegen gesucht. Obgleich nun auch der Arbeitslohn wohlfeil war, wurden doch keine Seiler- und Tauwerke angelegt.

7) Leinwand wurde meist im Jaroslawischen, Waldaischen, Kargopolischen und an der Dwina und Waga producirt, war selten über ¾ Arschin breit und wurde in Moskau zu 2 bis 5 und 6 Kopelen per Arschin verkauft. Alljährlich wurden über 30,000 Arschin über Archangel exportirt. Sie wurde mit allerlei Farben gefärbt und nicht allein viel zu Kleidern, sondern auch viel zu Zelten verbraucht. Theils war die Leinwand nur auf einer Seite, theils auf beiden gefärbt und man wußte ihr einen schönen Glanz zu geben. In Moskau wurde viel Leinwand mit großen und kleinen Blumen bedruckt und an Ort und Stelle vortheilhaft

verkauft. Segeltuch und Drall wurden jedoch nicht gemacht, sondern aus dem Auslande bezogen und da allmählig um diese Zeit die Sitte aufkam in Betten zu schlafen, während bisher nur Bänke und Matrasen zum Schlafen üblich waren, wurde Zwillich und Drall über Archangel eingeführt. Feine Leinwand wurde jährlich aus Holland eingeführt und zwar im Jahre 1673 über Archangel 321 Stück. Die Zarinnen und die zarische Hofhaltung trugen nie ausländische Leinwand und für sie wurde besondere sehr feine Leinwand in der Nähe von Moskau im Dorfe Kadaschew gewebt, wofür dieses Dorf besondere zarische Privilegien genoß.

8) Leinsamen wurde von Kasan, Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw, Wologda, Galitsch und einigen Gegenden an der Dwina ungefähr 600 Tschetwert zu mittleren Preisen von 24 Rubel per Tschetwert ausgeführt.

9) Pottasche war nebst Hanf und Zuchten der ergiebigste Handelsartikel. Viel Pottasche wurde über Archangel, Narva und Riga ausgeführt und viel im Innern des Reichs zu den Seifeniedereien consumirt.

10) Thran. Die Bewohner des Ausflusses der Dwina und deren Umgegend brachten alljährlich die erlegten Seehunde nach Archangel, wo meist Bremer Kaufleute dieselben aufkauften und alljährlich etwa 600 Tonnen Thran à $1\frac{1}{2}$ Rubel per Tonne exportirten.

11) Pech und Theer wurde meist in der Gegend von Kargopol und an der Waga, sowie in Cholmogory gebrannt. Der Berkowez wurde in Archangel zu 18, 19 bis 20 Rubel verkauft, in Moskau kostete 1 Tonne Pech 1 Rubel.

12) Watmal oder grober Voi. Im Jahre 1673 wurden 158,500 Arschin dieses Zeugens aus Archangel exportirt und in Moskau kostete die Arschin 5 bis 6 Kopelen.

13) Filz. Der beste wurde in Kaluga productirt und große Partien wurden alljährlich an Tataren und Kosaken verkauft, welche ihn in großer Menge zu Sätteln und Mänteln verbrauchten. Einfacher Filz kostete in Moskau das Stück 6 bis 7 Kopelen und ein Filzmantel von 70 Kopelen bis $1\frac{1}{2}$ Rubel.

14) Talg wurde meistens im Kasanschen, Nischni-Nowgorodschen, Moskawschen, Jaroslawschen und Wologdaschen Gebiete productirt. Zu jener Zeit wurde kein Kalbfleisch gegessen, daher umsomehr Vortheile von ausgewachsenen Ochsen erzielt. Der Berkowez Talg wurde in Moskau zu 8 bis $8\frac{1}{2}$ Rubel verkauft, der vormals bedeutende Export aber verrin-

gerte sich schon zur Zeit der Errichtung des Postwesens, weil allmählig die Gewohnheit aufkam Talglichter zu brennen. Bisher hatten die reicheren Leute Wachslichter, die ärmeren aber Pergel gebrannt.

15) Seife. Die Kostromasche Seife war zu jener Zeit die beste; braun und ziemlich hart, während in andern Theilen des Landes meist weiße und sehr leichte Seife producirt wurde. Die Seife wurde in Tafeln von $1\frac{1}{4}$ Arschin Länge und $\frac{1}{2}$ Arschin Breite, die Kostromasche zu 70, die andere zu 50 Kopelen per Tafel verkauft.

16) Schweinsborsten wurden etwa 5 bis 6000 Pud jährlich nach Holland exportirt und zu $4\frac{1}{2}$ Rubel per Pud in Archangel verkauft. In Holland wurden sie meist ausgekocht, gereinigt und weiter nach Frankreich exportirt.

17) Elenhäute wurden etwa 5000 Stück jährlich aus Archangel exportirt, im Jahre 1671 aber wurden 42 Stück gegerbte Elenhäute über Archangel für die im russischen Dienste befindlichen ausländischen Offiziere importirt.

18) Gesalzenes Leder, Büffelhäute und Bockfelle wurden etwa 4500 Stück jährlich über Archangel exportirt und gesalzenes Leder à 70 Rubel, Büffelhäute à 90 Rubel und Bockfelle à 36 Rubel das Hundert verkauft.

19) Seehundsfelle kamen jährlich etwa 30,000 Stück auf den Markt und in Cholmogory wurden viele Reiskoffer damit bezogen; das Stück wurde zu 15 Kopelen verkauft.

20) Lederne Handschuhe bilden einen bedeutenden Ausfuhrartikel nach Schweden; in Moskau wurden 100 Paar zu 5 bis 8 Rubel, je nach der Güte verkauft. Wenn sie mit Wolle gefüttert waren, kostete das Paar 10 bis 12 Kopelen.

21. Matten jeder Art wurden vorzüglich aus der Waldaischen Gegend bezogen und in großen Quantitäten nach Archangel sowie nach Moskau gebracht. Die großen Matten wurden zu 2 bis 3 Rubel das Hundert, die kleinen für $1\frac{3}{4}$ bis 2 Rubel, die doppelten Matten, Zynowli genannt, zu 4 bis 5 und 6 Rubel das Hundert verkauft.

22) Marienglas wurde am Seestrande bei Archangel in den Klippen und Bergen gewonnen. Jedes Stück, das eine Arschin lang und breit war, mußte dem Zaren abgeliefert und durfte nicht verkauft werden. Das Pud Marienglas kostete in Moskau von 15 bis 150 Rubel, je nach der Größe der Stücke.

23) Masten wurden jährlich vier bis fünf Schiffsladungen nach Holland expedirt und von jedem Masten wurden 4 bis 5 Rubel an Zoll für die zarische Kasse erhoben. Jeder Mast kam den Holländern etwa 25 bis 30 Rubel zu stehen.

24) Hausenblase, wie der Kaviar vom Stör oder Beluga gewonnen, bildete auch ein Monopol des Zaren und es wurden alljährlich etwa 300 Pud in Moskau aus dem zarischen Kaufhose zu 7 bis 15 Rubel das Pud an den Meistbietenden verkauft. Im Jahre 1673 wurden 1450 Pfund über Narwa exportirt.

27) Bibergeil. Der sibirische, als der beste, kostete im Jahre 1674 in Moskau $2\frac{1}{4}$ Rubel, der ukrainische, der schlechter war, $1\frac{1}{2}$ Rubel per Pfund. Es wurden jährlich etwa 70 Pud exportirt.

26) Moschus kostete in Moskau 12 bis 24 Rubel das Pfund, je nach der größeren oder geringeren Anfuhr aus Sibirien.

Auch Rhabarber und Lerchenschwamm wurden exportirt; der Handel mit ersterem bildete ein zarisches Monopol. Einen bedeutenden Handelsartikel aber bildeten Peitschen und Sehnen, welche von verrecktem Vieh gewonnen und in Holland von den Sattlern gebraucht wurden. Für Peitschen hatte Rußland nur an England einen Concurrenten und je nachdem die Peitschen feiner geflochten und mit mehr oder weniger verzierten Stielen versehen waren, wurden dieselben mit 5 bis 60 Kopeken das Stück bezahlt.

Die Erzeugnisse des Landes, welche zwar auch einen Gegenstand des Handels bildeten, aber in zu geringer Quantität producirt wurden, um exportirt werden zu können, waren namentlich: 1) Salz, welches in den Salzseen bei der südlichen Wolga, ferner bei Nischni-Nowgorod, bei Totma an der Dwina, bei Perm, Galitsch und Staraja-Russa vorzugsweise gewonnen wurde. 2) Getreide, welches in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein ausschließliches Handelsmonopol des Zaren bildete, daher auch alljährlich etwa 10,000 Tschetwert nach Archangel gebracht und dort womöglich gestapelt wurden, bis die Ausländer etwa 25 Rubel per Tschetwert bezahlten. Dieser Handel aber hörte mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Archangel auf, weil die Consumption des Getreides im Lande für Brauntwein fortwährend im Steigen war, obgleich kleine Partien Getreide noch über Narwa zum Export kamen. 3) Speck und Fleisch waren auch in früherer Zeit etwa 5500 Berkowez jährlich über Archangel exportirt worden, gelangten aber jetzt nur in hinlänglicher

Quantität dorthin um die Schiffe zu verproviantiren. Im Winter kostete ein ganzes Schwein in Moskau 1 bis $1\frac{1}{2}$ Rubel, im Sommer das Pud frisches Schweinefleisch 24 Kopelen. Getrocknet kostete es dagegen 40 Kopelen per Pud und wurde in dieser Gestalt bisweilen nach Schweden exportirt. 4) Hopfen, Honig, Süßholz, Salpeter; die Ausfuhr dieses Letzteren war verboten und daher sein Preis ein sehr geringer. 6) Auch mit Thee und Badian oder Sternanis (anisum stellatum) wurde ein starker Binnenhandel betrieben und letzterer vom größten Theile der ärmeren Bevölkerung statt des Thees getrunken.

Die Lebensmittel kosteten im Jahre 1674: Salz, das beste, 20 Kop. per Pud; 1 Tschetwert Roggen 60 Kop.; 1 Tschetw. Gerste 6 Kop.; 1 Tschetw. Malz 45 Kop.; 1 Tschetw. Hafer 23 Kop.; 1 Tschetw. Buchweizen-Grüge 120 Kop.; 1 Tschetw. Hirse-Grüge 160 Kop.; Honig 110 Kop. per Pud; 1 Pud Ochsenfleisch 28 Kop.; 1 Pud frischer Speck 24 Kop.; 1 Schaf 30 bis 36 Kop., in der Gegend von Nowgorod aber nur 12—14 Kop.; 1 Spannfertel 5—6 Kop.; 1 Gans 9—10 Kop.; 1 Ente 5 Kop.; 1 Kalkuhn 15—16 Kop.; 1 Huhn 3 Kop.; 1 Paar junge Hühner 2 Kop.; 1 Gase 3—4 Kop.; 1 Auerhahn 8—9 Kop.; 1 Birkhuhn 3 Kop.; 1 Haselhuhn 1 Kop.; 1 Pud Butter 1 Rub.; 1 Pud Mehl 1 Rub.; 5 Eier im Mai 1 Kop.; 15 Eier im Juli in Twer 1 Kop.

Dagegen wurden nothwendige Bedürfnisse nicht in hinlänglicher Quantität zum Gebrauch der Volkswirtschaft producirt, wie namentlich Papier. Die von Johann van Sveden etwa 20 Werst von Moskau angelegte Papiermühle konnte aus Mangel an feinen Lumpen nur die größten Sorten Papier produciren, während zu den besseren Sorten das Bedürfnis auf das aus Frankreich, Holland und Deutschland eingeführte Papier angewiesen war. Im Jahre 1671 wurden über Archangel 28,479 Ries Papier importirt, und wenn bisweilen Mangel an ausländischem Papier eintrat, wurde das einheimische grobe Papier zu 1 Rub. per Ries verkauft.

Auch an Eisen war Mangel und abgesehen davon, daß Stahl fast gar nicht producirt wurde, auch verarbeitetes Eisen in Schöffern, Messern, Scheeren und Lichtpuzen in großer Menge aus Schweden importirt wurde, war das in den vorhandenen Eisenwerken gewonnene Eisen nur zu den einfachsten Gegenständen tauglich. Seit dem Jahre 1632 hatten Dionys Winius, der Vater des späteren ersten Postmeisters, dessen Bruder Abraham und ein Engländer Namens Wilkinson in der Nähe von Tula Eisenwerke angelegt und Winius hatte den ersten Eisen-

hammer errichtet, welcher mittelst Wasserkrast aus dem gewonnenen Roheisen Kanonen, Kugeln und andere Gegenstände producirt. Um die Zeit der Errichtung des Postwesens gehörten diese Eisenwerke Peter Marselinus, welcher nach Johann van Sweden der Administration der Posten vorstand, und bereits begann der Import von Eisen aus Schweden damals geringer zu werden, denn wenigleich im Jahre 1671 noch 1957 Stangen Eisen importirt wurden, so reducirte sich der Import im Jahre 1672 schon auf 123 Stangen. Zu Säbelklingen und ähnlichen Gegenständen konnte das bei Tula, bei Poddewa, 90 Werst von Moskau, und bei Pawlowska in der Nähe von Klin gewonnene Eisen nicht verwandt werden, weil es kaltbrüchig und wenig gereinigt war. Zu dem Gebrauche, zu welchem es aber am meisten verwandt wurde, nämlich zu Thüren und Fensterladen an den Häusern, um diese vor den Feuersbrünsten zu schützen, war es vollkommen tauglich.

Viele Zweige des Handels waren monopolisirt, und natürlich mußte dieses System niederdrückend auf die volkwirtschaftliche Entwicklung wirken. Zudem wurden die zarischen Monopole von den sogenannten zarischen Gästen oder Handelsagenten nicht nur mit Strenge, sondern auch mit Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt gehandhabt. Diese Agenten waren durch das ganze Reich vertheilt, mit Ueberwachung der zarischen Rechte beauftragt und genossen bei allen Verkäufen das Vorkaufsrecht. Es ist leicht begreiflich, welche Mißbräuche von diesem Privilegium gemacht wurden, und da diese Agenten sich noch das Recht aneigneten, dort wo sie nicht selbst anwesend sein konnten, anderen Kaufleuten ihre Prærogative, als ihren Bevollmächtigten, zu übertragen, war ihre Macht ebenso groß wie der Unwille gegen dieselbe. Auch die Zölle standen unter der Leitung dieser Agenten. Alle einkommenden Waaren zahlten in den Grenzstädten Archangel, Pleskau und Nowgorod 6% vom Werthe, wobei der Werth oft willkürlich hoch von den Agenten bestimmt wurde und diese verlangten, daß die Zölle in klingender Münze erlegt würden. Da nun Rubel nicht mehr geprägt wurden, sondern nur Kopeken, halbe und viertel Kopeken, so verlangten die Agenten, wenn eine Summe in Rubeln zu entrichten war, daß Dukaten statt der Rubel eingezahlt würden, was natürlich einen empfindlichen Verlust für den Importeur bildete, da der Dukaten den Werth von 114—125 Kopeken hatte. Sollten die eingeführten Waaren nicht in den Grenzstädten abgesetzt, sondern nach Moskau weiter transportirt werden, so waren in den Grenzstädten 10% Transitzoll und in

Moskau 6% vom Werthe zu entrichten. Für den Export konnten die Kaufleute so viel an Waaren zollfrei expediren, als der Werth ihrer Einfuhr betragen hatte; vom Ueberschuß wurden aber 6% erhoben.

Dieser Ueberblick genügt um uns den Nachweis zu liefern, daß die volkswirtschaftliche Productivität und die Maßregeln zu ihrer Entwicklung beim Beginne unseres Postwesens in keinem blühenden Zustande waren, daher die Anfänge der Posteinrichtung den Zwecken des Handels entsprachen, indem dieser unter den gegebenen Verhältnissen kein bedeutender war. Der Reichthum des Landes in seiner Ertragsfähigkeit erregte die Bewunderung der Fremden, aber der Nationalwohlstand entsprach nicht den Hülfsmitteln, welche ihm die Vorsehung gegeben hatte, weil es an Productivität mangelte, welche die Grundlage des Nationalwohlstandes bildet.

5. Die erste Postconvention und der erste Postmeister.

Im Jahre 1667 ward bereits die erste Postconvention zwischen Rußland und Polen abgeschlossen. Sie enthält die Aeußerung, daß die zeitliche Postverbindung für ungenügend erkannt worden sei, daß Maßregeln zu ergreifen seien, die eine schnelle und gesicherte Communication garantiren könnten, so wie schließlich auch schon das Verbot, die Staatspost durch Umgehung derselben zu beeinträchtigen. Diese Convention ist in 6. Punkte des am 14. December 1667 in Moskau abgeschlossenen Bundestractats enthalten, durch welchen Rußland und Polen übereinkommen, je 25,000 Mann gegen die Türken und die aufrührerischen Kosaken ins Feld zu schicken, durch welchen ferner 200,000 Rubel als Schadenersatz für den vertriebenen polnischen und litauischen Adel stipulirt werden und über das Loos der in Kriegsgefangenschaft gerathenen Bürger entschieden wird. Ihr Wortlaut ist:

„Hierbei haben wir auch die Bestimmung getroffen, daß indem es für unsere beiden Reiche sehr wichtig ist, in rascher und sicherer Communication zu stehen und die Schreiben zu erhalten, welche schnell vorfallende Staatsgeschäfte betreffen, insonderheit aber alles, was zum gemeinsamen Wirken gegen die Türken und zur Beseitigung des Aufruhrs unter den abtrünnigen ukrainischen Kosaken dienen kann, so wie auch um selbige von dem Bündnisse mit den Ungläubigen zurückzuhalten und sie vielmehr zu treuer Unterthänigkeit zurückzuführen, vor allem aber um die Handelsvortheile beider Staaten zu vergrößern — so haben wir festgestellt,

daß in Zukunft eine schleunigere Postverbindung, als bisher stattfand, zu Nutzen und Frommen des Staats hergestellt werden soll. Und daher soll von Seiner Königlichen Majestät, dort wo Seine Majestät residiren, eine Post expedit werden durch das ganze Reich Seiner Königlichen Majestät bis zum Orte Kodino, welcher an der Grenze der Statthalterschaft Mstislaw liegt. Diese Post soll allwöchentlich ihren Weg zurücklegen und alle Briefe und Schreiben, sowohl der Regierungen, vorkommenden Falls, als auch von Handelsleuten in den benachbarten Staat, bis Mignowitsch, in der Grenz-Statthalterschaft Smolenskl liegend, mitnehmen und dem daselbst im Reiche Seiner Zarischen Majestät beständig anwesenden Chef der Posten unversehr übergeben. Dieser soll die Schreiben in Empfang nehmen und selbige so schleunig wie möglich über Smolenskl nach der Zarenstadt Moskau befördern. Andern Theils sollen Schreiben und Briefe, sowohl von der Regierung, vorkommenden Falls, als auch von Handelsleuten von Moskau nach Mignowitsch und von Mignowitsch nach Kodino gesandt, dort vom Chef der Posten im Namen Seiner Königlichen Majestät entgegen genommen und so rasch wie möglich an den Residenzort Seiner Königlichen Majestät befördert werden. In beiden Reichen aber darf von den mit der Post abgesandten Briefen und Päckern, welche nicht von Staats wegen, sondern von Handelsleuten abgesandt sind, eine Taxe erhoben werden, wie solches in allen Staaten gebräuchlich ist — wobei zu beobachten ist, daß Handelsbriefe durchaus nicht durch verschiedene Leute, sondern durch die Post geschickt und bei den Posthaltern eingeschrieben sein müssen.“

Obgleich diese Convention die erste Anordnung der Regierung über eine Postverbindung mit dem Auslande enthält, so liegen doch später zu erwähnende Nachweise darüber vor, daß schon im Jahre 1666 die russische Regierung dem Ludwig Marselius übertrug mit den „Meistern des Postwesens“ zu Riga und Wilna eine Abmachung zu treffen, daß Briefe unbehindert an der schwedischen und polnischen Grenze entgegengenommen und weiter befördert würden. Folglich enthält die obige Convention nur die staatsrechtliche Bestätigung einer bereits früher bestandenen Ordnung.

Nach dem Ableben Johann van Sveden's ward die Leitung des Postwesens Peter Marselius übertragen, einem Bruder des vorerwähnten Ludwig Marselius. Der Erlaß über die Ernennung des Peter Marselius vom 6. November 1672 ist besonders dadurch von Interesse, daß durch denselben zuerst den im Reiche lebenden zarischen Beamten gestattet wird, ihre Berichte an den Zaren über die Post abzufertigen, während bis dahin,

ungeachtet des bestehenden Postwesens, diese Berichte stets mit expressen Boten befördert wurden. „Es hat — so lautet dieser Erlaß — der große Gebieter befohlen, daß seine, des großen Gebieters Befehle aus dem Kriegs-Conseil über alle hohen Staatsgeschäfte, welche diesem Conseil competiren, durch die vorhandenen Posten befördert werden sollen. Die Posten des großen Gebieters werden aber befördert von Moskau nach Riga über Nowgorod und Pleskau, sowie nach Wilna über Smolensk; und ist befohlen, daß aus jenen Städten die Statthalter und Beamten in allen Angelegenheiten, außer den allerdringendsten, dem großen Gebieter Berichte und Sendungen durch die Post zufertigen sollen, damit dem Reichsschatze des großen Gebieters durch Zahlung unnöthiger Fahrgeelder bei Abfertigung von Expressen, nicht Nachtheil entstehe. Die Leitung jener Posten ist aber dem Ausländer Peter Marselius übertragen worden; die Sendungen und Schreiben des großen Gebieters werden von Moskau mit jenen Posten zweimal in der Woche abgefertigt, des Dienstags nach Riga, des Donnerstags nach Wilna.“

Der Nachfolger des Peter Marselius in der Administration des Postwesens war Andreas Winius, ein durch seine Gelehrsamkeit hervorragender Mann, welcher in der Folge in sehr naher Beziehung zu Peter dem Großen stand, und von diesem Monarchen großes Vertrauen und vielfache Auszeichnung genoss. Andreas Winius führte zuerst den officiellen Titel: „Postmeister Seiner Zarischen Majestät.“ Der zu jener Zeit in Moskau befindliche Agent der holländischen Regierung und in der Folge bevollmächtigte Minister für Holland, Baron van Keller, sagt in den Depeschen an seine Regierung, daß der Reichspostmeister Winius sich durch liebenswürdigen Umgang, Zuborkommenheit und Gelehrsamkeit auszeichne. Ein anderer Zeitgenosse, der als Agent der österreichischen Regierung zu Moskau sich aufhaltende Pleyer, äußert sich in seiner geheimen Correspondenz nach Wien folgendermaßen über Winius: „Wenngleich es schwer ist, Mittheilungen aus Moskau zu machen, so ist der Postdirector Winius doch bisweilen so gut, gegen seine sonstige Gewohnheit Briefe nicht zu öffnen und zu lesen, wenn man ihn sehr darum bittet.“

Bereits der Vater des Andreas Winius war nach Rußland gekommen und hatte sich mit verschiedenen Handelsunternehmungen beschäftigt. Später hatte er, wie schon oben erwähnt, Eisengießereien angelegt „um mit seinem Kopfe im russischen Reiche alle möglichen Vortheile zu befördern, auch wolle er das beste Eisen liefern und die Industrie durch seinen Ber-

stand heben.“ Im Jahre 1632 während einer Reise nach Holland, ließ er sein Porträt daselbst in Stahl stechen. Dieser Stahlstich ist gegenwärtig eine große Seltenheit und unter dem Namen „homme au pistolet“ von den Kunstkennern höchst geschätzt. In einem Briefe vom Jahre 1646 erklärte er „sich russisch taufen lassen zu wollen“ und daher gehörte sein Sohn Andreas dem griechischen Glaubensbekenntnisse an, was ihm den Eintritt in den Staatsdienst ermöglichte, da zu jener Zeit, außer bei der Armee, kein Staatsbeamter einer andern, als der Landeskirche angehören durfte. Wahrscheinlich war Andreas Winius, der erste Postmeister Rußlands, im Jahre 1664 noch Dolmetscher beim holländischen Gesandten Borel, später bekleidete er ein Amt zu Dednowo bei dem Bau des Schiffes „Adler“. Auch als Schriftsteller versuchte er sich; man hat von ihm noch einige Uebersetzungen ins Slavische, wie: „Auszug heiliger, geistlicher und kirchlicher Bücher, zur Nachachtung herausgegeben zu Moskau, im Jahre des Heils 1667 von dem im Staatsdienste Seiner Zarischen Majestät befindlichen Dolmetscher Andreas, Andreas Sohn, Winius“ und „Schaubühne des Menschenlebens, in welcher erbauliche Unterredungen verschiedener Thiere vorkommen, mit entsprechenden wahrhaftigen Erzählungen, zur Belehrung von Leuten jedes Standes, aus dem Deutschen ganz kürzlich übersetzt zu allgemeinem Nutzen, und mit vieler Mühe, von Andreas, Andreas Sohn, Winius, in der großen Zarenstadt Moskau, im Jahre des göttlichen Heils 1674.“ — Zu diesen Uebersetzungen kommt noch ein Originalwerk: „Ueber Hauptstädte, bemerkenswerthe Städte berühmter Staaten, über Länder, Inseln und Halbinseln und wichtige Orte zu Lande und zu Wasser, in wie weit selbige von der im russischen Reiche den Thronstz Seiner Zarischen Majestät bildenden Stadt Moskau entfernt sind, nebst Angabe der Entfernungstrecken und einiger Maße, alphabetisch abgefaßt von dem Dolmetscher Andreas, Andreas Sohn, Winius.“ Dieses Werk besteht aus zwei Abtheilungen und einem Anhang; die erste Abtheilung enthält die Angabe der Entfernung und Reisetour von Moskau nach verschiedenen Städten des russischen Reichs z. B.: „Nach Astrachan zu Lande 2500 Werst; zu Wasser 2660 Werst; der Weg ist zu nehmen über Kolonna, Pereslawl, Räsanski, über Kasimow, Murom, Nischni, Kosmodemjansk, Tscheboksarj, Swiaschsk, Kasan, Simbirsk, Samara, Saratow, Jarizyn, Tscherny-Jar. Zu Lande aber: — über Wladimir, Murom, Arsamak, Dlatyr, nach Simbirsk und von dort ab in der oben angegebenen Weise. Ein anderer Landweg geht

über Kasimow, Tenuikow, Penza, Saratow und von dort ab wie oben angegeben.“ — „Nach Kiew, 960 Werst; der Weg geht über Kaluga, Bolschow, Sewsk und Putiml; ein zweiter Weg über Tula, Mzensk, Drel und Nowgorod Sewerski; ein dritter Weg über Sewsk und Gluchow.“ Die zweite Abtheilung enthält die Angabe der Entfernung der Städte des Auslandes, z. B. „Hamburg (Amborok) eine freie Stadt, liegt von Moskau jenseit Riga, von wo man über das Meer fahren muß, 1800 Werst entfernt.“ — „Paris, die Hauptstadt des französischen Königs, über Riga 3100 Werst.“ — „Stockholm (Stefolnoje), die Hauptstadt des schwedischen Königs, von Moskau über Riga 2100 Werst.“ Der Anhang des Werks enthält den Nachweis, wie Reisepässe abzufassen sind und wie viel an Fahrgebern von Moskau ab zu entrichten sei, wo z. B. angegeben ist, daß bis Kaluga, bis Bolschow, bis Sewsk und bis zu den Städten Kleinrusslands die Fahrgeelder 26 Rubel betragen, hingegen von Sewsk nach Moskau zurück nur 23 Rubel.

In einem Memoire, welches der Gesandtschaftsconseil im Jahre 1685 an den Conseil des Reichsschatzes richtete, ist die Angabe enthalten, daß Andreas Winius im Jahre 1675 die Administration des Postwesens angetreten habe. Ein sicherer Nachweis liegt jedoch nur vor, daß Winius im Jahre 1677 bereits dieses Amt bekleidete, denn als im letzteren Jahre die Nachricht vom Seefiege nach Moskau gelangte, welche die vereinte holländische und dänische Flotte unter dem Admiral Tromp über die Schweden erfochten hatte, berichtete der früher erwähnte holländische Gesandte, Baron van Kelder, seiner Regierung, daß die Freude über diesen Seefieg in Moskau sehr groß gewesen und dem Postdirector Winius der Auftrag geworden sei, die von Kelder übergebene Notification des Sieges ins Russische zu übersetzen und an alle Statthalter in den Grenzprovinzen des Reichs zu übersenden. Ein Memoire, welches dem Conseil des Reichsschatzes vom Gesandtschaftsconseil im Jahre 1685 bei Zufertigung des so eben von Winius mit dem littauischen General-Postmeister Rudolph Bisping abgeschlossenen Posttractats übersandt wurde, enthält die wiederholte Aeußerung, daß der Gesandtschaftsconseil die unabhängige Stellung nicht gutheißen könne, welche Winius bei Administration des Postwesens einnehme. Nachdem erwähnt worden, daß Johann van Sweden für Verwaltung des Postwesens vom Zaren ein Gehalt von 1200 Abl. erhalten und Marselius erklärt habe: „er stelle es dem gnädigen Er-messen des Zaren anheim, wie viel Gehalt man ihm für seine Dienste

im Postwesen bewilligen wolle“ — und ihm die Hälfte von den Revenüen der Postverwaltung zugewiesen worden sei, heißt es weiter: es hat die Administration der Posten gegenwärtig der Reichssecretär Andreas Winius und expedirt derselbe die Posten mit Fuhrmannspferden von Moskau bis Nowgorod und bis zur schwedischen Grenze und nach Smolensk und bis zur polnischen Grenze, die Fahrgeelder aber werden den Fuhrleuten aus dem Gesandtschaftsconseil bezahlt, welcher jedoch nicht weiß wie viele Gelder beim Reichssecretär Winius für die Sendungen von Moskau über das Meer und von jenseit des Meeres einfließen.“ Am Schlusse des Memoires aber wird nochmals besonders betont, daß der Gesandtschaftsconseil keinen Nachweis darüber besitze, ob der Reichssecretär Andreas Winius bei Beförderung der Posten von den verschiedenen Kaufleuten und Ausländern für Expedition der Brieffschaften Gebühren erhebe und in welchem Betrage, noch wofür er die etwa erhobenen Gelder verausgabe, — nur wisse der Conseil mit Bestimmtheit, daß Winius ihm dergleichen Gelder nicht abliedere.

Außer dem unbeschränkten Genuß der Postrevenüen war Winius auch das Recht anheimgestellt, nach seinem Ermessen Postconventionen mit den benachbarten Staaten abzuschließen. Den deutlichsten Nachweis hierüber bietet die zwischen ihm und dem litauischen General-Postmeister Bising abgeschlossene Convention, welche den Charakter eines Privatvertrages hat, den zwei von ihren Regierungen bevollmächtigte Würdenträger mit einander abschließen. Die Veranlassung der neuen Convention bezeichnet das Memoire dahin, daß die Posten in Moskau nicht an den bestimmten Wochentagen und zu den bestimmten Stunden eingetroffen seien, sondern oft einen oder zwei Tage später, und daß dadurch die Geschäfte des Zaren einen unstatthaftern Verzug erlitten; es sei daher dem Andreas Winius übertragen worden, darauf zu achten, daß die Posten an den bestimmten Wochentagen und zu den bestimmten Tagesstunden einträfen, wie solches von Ludwig Marselius festgestellt worden sei, als sich derselbe mit den Posthaltern zu Riga und Wilna darüber verständigte und wie es sich für die Post gezieme. Der Inhalt der Convention kennzeichnet deutlich die damalige Postverbindung mit dem Auslande:

„Kund und zu wissen sei u. s. w. daß im Jahre und am Tage, wie unten angegeben, von des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Zaren Majestät einerseits und von des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs von Polen Majestät andererseits, auf Grundlage des von beiden

großen Monarchen beschworenen Vertrages von Andrussowo, eine wohlorganisirte, wöchentliche Post zwischen Moskau und Wilna errichtet und festgesetzt worden ist und daß von den beiden großen Herrschern, durch Seiner Zarischen Majestät Reichssecretär des Medicinalconseils und bevollmächtigten Postmeister Herrn Andreas Winius eines Theils, und durch den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Majestät den lituanischen General-Postmeister und Secretair Herrn Rudolph Bisping anderen Theils, folgende Bestimmungen getroffen und festgesetzt worden sind:

„1) Alle früheren Conventionen, welche zeither zwischen Herrn Winius oder dessen Vorgängern im Postwesen und Herrn Bisping stattfanden, werden durch vorstehende Uebereinkunft aufgehoben und alle Rechnungen und Berechnungen zwischen beiden Theilen werden als dergestalt erledigt angesehen, daß vom heutigen Tage ab kein Theil von dem andern etwas zu fordern hat.

„2) Es verpflichtet sich Herr Bisping dafür zu sorgen, daß die Post von der preussischen Grenze, vom Flecken Lenken, am Mittwoch abzugehen und am Freitag in Wilna anzukommen hat; daß sie hier nach einem Aufenthalte von zwei Stunden weiter gehe, am Montage früh in Minsk, am Dienstag in Mohilew und am Mittwoch in Kodino einzutreffen hat, daß die Post dergestalt in acht Tagen von einer Grenze zur andern befördert und ebenso zurückexpedit werden wird, damit Brieffschaften von Moskau und nach Moskau keinem Aufenthalte unterliegen.

„3) Die Zahlung für sämtliche Brieffschaften, welche von Moskau und Königsberg expedit werden, hat Andreas Winius dem Reinhold Bisping mit 18 Groschen per Brief zu leisten und diese Gelder laut Rechnung des Herrn Bisping ohne Abzug einzusenden; wenn jedoch im Frühjahr oder im Herbst die Post durch ungünstiges Wetter aufgehalten wird, so ist das nicht als ein Verschulden anzusehen.

„4) Allwöchentlich sind mit allen Posten Declarationen in doppelten Exemplaren abzusenden und sind dafür dem Herrn Bisping je ein Paar guter Zobel im Werthe von 25 Reichsthälern zuzuschicken; falls er aber keine Declarationen sendet, so hat Herr Winius ihm auch keine Zobel zu schicken.

„5) Alle Schreiben seiner Zarischen Majestät, so wie auch seiner königlichen Majestät von Polen und der Gesandten beider großen Potentaten, so wie auch der Gesandten, welche bei den Höfen dieser großen Herrscher verweilen, oder Schreiben, welche von diesen Herrschern an andere große

Herrscher in Europa oder Asien abgesandt werden, sind von beiden Theilen ohne jede Zahlung zu befördern und haben sich dieselben hierfür mit dem Gehalte zu begnügen, welches sie von ihren Gebietern beziehen.

„6) Von den Schreiben und Documenten aber, welche von andern großen Herrschern, Potentaten, Freistaaten und freien Städten an seine Zarische Majestät oder auch welche von seiner Zarischen Majestät über Litauen befördert werden, hat Bisping von jetzt ab per Stück zwei Reichsthaler zu erheben; von den Briefen der Gesandten und bevollmächtigten Minister anderer Herrscher jedoch, welche in Moskau verweilen, hat Herr Bisping die gewöhnliche Zahlung zu erheben und sich damit zu begnügen.

„7) Von allen Kisten und Packen mit kleinen Gegenständen hat er Zahlung nach dem Gewichte zu erheben à 90 Groschen vom Pfunde, wie es früher gehalten wurde.

„8) Wenn irgend welche mit der Post versandte Briefe, Rollen und Sendungen im litauischen Lande, verloren gehen, so ist Herr Bisping gehalten, sich auf jede Weise zu bemühen, sie wieder zu ermitteln; wenn solches aber im Lande seiner Zarischen Majestät geschieht, so muß Herr Winius darüber alle möglichen Nachforschungen anstellen, um sie zu ermitteln und zurückzustellen.

„9) Kaufleuten ist es gestattet ihre Correspondenz durch diejenigen Länder zu schicken, durch welche es ihnen beliebt, jedoch nur so, daß dadurch dieser Wilnischen Post kein Schaden noch Nachtheil, gemäß dem Vertrage von Andrussowo, entstehe und solches haben die Postmeister beider Theile zu überwachen.

„10) Das Gewicht aller königlichen und Moskaischen Sendungen, welche über Wilna gehen, ist auf denselben der Wahrheit gemäß zu verzeichnen und sind dieselben nicht mit mehr Gewicht zu bezeichnen, als vorhanden ist.

„Diese Convention ist von den Postmeistern beider großen Herrscher getroffen, bestätigt, kraft ihrer Vollmachten eigenhändig unterschrieben und mit deren gewöhnlichen Siegeln bekräftigt worden. Geschrieben in Wilna am 24. August 1685.“

Es läßt sich nicht leicht mit Sicherheit bestimmen, von welcher Zeit ab Andreas Winius die Würde eines Reichssecretärs bekleidete; es scheint aber, daß er bis zum Jahre 1685 nur Dolmetscher im Gesandtschaftsrath war. Von dort ab wird er Reichssecretär genannt und „sah er

an großen Festtagen die hellen Augen der Durchlauchtigsten, gebietenden Zaren und wohnte den Feierlichkeiten bei großen, kirchlichen Festen bei.“

Im Jahre 1687 hatte der kleinrussische Graveur Tarassewitsch auf Anordnung Schalkowitof's und Medwedew's das Porträt der Zarin Sophie gestochen und abgedruckt. Auf Befehl der Zarin übertrug Schalkowitof dem Winius „eine ebensolche Figur jenseit des Meeres, in Holland, abdrucken zu lassen.“ Winius sandte das Muster an den berühmten Bürgermeister Witsen in Amsterdam und bat denselben ihm etwa hundert Exemplare des dort anzufertigenden Porträts der Zarin zu übersenden.“ Unter diesem Porträt, schreibt er, befindet sich der volle Titel der großen Zarin nebst Versen zu ihrem, der großen Herrscherin, Lobe — auch sind jene Blätter jenseit des Meeres gedruckt, damit ihr, der großen Herrscherin, Ruhm sich jenseit des Meeres und in andern Reichen durch jene Blätter verbreite ebenso wie im Moskowschen Reiche, blätterweise aufblühend u. s. w.“

Im Jahre 1697 stand Winius der Administration des Conseils für die Angelegenheiten Sibiriens vor; Korb, der derzeitige Secretär der österreichischen Gesandtschaft in Rußland, äußert sich sehr lobend über den Verstand und die Bildung des Reichssecretärs Winius wie auch über den Erfolg, mit welchem er diesen Conseil administrierte. Während seiner Leitung durften die Statthalter sich nicht erlauben die Kaufleute zu beeinträchtigen und an den Bettelstab zu bringen, denn sie wurden einer strengen Controle unterzogen. Durch den Akademiker Hamel haben wir Kenntniß von der Instruction, welche Winius im Jahre 1702 dem Statthalter von Berchoturje ertheilte, als derselbe nach Sibirien gesandt wurde, um die Bergwerke des Nikita Demidow zu besichtigen. Diese Instruction zeugt davon, daß Winius umfassende Kenntnisse besaß und sowohl für die Hebung der moralischen Entwicklung des Volkes, als auch für die Erziehung der Kinder Sorge trug.

Seit dem Jahre 1695 stand Winius in fortgesetztem, oft sehr lebhaftem Schriftwechsel mit dem Zaren; die Briefe, welche Peter der Große an ihn richtete zeichnen sich namentlich dadurch aus, daß sie nicht nur Aufträge und Befehle, sondern auch Mittheilungen von neuen Ereignissen und Gutachten über die damaligen politischen Verhältnisse enthalten. Bei einigen Gelegenheiten schreibt der Zar ihm Briefe, welche sogar poetische Wendungen enthalten, wie solche in seinen Briefen an Romodanowski und andere Personen nicht vorkommen. So z. B. schreibt Peter ihm im Jahre 1695 aus dem Lager von Asow: „Hier ist Alles, Gott sei gelobt, wohl auf und

in der Stadt ist Alles mit dem Pfluge des Mars aufgepflügt und besäet, und nicht nur in der Stadt sondern auch in den Laufgräben; und jetzt erwarten wir ein fröhliches Aufblühen, wozu Uns Gott verhelfen wolle zur Ehre seines heiligen Namens.“ — Bei einer anderen Gelegenheit schreibt der Zar Peter im Jahre 1698 an Winius aus Woronesch über die Flotte: „Nur eine Wolke des Zweifels zieht sich über Unsere Gedanken hin, ob diese Unsere Frucht nicht zögernd ausschließen wird, wie der Dattelbaum, dessen Früchte derjenige, der ihn gepflanzt, nicht zu sehen bekommt, doch hoffen wir auf Gott und den heiligen Paulus, daß es dem Arbeiter vergönnt sein wird die Frucht seiner Arbeit zu kosten.“

Außer den vielen Arbeiten, die Winius übertragen waren, hatte er noch die Verpflichtung die Uebersetzungen neuer Bücher durchzusehen. Zudem wurden die feierlichen Triumphzüge nach seinen Rathschlägen und Anweisungen angeordnet. Endlich war die Gründung der ersten Unterrichtsanstalt für Seefahrer, der Navigatorschule, Winius' Werk. Jedensfalls war Andreas Winius eine für die Verhältnisse seiner Zeit hervorragende und begabte Persönlichkeit, deren Wirksamkeit von Bedeutung für die fernere Entwicklung Rußlands wurde. Seine weiteren Schicksale, die Ungnade, welche er sich zuzog, sein Versuch zur Beseitigung derselben durch Bestechung des Fürsten Menschikow, seine Flucht aus Rußland und seine Wiederkehr, sowie seine vielfache Thätigkeit als Uebersetzer neuer Werke, geben einen deutlichen Einblick in die damaligen Zeitverhältnisse. Um denselben ungeschwächt wiederzugeben, erlauben wir uns die folgenden Briefe mitzutheilen, in welchen er selbst diese Erlebnisse schildert.

Den 21. Februar 1702 schreibt Winius an den Zaren: „Gegenwärtig bin ich nach Moskau gelangt und der Geheimrath Tichon Nikititsch (Strefschnew) hat mir, Eurem Sklaven, den Befehl Eurer großen Majestät übergeben, daß Ihr, o Herr, von mir die Uebersetzung des Militair-Strafcodex verlangt; da ich aber, o Herr, im vorigen Jahre in Eurem Dienste mit dem Hetmann bei den Regimentern (Kosaken) war, gelangte ich nach Gluchow und lag vom Anfange Juni ab einige Monate lang an großer Erschlaffung darnieder; sobald mir aber etwas besser wurde, arbeitete ich an dem holländischen Lexikon, nicht aber an dem Militair-Strafcodex, weil ich meinte, Andere würden das vollbringen können. Gegenwärtig aber bin ich nach Moskau zurückgekehrt und habe in meinem Häuschen in allen Wohnstuben Schweden (Kriegsgefangene) einquartirt vorgefunden und bis jetzt hat man sie nicht fortgeschafft; anfänglich aber waren ihrer 200 Mann

und sie ließen mich nicht ins Haus und drei Wochen lang lebte ich in einem fremden Hause und hatte durch die Einquartirung keinen geringen Schaden. Gegenwärtig aber, Majestät, habe ich begonnen an dem Militair-Codex zu arbeiten und werde darin fortfahren, so viel ich kann; doch ist mir, o Gebieter, beim Schreiben die rechte Hand schon so schwerfällig, daß ich kaum meinen Namen unterschreiben kann, aber ich hoffe in dieser wichtigen Sache zunächst die holländischen Artikel zu übersetzen, das Uebrige jedoch in der Folgezeit. Sei nicht ungehalten; mein gnädigster Gebieter, über mich, deinen unterthänigsten Sklaven; in Wahrheit, Majestät, ich beginne hinfällig zu werden und kann mich kaum halten; bereits trete ich in das 70. Jahr. Der Wille, — das weiß Gott — ist da, aber die Kraft schwindet mit jedem Tage.“

Es war im Jahre 1703, daß Winius beim Zaren in Ungnade fiel, worüber er am 12. Mai in seinem Gratulations Schreiben an denselben, zur Einnahme von Nöteborg, eine Andeutung giebt: „Unser Allergnädigster großer Monarch! Zugleich mit Allen, welche Eure großmächtige Gnade beglückt, komme auch ich, gebrechlicher Pölnner, obgleich ich ferne stehe und mich für unwürdig erkenne, dennoch um Ew. Majestät fußfällig zu begrüßen, in der Ueberfüllung meines von Freude geschwellten Herzens, da die Nachricht zu mir gelangt ist, daß die so wichtige Stadt Schlüsselburg den Händen der Feinde entrisen ist.“

In demselben Jahre begab sich Winius nach dem soeben begründeten Petersburg, um seine Wiederaufnahme zu Gnaden zu erwirken, und in der Hoffnung auf den Einfluß Menschikow's, suchte er denselben durch ein bedeutendes Geschenk zu bestechen. Menschikow nahm das Geschenk entgegen und gab Winius ein ihn rechtfertigendes Schreiben an Peter den Großen mit, gleichzeitig aber benachrichtigte er den Zaren über die Bestechung, mit dem Hinzufügen, daß Winius nichts zu seiner Rechtfertigung habe vorbringen können. Der Brief selbst bietet des Interessanten genug, um seinen Wortlaut vollständig wiederzugeben: „Herr und gebietender Kapitän! Freude und Wohlergehn umgebe dein Wohlsein, o Gebieter! Ich benachrichtige Ew. Gnaden: Andreas Winius ist hier angelangt und hat in seinen Angelegenheiten nichts zu seiner Rechtfertigung vorgebracht (wenngleich ich ihn wiederholt hierzu aufforderte), außer daß er sich auf verschiedene Weise von der Sache loszuwinden versuchte; ich habe ihn aber fortgesandt und am heutigen Tage entlassen und über die Angelegenheit, in welcher er sich unzuverlässig erwies so wie darüber, was er zu seinen

Gunsten vorgebracht, habe ich für Ew. Gnaden diesem Briefe ein Verzeichniß beigelegt, aus welchem Ihr Euch zu belehren belieben mögt. Als er aber hier war, hat er mir dargebracht: 3 Kästchen mit Gold, 150 Goldducaten, 300 Rbl. in Münze, noch in 7 Kästchen Gold und eine Anweisung von seiner Hand über 5000 Rubel, in welcher geschrieben steht, daß er das ganze Gold zahlen werde, wenn man es von ihm verlange, oder dem von mir gesandten Ueberbringer solle es in seinem Hause, auch während seiner Abwesenheit, entrichtet werden. Und beliebt Ihr das weitere Verfügungen über ihn zu treffen, nach Eurem Ermessen. — Ungemein wundere ich mich, wie solche Leute sich irren und mich um Deiner Gnade willen für Geld erkaufen wollen; oder vielleicht ist es nicht ihr Wille, sondern Gott läßt sie so handeln. Das obbezeichnete große Geschenk hat mir Winius auch dafür gegeben, daß wenngleich der Artillerie- und Medicinal-Conseil ihm genommen werden sollte, ihm doch der Conseil der sibirischen Angelegenheiten verbleiben möge, indem er versicherte, daß Niemand um das Geschenk wissen solle. Hieraus wirst Du aber zu ersehen geruhen, daß er doch aus keinem andern Grunde ein so großes Geschenk gab, als weil er von jenem Conseil einen großen Vortheil in der Zukunft zu ziehen hoffte; früher aber flehte er Deine Gnade so oft an, um ein Landgut zu erhalten, indem er sagte, er habe nichts zu essen und zu trinken. Bei Empfang des oberwähnten Geschenks habe ich auf sein dringendes Bitten an Deine Gnade einen Brief nach seinem Wunsch geschrieben und jenen Brief hat er selbst gelesen, ich aber habe ihn eigenhändig unterschrieben, versiegelt und ihm übergeben; eine Abschrift jenes Briefes habe ich jedoch zur Kenntnißnahme Deiner Gnaden diesem Briefe beigelegt. Hiernach empfehle ich das Wohlergehen Deiner Gnaden der Vorsorge Gottes. Alexander Menschikow. Den 29. Juni, aus Petersburg."

Im Jahre 1706 begab sich Winius, ohne die Erlaubniß vom Zaren eingeholt zu haben, ins Ausland, wofür sein Vermögen confiscirt ward.

Am 12. Juni 1706 gelangte ein Gesuch von ihm an den Zaren, in welchem er seinen Aufenthaltsort nicht angiebt, wohl aber sagt: „Ich bin so sehr zum Aeußersten in meinem traurigen Zustande gerathen, daß ich mich von Allem entblößt sehe, was ich in so vielen Jahren mit großer Mühe erworben hatte. Meine Entfernung, über welche Ew. Majestät zu meiner Erniedrigung und Beschuldigung berichtet worden, ist dennoch nur aus folgender Ursache geschehen: als ich, o Gebieter, in Grodno war, wurde ich durch den Ueberfall der Feinde alles meines Geldes beraubt

und meiner Pferde, bis auf einige schwächliche Thiere, mit welchen ich mit genauer Noth nach Knischin gelangte, wo sie zusammenfielen und ganz untauglich wurden. Und als ich mich in solcher Gefahr sah, durch welche ich unfehlbar zu Grunde gehen und sterben oder in die Hände und Gefangenschaft des Feindes gerathen mußte, sah ich mich genöthigt, mich nach der preussischen Grenze hin zu entfernen, woselbst mir einige Pferde fielen, die andern aber verkauft werden mußten, in der Hoffnung längst der preussischen Grenze nach Polen und so an die Moskauer-Grenze zu gelangen; als ich mich aber hieran durch die Bewohner jenes Landes verhindert sah, miethte ich Pferde bis Königsberg und bin von dort zur See bis hierher gelangt, wo ich vom Alter gedrückt, noch mehr aber von täglichem nagenden Kummer, auf dem Krankenlager schwer darniederliegend und hülflos bin, was mich auch verhindert zur See zurückzukehren. Jedoch giebt mir die große Menschenfreundlichkeit Ew. Majestät gegen gefallene Sünder die Hoffnung, daß Ew. Majestät mir diese Abwesenheit aus Menschenliebe und angeborenem, gnädigem Erbarmen, als einem altersschwachen, dem Tode nahen und am Gedächtniß und Verstande nicht zurechnungsfähigem Burme, welcher krank ist, gnädigst nachsehen werden“

Am 16. November 1706 schreibt Vinius: „Am meisten trifft mich der Kummer, die falschen Verleumdungen meiner Feinde zu hören, welche mich wie mit Pfeilen verwunden, indem sie vorgeben, als ob ich, Dein ergebenster Sklave, zu den feindlichen Schweden übergelaufen wäre und welche mich ohne Furcht vor Gottes Strafgerichte, in ihrer Anklage, Ew. Majestät gegenüber, als einen abscheulichen Bösewicht darstellen, damit sie meine letzten Habseligkeiten, meine Häuser und Landgüter an sich bringen können.“ Dann folgt die Aufzählung der Verdienste des Supplikanten im Gesandtschafts-Conseil, im sibirischen und Artillerie-Conseil, die Hinweisung, daß er 65 Jahre alt sei, sowie daß er eine mathematische Schule errichtet habe, um das russische Volk in der Ingenieur-, Artillerie- und Festungsbaukunst zu unterrichten. „Auch gedenke — heißt es weiter — noch einiger Dienste, die ich geleistet habe: wer erwähnte zuerst des Hetmanns, fuhr zu ihm und überbrachte seine Einwilligung? — und der Triumphzug nach dem Afowschen Siege, welcher der erste und glänzendste war! Gedenke, wohlthätiger Gebieter, wie ich im Jahre 1697, in treuer Anhänglichkeit meines Herzens und im Hinblick auf Ew. Wohlergehen schrieb, daß Ihr bei Eurer Rückkehr aus Preußen nicht über Riga gehen möchtet und mit

welch' gnädigen Worten Ihr mich, Euren geringen Sklaven, für diese und die obberregten Dienste zu erfreuen geruhet"

Am 10. September 1708 schrieb Winius: „Den von Ew. Majestät an mich, Euren Sklaven, gerichteten Brief, habe ich im verfloffenen September zugleich mit dem Befehle zur Anfertigung einer Uebersetzung des Buches über Mechanik erhalten. Da ich bereits früher vermeinte, daß jenes ganze Buch zu übersetzen sei, so hatte ich vorausichtlich schon die Abtheilung über Fortification übersetzt und das Uebrige beanstandend, am 17. September begonnen, den Theil über Mechanik zu übersetzen. Vor Eurer Majestät niederfallend sehe ich aber um Entschuldigung, wenn es nicht rascher geschehen ist, da mein vorgerücktes Alter, bisweilen auch Gebrechen, vor allem aber die Schwierigkeit des Gegenstandes, bei welchem es mir schwer ward einige Worte ohne Wörterbuch zu übersetzen, veranlaßten, daß ich nur allmählig die Arbeit zu Ende bringen konnte. Falls jedoch sich in der Uebersetzung einige schwer verständliche Perioden finden sollten, so bitte ich das nicht meiner Fahrlässigkeit, sondern dem zu gedrängten Style des Verfassers jenes Buches zuzuschreiben. Und jetzt hoffe ich, daß die Uebersetzung in einigen Tagen in der Reinschrift fertig sein und dem Herrn Commandanten, Fürsten Gagarin, überreicht sein wird; ob ich aber die Abtheilung über Fortification beenden soll, darüber erwarte ich den Befehl Ew. Majestät.“

Am 17. Januar 1709: „Ew. Majestät, meinem Durchlauchtigsten Gebieter, habe ich mein unterthänigstes Schreiben am 27. des verfloffenen Decembers, sowie ein Schreiben des Commandanten, Fürsten Gagarin, über die Post zugesandt, durch welches ich Ew. Majestät erbeuge um Entgegennahme des Buches bat, in welchem sich die Abhandlung über Mechanik befindet, die ich zum 25. December ins Slavonische übersetzt habe. Hieraus gab ich sie den Schreibern zur Reinschrift und diese werden das auf Instigation des Herrn Commandanten rasch besorgen. Jetzt erhalte ich durch Herrn Panin den zweiten Brief Ew. Majestät aus Sum vom 4. Januar, in welchem Ew. Majestät mir, Eurem Sklaven, zu schreiben belieben, daß ich die oberwähnte Abhandlung über Mechanik mit Amsterdamer Schrift drucken lassen soll. Jedoch bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst, daß Ihr Euch diese Abhandlung erst vortragen lassen und nach dem Euch von Gott verliehenem Verstande entscheiden wollet, ob dieselbe den Menschen Nutzen bringen wird; denn der Verfasser jener Abhandlung hat sich zu kurz und unklar gefaßt und nicht so sehr den Nutzen

für die Menschheit, als die Subtilität seiner philosophischen Abfassung im Auge gehabt. Demnach geschehe, wie es Ew. Majestät belieben wird. Wenn aber Ew. Majestät in diesem zweiten Briefe schreiben, daß Ihr befehlet, ein Büchlein über Artillerie nach den besten Autoren anzufertigen, so habe ich, Euer Sklave, ein solches vor 12 Jahren oder länger, aus dem Holländischen übersezt; diese Uebersetzung aber und das Original, habe ich bei mir nicht auffinden können, sondern glaube, daß sich dieselben unter meinen 400 und mehr Büchern befinden, welche man in der Medicinalverwaltung confiscirte und, ungeachtet des Befehls Ew. Majestät und Schreibens des Durchlauchtigsten Fürsten Alexander Danilowitsch Menschikow, der Herr Commissar Besselowski nicht herausgiebt. Unter den Büchern befinden sich auch Wörterbücher, welche ich dringend brauche und ein von mir wenigleich nur flüchtig entworfenes Büchlein mit Zeichnungen über die Grundkenntnisse und Erlernung des Artilleriewesens für Feuerwerke, welches ich beabsichtigte zum Nutzen des russischen Volkes drucken zu lassen und Ew. Majestät unterthänigst darzubringen. Deshalb kann ich ohne Wörterbücher in dieser und in ähnlichen Sachen, mich in meinen Uebersetzungen nicht ausdrücken. Ich bitte demnach Ew. Majestät, wenn es nicht Derez Belieben widerspricht, nach Eurer sichern und großen Gnade für mich, Euren hinfälligen Sklaven, einen monarchischen, strengen Befehl zu erlassen, daß jene Bücher mir zurückgestellt werden sollen, denn ich habe sie 50 Jahre lang gesammelt und viele hat mir Herr Witsen geschickt. Ich bekenne in Wahrheit, auf mein Gewissen, daß ich nur an der Arbeit Freude finde und durch dieselbe das bezwecke, was mein gnädiger Monarch mit Wohlgefallen aufnimmt.

Den 2. Februar 1709: „Nachdem die Abhandlung über Mechanik ins Reine geschrieben worden, habe ich sie gleichzeitig mit dem deutschen Buche seiner Gnaden, dem Herrn Commandanten Sagarin, übergeben; ich hatte die Abhandlung in den Druck und die Abbildungen zum Ausschneiden abgegeben, da ich aber jetzt den Befehl Ew. Majestät erhielt, Ew. Majestät die Uebersetzung zuzuschicken, werde ich denselben erfüllen. Von meinen Büchern, welche in der Medicinalverwaltung ruhen, habe ich diejenigen genommen, welche Feuerwerke und Artillerie betreffen, die übrigen aber hat der Herr Commissar Besselowski bis auf weitem Befehl zurückbehalten, ich hatte ihm aber den Brief Ew. Majestät gezeigt und ihm eine Abschrift gegeben. Um solchen Befehl bitte ich nochmals unterthänigst. Für die gnädigst ertheilte Erlaubniß lege ich meinen Dank zu den Füßen Ew.

Majestät nieder und habe am heutigen Tage die Arbeit über Feuerwerke begonnen. Ob ich dieselbe Ew. Majestät überschicken, oder hier drucken soll, — darüber bitte ich mir einen Befehl zu ertheilen. Noch habe ich zu berichten: soll ich das Büchlein, welches Ew. Majestät mir im Jahre 1702 zu übersetzen gaben, vor dieser Arbeit beenden und soll ich es nebst den dazu gehörigen Figuren mit russischer oder Amsterdamer Schrift drucken lassen? Ich glaube aber, daß solches Ew. Majestät genehm und den Leuten, welche jene Beschäftigung haben, nicht ohne Nutzen sein wird“....

Den 7. Februar 1709: „Am 3. Februar dieses Jahres habe ich, Euer Sklave, Ew. Majestät, meinem gnädigsten Gebieter und Monarchen unterthänigst geschrieben und gleichzeitig die Hefte über Mechanik dem Herrn Commandanten, Fürsten Gagarin, übergeben. Darnach, O Gebieter, habe ich an dem Buche über Feuerwerke gearbeitet, welches, wie ich glaube, in früheren Jahren nebst einigen präparirten Feuerwerken von Herrn Witsen hergeschickt wurde, bei der Versicherung, daß dasselbe nach den besten Autoren und mit Sachkenntniß abgefaßt sei. Ich hoffe, daß es Ew. Majestät genehm sein wird. Darüber erwarte ich nun ein gnädiges Wort von Ew. Majestät, sowie auch einen Befehl Ew. Majestät, betreffend das Büchlein über Artillerie, in welchem auch von Feuerwerken die Rede ist, und denke ich daran, ob ich die im Jahre 1702 begonnene Abhandlung beenden und nebst den Figuren, in welcher Schriftart es sei, zum Nutzen der Bombardiere und Artilleristen Ew. Majestät drucken lassen soll? Den Titel jenes Buches habe ich hier angegeschlossen. Um dasselbe zu vollenden brauche ich aber ebenfalls verschiedene von meinen Büchern, um welche ich, vor Ew. Majestät auf die Knie sinkend, ergebenst bitte, und sollen dieselben stets bei mir wohl verwahrt sein, zu Diensten Ew. Majestät. Noch wage ich es gleichzeitig Ew. Majestät zu bitten: ob es Euch nicht beliebt zu Gunsten der Unterthanen Ew. Majestät von russischer Nationalität mir oder wem es beliebt ein Privilegium zu ertheilen, um Special- und General-Karten des russischen und anderer Reiche, sowie der ganzen Erde zu drucken, mit russischer Namenschrift, und darüber von Ew. Majestät aus ein Zarisches Privilegium auf 10 Jahre zu ertheilen, unter Angabe einer namhaften Pön, wenn Jemand sich unterfängt, ohne Erlaubniß, im Laufe jener Jahre ebensolche zu drucken, wie solches auch in einigen europäischen Staaten üblich ist, daß nachgedruckte Karten nebst der Pön sämmtlich confiscirt werden.“

Diesem Schreiben hatte Winius den Titel der Schrift von Dietrich

Brink über Artillerie beigelegt, in einer Uebersetzung nach der Ausgabe von 1689. Noch findet sich ein Schreiben von Winius vor, vom 9. März 1709: „Auf Befehl Ew. Majestät, meines allergnädigsten Monarchen, habe ich die Abhandlung über Mechanik sowie die zweite über Feuerwerke so schnell ich konnte beendet und dem Herrn Commandanten Gagarin übergeben, auch zweifle ich nicht, daß dieselben angelangt sind. Gegenwärtig hat er mir geschrieben, daß ich das Buch über Artillerie, an welchem ich arbeitete (über welches ich Ew. Majestät auch geschrieben habe) Ew. Majestät zusenden solle; da ich an demselben aber fand, daß bei der Reinschrift Fehler gemacht waren, habe ich dieselben corrigirt, so schnell es ging und indem ich es mir nicht erlaube das Original nebst der Uebersetzung zu abermaliger Reinschrift zurückzubehalten, sende ich es mit meinem ergebensten Grusse, indem ich hoffe, daß es Ew. Majestät genehm und ihren Zarischen Artilleriebeamten von Nutzen sein wird, damit es nebst Figuren in den Druck gegeben werden könne. Meine Bücher habe ich auf Ew. Majestät Befehl vor Kurzem erhalten, wofür ich meinen unterthänigsten Dank zu den Füßen Ew. Majestät niederlege.“

Weiter ist kein Nachweis darüber vorhanden, ob Winius noch über seine Uebersetzungen an Peter den Großen geschrieben hat, denn es finden sich nur noch einige Glückwunschschriften vor, welche er in Veranlassung verschiedener Siege an den Zaren richtete.

Nach Winius Ableben ward seine Bibliothek auf Befehl Peters des Großen im Jahre 1718 in die damals in Petersburg errichtete kaiserliche Bibliothek übergeben, welche sich gegenwärtig in der Akademie der Wissenschaften befindet. Der Katalog derselben giebt den Nachweis, daß sie vorzüglich aus holländischen Büchern bestand, deren es 363 Nummern giebt; doch enthält sie auch Bücher in deutscher, lateinischer, französischer, polnischer und estnischer Sprache.

6. Das Zeitungswesen.

Im volkwirtschaftlichen Sinne bilden Zeitungen die Correspondenz der Nationen und Länder unter einander, wie in der Einzelwirtschaft der Briefwechsel zwischen entfernten Personen. Die Einzelwirtschaft bedarf solcher Mittheilung zur Beurtheilung der gegenseitigen Bedürfnisse und Befriedigungsmittel, aus welchen die Volkswirtschaft hervorgeht. In gleicher Weise bedürfen die einzelnen Volkswirtschaften solcher Mitthei-

lungen unter einander, aus welchen die Weltwirthschaft entsteht. Denn nach den ewigen Gesetzen der göttlichen Vorsehung muß jeder einzelne Theil zur Entwicklung und Förderung des großen Ganzen dienen.

In der Bedeutung rascher Beförderung von Nachrichten ist somit das Zeitungswesen mit dem Postwesen nahe verwandt und historisch ist auch erwiesen, daß diese beiden wichtigen Hülfsmittel der volkwirthschaftlichen Entwicklung fast gleichzeitig entstanden und fortschritten.

Die ältesten Nachweise über Zeitungen in Rußland datiren sich aus dem Jahre 7129 seit Erschaffung der Welt, also von 1621 nach jetziger Zeitrechnung. Sie bestehen aus geschriebenen Blättern, welche Auszüge und Uebersetzungen verschiedener ausländischer Zeitschriften „über diverse friedliche und kriegerische Ereignisse in Europa“ enthalten. Sie wurden Kuranten genannt und ausschließlich für den Gebrauch des Zaren im Gesandtschaftsconseil redigirt. Das Material zur Redaction lieferten die Berichte der verschiedenen Agenten, welche sich im Auslande, vorzüglich aber in Polen aufhielten. Wenn Gesandte an fremde Höfe geschickt wurden, erhielten sie die Weisung, in allen Städten, durch welche ihr Weg sie führte, die neuesten Nachrichten einzuziehen und diese gleichzeitig mit Auszügen aus den ausländischen Zeitschriften an den Zarischen Hof zu senden. Selbstverständlich gelangten diese Mittheilungen, bei den mangelhaften Communicationsmitteln vor Einrichtung des Postwesens, oft erst in sechs Monaten nach Moskau. Seit dem Jahre 1631 wurden in Rußland auch ausländische Zeitschriften regelmäßig bezogen und das erste Blatt dieser Art war die „Hamburgische ordentliche Postzeitung,“ welchem bald andere in deutscher, französischer und anderen Sprachen folgten. Nach Errichtung des Postwesens wurden diese Zeitschriften gleichzeitig mit den Brieffschaften, bei jedesmaliger Ankunft der Posten, sofort in den Gesandtschaftsconseil befördert, dort übersetzt und dem Zaren unterbreitet. Unter Alexei Michailowitsch war der durch seine Gelehrsamkeit und namentlich durch gründliche Sprachkenntniß berühmte Doctor der Medicin und Philosophie Heinrich Kellermann der beständige Translater der ausländischen Zeitschriften und Vorleser des Zaren. Erst um das Jahr 1701 wurde die Redaction geschriebener Zeitschriften eingestellt, obgleich sich die Zahl der beständig aus dem Auslande bezogenen Zeitschriften schon früher bedeutend vermehrt hatte und namentlich in fortlaufender Reihenfolge nachstehende Zeitschriften bezogen wurden:

- Im Jahre 1631. Ordentliche Postzeitung; Particular-Post, Hamburger und Reichs-Zeitung.
- " " 1646. Neue wöchentliche Zeitung aus Breslaw und sonst andern Orten des Römischen Reichs; Europäische Saterdag Courant; Courante uyt Italien ende Dytschland; Tydinge uyt verscheiden Quartieren.
- " " 1659. Maendaeghsche Post-Tydingen.
- " " 1660. Oprechte Haerlemse Courant.
- " " 1663. Königsberger Sonntags und Donnerstags Post-Zeitung.
- " " 1665. Europäische ordinari Freytags-Zeitung; Extraordinari Mittwochs Postzeitung; Neue Post-Zeitung; Neue einlaufende Nachricht von Kriegs- und Welt-Händeln.
- " " 1666. Europäische Samstagliche Zeitung (Stettin); Nordischer Mercurius, welcher wöchentlich kürzlich entdeckt, was mit den geschwindesten Posten an Novellen eingekommen ist.
- " " 1668. Mercurius, Sonntagischer und Mittwochischer.
- " " 1669. Einkommende Ordinari und Postzeitungen.
- " " 1675. Ordinari Freitags-Zeitung.
- " " 1676. Europäische Relation; Journal du siège de Mastic exactement écrit par un officier de la garnison; Nouvelles ordinaires (Paris); Gazette ordinaire (ebenda).
- " " 1677. Montag und Donnerstags ordinaire Post-Zeitung.
- " " 1681. Rügische Novellen.
- " " 1686. Z. Krakowa Wiadomosci pewne Weneckie Wiedenskie y Wegerskie.
- " " 1688. Montagischer und Donnerstagsischer Extraordinaire Relations Courier.
- " " 1689. Des Nordischen (?) extraordinaire Relation; Utrechtse Vrydaegse Courant.
- " " 1690. Relation aus dem Parnasso.
- " " 1691. Der gereformirte Mercurius oder der neue Observator.
- " " 1692. Die Altonaische Relation; Altonaischer Mercurius und desselben Relation aus dem Parnasso.
- " " 1693. Nouvelles (Rotterdam).

- Im Jahre 1694. Ordinari Reichs-Zeitung; Neu ankommender Courrier aus Wien, Hungarie, Polen und Reich; Il corriere Ordinario.
- „ „ 1696. Extra-Ordinari Mittwoch's Post-Zeitung; Relations-Courier, Dienstags und Freitag's (Hamburg).
- „ „ 1697. Opregte Leydse Vrydagse Courant.
- „ „ 1698. Europäische Zeitung (Frankfurt); Nouvelles extraordinaires d'Amsterdam.
- „ „ 1700. Nordischer Mercurius (Hamburg).

Wenngleich das fernere Verzeichniß der im 18. Jahrhunderte aus dem Auslande verschriebenen Zeitungen die Zeitgrenze, die wir uns im Uebrigen gesetzt haben, überschreitet, so halten wir es doch für zweckdienlich dasselbe hier anzuschließen, weil es von Interesse ist aus demselben zu entnehmen, welche Quellen die maßgebenden Theile Rußlands bis vor hundert Jahren bei der Beurtheilung der politischen und volkwirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes hatten. Es wurden nämlich in der Folge bezogen:

- Im Jahre 1701. Nouvelles extraordinaires de divers endroits; Gazety z Warszawy, z Litwy, ze Lwowa, w Krakowie.
- „ „ 1703. Breslauer Nouvelles; Reichs Post-Reuter.
- „ „ 1704. Wienerisches Diarium, enthaltend alles dasjenige, was von Tag zu Tag sowohl in dieser Residenz-Stadt Wiene Denkwürdiges und neues sich zugetragen, als auch was dergleichen aus alle Orten der Welt nachrichtlich allda eingetroffen; Leipziger Post- und ordinaire-Zeitung; Ordinarie Stockholmsche Post-Thunder.
- „ „ 1705. Cursor ordinarius sive Nova Universalia.
- „ „ 1706. Curieuse Europäische Zeitungs-Correspondence; Gazette de Paris.
- „ „ 1709. Königlich Preussische Fama; Revalische Post-Zeitung.
- „ „ 1711. Relations véritables (Brugelles).
- „ „ 1712. Der Holsteinsche Unpartheyische Correspondente durch Europa und andere Theile der Welt; The post Voy.
- „ „ 1715. Extract der neuesten Zeitungen; Berlinische ordinaire Zeitung.
- „ „ 1717. Ordinaria Relationis Historicae continuatio (Röln).
- „ „ 1718. Gazette de Rotterdam.

- Im Jahre 1719. Gazette de Copenhague.
- „ „ 1720. Extrait des nouvelles (Kopenhagen).
- „ „ 1722. Delfsche Dinsdagsche Courant.
- „ „ 1724. Privilegirte Hallische Zeitung; Wöchentliche Relation der zur merkwürdigsten Conservation der neuen Historie hauptsächlich dienenden Sachen; Historisch-Geographische und Genealogische Anmerkungen (Königsberg); Neue Zeitungen von gelehrten Sachen; Schlesische Courier-Novellen.
- „ „ 1726. Friedens- und Kriegs-Courier, wöchentliche ordinari Post-Zeitung (Nürnberg); Freitägiger ordinari Friedens und Kriegs-Courier; Donnerstägiger Extraordinair Friedens- und Kriegs-Courier; Der Patriot.
- „ „ 1727. Europäische Zeitung; Extraordinaire Europäische Zeitung; Wöchentliche Postzeitung (Lipstadt); Stettinische ordinare Zeitung; Il corriere di Vienna; Gazette van Antwerpen.
- „ „ 1728. Ordinari relationes; Nova Lipsiensia; Prys Courant (Hamburg); Historisch-politische Merkwürdigkeiten in Weltstaaten; Magdeburgische Zeitungen; Gaceta de Madrid; The St. James's evening post.
- „ „ 1729. Stats- und gelehrte Zeitung des königlich Dänischen ganz unparteyischen Correspondenten; Staats- und gelehrte Zeitung des Holsteinischen unpartheiischen Correspondenten; Zuerst bekannte Schiffbecker Staats- und gelehrte Zeitung des Holsteinischen unpartheiischen Correspondenten; Monatlicher Auszug oder auserlesener Kern aller merkwürdigen und zur Fortsetzung der neueren Geschichte dienenden Krieges, Staats auch anderer sonderlichen Begebenheiten, welche sich sowohl in Europa, als andern Theilen der Welt ereignen; Cours van Coopmanschappen tot Amsterdam.
- „ „ 1730. Neue Zeitung von gelehrten Sachen (Leipzig); Mercure historique et politique (Hag).
- „ „ 1731. Courier de la paix, pasetemps utile et agreable (ebenda).
- „ „ 1740. Amsterdam (?)

- Im Jahre 1741. Kurzgefaßte historische Nachrichten zum Behuf der neueren Europäischen Begebenheiten.
- „ „ 1742. Mercure historique et politique, contenant l'état présent de l'Europe.
- „ „ 1743. Sambstägige Bölnische Zeitung.
- „ „ 1744. Europäische Zeitung; Montägige wöchentliche Ordinaire Post-Zeitung; Magdeburgs privilegirte Zeitung, nachjagender Courier.
- „ „ 1745. Der schnelle Postillon einholend und mitbringend den Kern und Auszug neuerer Zeitungen; Schlesiße privilegirte Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung; Critique du siècle ou lettres sur divers sujets, par l'auteur des lettres juives (Hag); The Country Journal of the Craftsmann.
- „ „ 1746. L'ouvrage du temps ou les événemens mémorables du monde politique et littéraire par I. I. Meynier (Erlangen).
- „ „ 1747. Mélange curieux des nouvelles les plus intéressantes; Lettres d'un Anglais à un Hollandais sur l'état présent de la République des Provinces unies.
- „ „ 1748. Die neue Europäische Zama, welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdeckt; Christian Erlanger, Auszug der neuesten Weltgeschichte; Le vrai patriote Hollandais; Mémoires historiques pour le siècle courant; Journal des savans; Gazette de Stockholm.
- „ „ 1749. Staats und gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheißen Correspondenten.
- „ „ 1750. Reichs-Posthorn (Hamburg); Auszug der neuesten Weltgeschichte (Nürnberg).
- „ „ 1751. Berlinische Nachrichten.
- „ „ 1761. Königlich Pohlische Privilegirte Warschauer Zeitung.
- „ „ 1762. Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen, nebst einem Anhang von gelehrten Sachen.

Wahrscheinlich datirt die Herausgabe der ersten in russischer Sprache gedruckten Zeitschrift, welche die geschriebenen Blätter ersetzte, vom Jahre 1701. Wir sagen wahrscheinlich, weil die älteste im Moskauer Archive

aufbewahrte Zeitschrift im Jahre 1705 in Moskau und zwar noch in slavonischer Schrift gedruckt ist; sie führt den Titel: „Nachrichten über Kriegs- und andere Händel, welche zu wissen und zu merken werth sind und im Moskaischen Reiche vorgefallen sind, im Jahre Christi 1705, begonnen im Januar und beendet im December dieses Jahres.“ Allwöchentlich erschien eine Nummer dieser Zeitschrift und brachte zunächst Nachrichten aus Moskau und dann auch aus anderen Städten. Bisweilen gab sie außerordentliche Beilagen in Veranlassung der zu jener Zeit eintreffenden Nachrichten von Siegen, welche Armee und Flotte errungen hatten. Die erste Seite dieser Zeitschrift beginnt folgendermaßen:

Januar.

Moskaische Nachrichten.

Der große Herr und Gebieter, seine durchlauchtigste Zarische Majestät hat die Städte Narva und Dorpat genommen, hat zu Lande und zu Wasser herrliche Siege errungen und ist am 11. December mit großem Triumph nach Moskau zurückgekehrt, hat auch eine große Siegesbeute an verschiedenen vornehmen Offizieren und eine große Menge Artillerie mitgebracht. Bei der Rückkehr seiner durchlauchtigsten Zarischen Majestät waren sieben Triumphpforten errichtet, mit vielen historischen Symbolen und Emblemen verziert, über deren schöne architectonische Arbeit sowohl, als über ihre Verzierung mit Schnitzwerk und Malerei, sich die Gelehrten nicht nur aus Moskau, sondern auch aus anderen Gegenden verwunderten. Wie viele Siegesbeute aber in jeder Stadt gemacht worden, darüber wird ein Verzeichniß in der nächsten Nummer dieses Blattes gegeben werden.

Hierauf folgt ein Auszug aus einem Berichte an den Zaren vom Fürsten Gregor Dolgorukow, dem derzeitigen extraordinären Gesandten am polnischen Hofe. Weiter sind Nachrichten aus Warschau, Krakau, Eilft, Berlin, Wien, Leipzig, Dresden, Pressburg, Piemont und England gegeben, welche nichts Interessantes bieten. Am Schlusse heißt es; „gegeben zu Moskau, im Jahre des Herrn 1705 am 2. Januar.“

Die St. Petersburger Zeitung begann mit dem Jahre 1714 zu erscheinen; eine der ersten Nummern aus jenem Jahre, welche sich noch im Moskaischen Archive vorfindet, ist nicht vollständig und enthält nur die Anzeige des Sieges, welchen der General-Lieutenant Fürst Goltzyn über den schwedischen General-Major Armsfeld bei Wasa davongetragen hatte, und den Bericht des Fürsten Menschikow über die Einnahme von Neuschlot. Die Bignette auf dem Titelblatte giebt eine Ansicht der Newa,

welche mit Schiffen bedeckt ist; in der Ferne ist die Festung mit dem Thurme der Peterpauls-Kirche abgebildet, im Vordergrunde aber ist das Newanser durch eine Menge Spaziergänger belebt. Seit der Begründung der Akademie der Wissenschaften wurde das Blatt in der Typographie derselben gedruckt und erschien anfänglich einmal, bald aber zweimal wöchentlich. Jedoch noch im Jahre 1723 war das Publikum nicht im Stande die Zeitschrift ohne erläuternde, in den Text gedruckte Anmerkungen zu lesen; so heißt es z. B. bei einem Artikel über Lissabon:

„Lissabon ist die Hauptstadt des Königreichs Portugal, liegt am Flusse Tajo und befindet sich in Europa.“

Bei einem Artikel aus Paris:

„Versailles ist ein Dorf und ein Belustigungsort des Königs von Frankreich in der Nähe von Paris.“

Bei einem Artikel aus Rom:

„Rom ist eine Stadt in Italien, am Flusse Tiber, in welcher der Papst residirt.“

Bei einem Artikel aus Genua:

„Genua ist eine freie Stadt und unabhängiger Staat in Italien am mittelländischen Meere.“

Bei einem Artikel aus Toskana:

„Toskana ist ein Land und Großherzogthum in der Mitte Italiens.“

Bei einem Artikel aus dem Haag:

„Haag ist eine Stadt oder eher ein Dorf in Holland, welches sehr hübsch und gut gebaut ist und das amüsanteste in ganz Europa ist.“

Bei einem Artikel aus dem Archipel:

„Konstantinopel oder Stambul, im Alterthum auch Byzanz genannt oder das neue Rom, ist eine europäische Stadt in der türkischen Provinz Romanien, die Hauptstadt des ganzen türkischen Reiches.“

Bei einem Artikel aus England:

„Großbritannien ist die größte Insel in Europa, auf welcher England und Schottland liegen, gegenwärtig aber versteht man unter dem Namen Großbritannien ebenfalls Irland oder Hibernien, gemeinsam mit den beiden genannten Königreichen, und alle diese drei Königreiche nennt man noch schlechtweg England.“

Schließlich sind noch folgende Erläuterungen angegeben:

„Ein Pfund Sterling ist eine Münze im Werthe von 4 Rubeln. Die ottomanische Pforte heißt der Hof des türkischen Sultans. Ein Infant ist ein Prinz von spanischem Geblüt. Ein Lord ist ein englischer Bojar.

Die Herausgabe der deutschen St. Petersburger Zeitung begann erst nach Eröffnung der Akademie der Wissenschaften im Jahre 1727. Nachstehende originelle Anzeige des Redacteurs der „historischen, genealogischen und geographischen Anmerkungen zu den St. Petersburger Zeitungen“ bei Herausgabe der ersten Nummer vom 4. Januar 1729 enthält einen ausführlichen Nachweis sowohl über die damaligen periodischen Schriften, als auch über die Tendenz, in welcher sie redigirt wurden:

„Als Beginn unserer Arbeit bringen wir dir, theurer Leser, hier Eines was zu deiner Erheiterung und deinem Nutzen dienen soll. Du siehst, daß das Erläuterungen zu den Zeitschriften sein sollen, wie du ähnliche wahrscheinlich schon gesehen haben wirst, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese jetzt erst beginnen, andere aber schon seit längerer Zeit zu erscheinen aufgehört haben. Denn es ist jetzt Sitte geworden, daß sobald ein Unternehmen auf Hindernisse stößt, dasselbe eingeht. Die größte Zahl solcher Unternehmungen haben wir in letzter Zeit gesehen, wie z. B. die „wöchentlichen moralischen Briefe.“ Der „Patriot“ ist in seinem Eifer ermüdet, die „Tadelsüchtige“ hat aufgehört zu tadeln, der „Aspectator,“ welcher am längsten das Geschäft fortsetzte, die verderbten Sitten und menschlichen Gewohnheiten zu verfolgen, ist zuletzt auch erblindet. Die Zeit muß aber erst lehren wie lange der „Biedermann“ fortfahren wird zu schmollen. . . . Was unsere Arbeit betrifft, so hatten wir sie bereits im vorigen Jahre begonnen und als Anmerkungen in der Zeitung selbst erscheinen lassen, beabsichtigten auch solches fortzusetzen. Da sich jedoch viele Leser gefunden haben, welche wünschen, dieselben gleichfalls in deutscher Sprache lesen zu können, so beabsichtigen wir von jetzt ab solche Erläuterungen zweimal wöchentlich in einem halben Bogen besonders herauszugeben. Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben sich mehrere Personen vereint, von welchen jede sich bemühen wird unsern Lesern etwas Nützliches und Erheiterndes zu bieten. Wir haben daher nicht zu fürchten, daß ein Stillstand hierin eintreten wird, denn wir beabsichtigen unsere Arbeiten dergestalt einzurichten, daß dieselben sich nicht nur auf die Geschichte der politischen Ereignisse, die Genealogie und die Geographie erstrecken sollen, sondern wir

werden unsere Ansichten noch über Alles mittheilen, was uns sonst noch vorkömmt, werden uns an die Geschichte des Alterthums und des Mittelalters halten und den damaligen Zustand der Staaten, Länder und hohen Geschlechter beprufen. Zugleich werden wir nicht unterlassen, aus den verschiedenen Gebieten der Naturgeschichte, Kirchengeschichte und allgemeinen Geschichte das hinzuzufügen, was wir für unsere Leser als angenehm und nützlich erachten werden. Nur machen wir das zur Bedingung, daß man von uns keine so genannten Raisonnements oder Meinungsäußerungen erwarten soll, wie solche bisweilen mit dergleichen Erläuterungen verbunden zu werden pflegen. Das widerstreitet unseren Absichten, welche nur darauf gerichtet sind, durch diese Erläuterungen unsern Lesern das Verständniß der Zeitschrift zugänglich zu machen und zu erleichtern.“ — Nachdem noch erwähnt worden, daß die ersten Zeitungen im 16. Jahrhundert in Italien erschienen, daß um das Jahr 1631 der französische Arzt Renaudot die erste beständige Zeitschrift in Paris gründete und daß dieses Beispiel später in Holland und Deutschland Nachfolger fand — schließt diese Anzeige mit dem Nachweise, wie es gegenwärtig bereits 27 Jahre her seien, daß auf Anordnung des Kaisers Peters des Ersten in Rußland die ersten Zeitschriften gedruckt worden. Mit der Zeit hätten sich so viele Liebhaber für die Zeitung gefunden, daß im Anfange des Jahres 1727 die Redaction sich veranlaßt gesehen habe, sie auch in deutscher Sprache herauszugeben, und daß in Zukunft auch dieses Blatt, bei übereinstimmendem Inhalte, gleichzeitig in russischer und deutscher Sprache erscheinen solle.

Der Redacteur der Petersburger Zeitung war der derzeitige Secretär der Akademie der Wissenschaften Goldbach, welcher sie nach den Angaben jener Anzeige zu schließen, wahrscheinlich seit ihrem Beginne redigirt hatte.

Noch waren aber sowohl die russischen als auch die ausländischen Zeitschriften nur Wenigen zugänglich, weil die Subscriptionskosten eine zu bedeutende Ausgabe bildeten, und konnte somit das Zeitungswesen nicht den Forderungen entsprechen, welche im Interesse der Volkswirthschaft an dasselbe zu machen sind. Auch im Postwesen kam es erst in weit späterer Zeit zur Berücksichtigung, daß im Interesse der Volkswirthschaft außer der Schleunigkeit und Zuverlässigkeit der Communicationsmittel auch deren Wohlfeilheit erfordert wird.

A. v. Fabricius.

Ueber die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeinden-Ordnung“*).

Es ist gewiß erwünscht, daß unsere ländlichen Verfassungsangelegenheiten mehr und mehr Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden. Ohne vorhergegangene publicistische Discussion könnten sie an gar zu unvorbereitete Landtagsversammlungen herantreten und diese könnten genöthigt werden, im Laufe weniger Stunden ein definitives Urtheil darüber zu fassen oder doch wenigstens auszusprechen.

Es ist nicht genug, daß vorher bekannt sei, welche Gegenstände zur Berathung gelangen sollen — leider treten wichtige Anträge oft erst am Tage der Eröffnung in den Gesichtskreis der Landtagsmitglieder —; es ist nicht genug, daß sie im Kirchspiele oder Kreise näherer Bekannten vorläufig besprochen werden; beim Vorliegen wichtiger Gegenstände dürfte es unerlässlich sein, auch diejenigen Argumente vorher erwägen zu können, welche in größerer Entfernung geltend gemacht werden. Und dazu kann nur publicistische Behandlung der Berathungsgegenstände verhelfen.

Ueber die Mißstände parlamentarischen Parteiwesens ist oft mit Recht geklagt worden. Die Gefahren, welche dasselbe mit sich bringt, können um so ernstlicher werden, je weniger es den Mitgliedern der Versammlung

*) Obgleich jene „Vorschläge“ im Juliheft unserer Zeitschrift keineswegs als von der Redaction ausgehend anzusehen sind, so erlauben wir uns doch die vorliegende Kritik derselben mit einigen, wie uns scheint zur Verständigung dienenden Gegenbemerkungen zu begleiten und damit eine eventuelle Duplik des Herrn Verf. der „Vorschläge“ hoffentlich überflüssig zu machen — ein Verfahren, welches durch die Dringlichkeit des Interesses in dieser Sache nach beiden Seiten hin entschuldigt sein wird. D. Red.

möglich wird, sich schon vor Beginn der Debatten mit den Berathungsgegenständen vertraut zu machen und Uebersicht über die herrschenden Ansichten zu gewinnen. Bei der vielfach occupirten Zeit bleibt dann oft nur Anschluß an die Meinungen einiger eingeweihten Leiter übrig, obgleich vielleicht keine derselben den Tendenzen der Majorität völlig entspricht, während bei vorangegangener publicistischer Discussion der Wille der Mehrheit bessere Chancen gehabt hätte zur Geltung zu gelangen.

Je unbekannter ein Berathungsgegenstand der großen Menge ist, um so ernstlicher die Gefahr, daß in Folge eines geschickten parlamentarischen Manövers oder eines wohlberechneten Redeeffektes ein übereilter Beschluß gefaßt werde oder daß ungebührliche Verschleppungen eintreten; denn beim Bewußtsein der eigenen Unklarheit ist man erfreut zu vernehmen, daß man sich noch nicht zu entscheiden brauche, und jeder Vorschlag, der auf weitere Vertagung abzielt — am liebsten ad calendas graecas — findet willige Aufnahme.

Wer es wünscht, daß wirklich dringenden Reformbedürfnissen möglichst bald gebührende Rechnung getragen werde, nicht minder als derjenige, welcher übereilten Reformbewegungen auf's wirksamste entgegenzutreten wünscht, sowie auch der, welcher wohlüberlegte Beschlüsse Parteidecreten vorzieht — alle müssen es gerne sehen, wenn unsere ländlichen Verfassungsangelegenheiten in recht ausgedehntem Maße Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden.

In diesem Sinne sind die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung“ (Zulihest 1865 der Balt. Monatschr.) mit Dank aufzunehmen und darf auf ihren Inhalt näher eingegangen werden. —

Zu Uebereinstimmung mit unserer in dieser Zeitschrift niedergelegten Anschauungsweise erkennen die „Vorschläge“ es an, daß Aenderungen der Landgemeinde-Verfassung um so dringender geboten erscheinen, je vollständiger die allgemein begonnene Wandlung unserer agraren Zustände sich vollzogen hat: je deutlicher einerseits aus der großen fast unterschiedslosen Menge vormals höriger und später fröhrender Bauern Gruppen wirtschaftlich selbständiger Existenzen hervortreten und die entstandenen socialen Unterschiede durch neue Steuer- und Gewerbeordnungen erweitert und befestigt werden; je vollständiger andererseits der bisherige Zusammenhang zwischen dem „Gutsherrn“ und der an sein Besitzthum mehr oder weniger gebundenen „Gemeinde“ im alten Sinne verschwindet, und statt dessen das Bewußtsein der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Interessen aller

Landbesitzer hervortritt; je unmöglicher mithin die Aufrechterhaltung der althergebrachten Oberhoheit der „Gutsverwaltung“ werden muß.

In gleicher Uebereinstimmung mit unserer Anschauungsweise wird von den „Vorschlägen“ der Satz hingestellt, daß in der wirtschaftlichen Selbstständigkeit, combinirt mit der Seßhaftigkeit, das Maß politischer Verpflichtung und Berechtigung zu suchen sein werde, und zwar um so eher, als in praxi die Höhe der Besteuerung nach demselben Maße pfege bemessen zu werden.

Endlich ist uns als eine fernere Gemeinsamkeit erschienen, daß die „Vorschläge,“ wie aus mehreren Bemerkungen hervorgeht, nicht auf ihre sofortige Adoption dringen und nicht beanspruchen, daß die Landgemeinden eines schönen Morgens durch eine funkelneugelneue Verfassung mehr überrascht als beglückt werden mögen.

Es ist, in der That, vorläufig nur von Wichtigkeit, daß man deutlich erkenne, welchen Zielen die wirtschaftliche Reform unserer ländlichen Verhältnisse zugewandt ist, und welche politische Aenderungen sie schließlich nach sich ziehen muß. Ist man sich darüber klar geworden, so wird man in ungleichem Kampfe gegen unabweisliche Zeitbedürfnisse kostbare Kräfte nicht vergeuden wollen; man wird vermeiden, durch ungehörigen Widerstand oder falsch gerichtete Anstrengungen die Entwicklung des Landes ins Stocken zu bringen, und bereit sein, jedes Symptom der selbstthätigen Wirkung der Naturheilkräfte zu erkennen und durch verständige Unterstützung derselben die wohlthätige Krise zu unterstützen.

Wenn wir auch im allgemeinen mit den leitenden Grundsätzen der „Vorschläge“ übereinstimmen, so können wir doch nicht umhin, auch einige Punkte derselben hervorzuheben, mit welchen wir uns nicht einverstanden erklären können. —

Die „Vorschläge“ wollen in Zukunft keine allgemeinen Gemeindeversammlungen zulassen, sondern nur noch „Wahl- und Klassenversammlungen“ oder vielmehr, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, Wahlversammlungen nach Klassen^{*)}. Wir übersehen nicht die Gewichtigkeit der für das Institut der Klassenversammlungen angeführten Gründe, vermögen aber nicht, sie in der vorgeschlagenen Weise zu billigen. Die Versamm-

^{*)} Es werden in den „Vorschlägen“ Wahl- und Klassenversammlungen proponirt, nämlich: 1) Gemeindeversammlungen zur Wahl der Ausschussspersonen; 2) Versammlungen einzelner Klassen zu verschiedenen, die betreffende Klasse speciell tangirenden Zwecken; nicht Wahlversammlungen „nach Klassen.“

lungen sollen sich lediglich mit Wahlen und keineswegs mit Berathungen zu befassen haben. Es scheint uns dieses System, wie es hauptsächlich in den Gemeinden der staatsabsolutistisch organisirten romanischen Völkernschaften vorkommt*), abgesehen davon, daß es in grellem Gegensatz zu unserer Vergangenheit steht**), wenig geeignet, die politische Mündigwerdung der Gemeindeglieder zu fördern; ja es muß nothwendig dazu führen, daß von Jahr zu Jahr sich weniger Individuen vorfinden, geeignet, in den Ausschuss gewählt zu werden. Die Entwöhnung von der Discussion der Gemeindeangelegenheiten muß nothwendigerweise nicht nur die Kenntniß derselben unterdrücken, sondern auch die Geschicklichkeit ihrer Handhabung. Und woran soll erkannt werden, ob ein Ausschuss-Candidat sich zu dem Amte qualificire, wenn nicht Gelegenheit geboten worden, seine Einsicht in der Discussion zu prüfen?

Die in den Gemeindeversammlungen zur Berathung gelangenden Gegenstände sind einfacher Natur und dem Kreise der Erscheinungen des alltäglichen Lebens entnommen. Es kann sich hier nicht darum handeln, bedeutenden Verschiedenheiten der Verhältnisse ausgleichende Rechnung zu tragen. Jedes Gemeindeglied mittlerer Begabung ist im Stande, den ganzen Geschäftskreis der Versammlung zu überblicken. Es tritt hier nicht, wie bei größeren, ganze Provinzen oder Staaten umfassenden, politischen Körperschaften die Nothwendigkeit ein, sie durch Delegirte zu be-

*) Die „Vorschläge“ schließen sich in dieser Beziehung nicht romanisch-absolutistischen Mustern, sondern bewährten deutschen Landgemeindeordnungen (namentlich der königl. sächsischen vom 7. November 1838) durchaus an. Im allgemeinen mag hier bemerkt werden, daß das System, wonach Gesamtgemeindeversammlungen immer nur zu wählen haben, in vielen germanisch-constitutionellen Staaten adoptirt und in Uebung, auch in den neuesten trefflichen Gemeindeordnungen Oesterreichs durchgeföhrt ist (z. B. G.-D. für Nieder-Oesterreich vom 31. März 1864, § 28 u. 29). Selbst in England, der Heimath des Selbstgovernment, beschließt und verwaltet, nach einem neueren Zeugniß (M. A. 3. 1862, Nr. 114 u. 1892) die stimmberechtigte Bevölkerung nicht derart, sondern wählt Gemeindeauschüsse, welche die Verwaltung bestellen und controliren. D. Red.

**) Die Gesamtversammlungen der Gemeinden haben sich bei uns, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, als beratende Körper durchaus nicht bewährt, vielmehr ihre Existenz eben nur durch Wahlacte signalisirt. Würde ihnen nun die letzterwähnte Thätigkeit gelassen, so bliebe man im Einklange mit dem Bisherigen und träte nicht in Widerspruch damit. Andererseits sind wir mit der folgenden Ausführung des Herrn Verf. über die Nützlichkeit einer sachlichen Discussionsberechtigung für jede Wahlversammlung freilich einverstanden und ist dieses Princip, in Bezug auf die Reorganisation unserer Stadtgemeinden, in der Volk. Monatschr. schon früher verfochten worden. D. Red.

schicken. Es würde Tendenz zu ungehörigem Schematisiren verrathen, wollte man das für letztere unumgänglich Nothwendige auf die Gemeindeversammlungen ohne Weiteres übertragen *).

Nach den „Vorschlägen“ sollen die Angeseffenen allein berechtigt sein, sich an den Ausschusßwahlen activ zu betheiligen. Den Nichtangeseffenen ist nur passive Wählbarkeit vorbehalten worden. Kann wohl bezweifelt werden, daß letztere in diesem Rechte nicht Genüge finden werden? Die „Vorschläge“ nehmen es selbst an, daß die Klasse der Nichtangeseffenen gar manche wirthschaftlich hervorragende Existenzen unabhängiger Gewerbetreibender u. s. w. in sich schließen werde; und diese sollen sich damit zufrieden geben, daß die Wahl der Angeseffenen möglicherweise auf ein Mitglied ihrer Klasse fallen könne?! Liegt es ja doch auf der Hand, daß die Angeseffenen im Bestreben ihre individuellen oder Klassen-Interessen vor allem Anderen zu fördern und sicher zu stellen, wohlbedacht sein werden, nur Ihresgleichen in den Ausschusß zu wählen!

Wo verschiedene, verschiedener socialen Stellung entsprechende, politische Klassen hingestellt werden, da muß zugleich für ein gewisses Maß ihrer Nebenordnung gesorgt werden, d. h. für die Möglichkeit, daß jede der Klassen die Uebermacht der anderen gelegentlich aufzuwiegen im Stande sei und daß jede derselben, durch die fortwährende Nöthigung zu Compromissen mit der anderen, von einseitigen Ausschreitungen abgehalten werde.

Die Versammlung der Angeseffenen hätte doch wenigstens eine Function zu erfüllen, eine Lebensäußerung von sich zu geben: sie hätte die Wahl des Gemeindeausschusses zu vollziehen. Was aber bliebe der Versammlung der Nichtangeseffenen übrig, als gemeinschaftlich abzuwarten, ob es den Angeseffenen gefallen hat, Einen oder den Andern aus ihrer Mitte in den Ausschusß zu wählen **). Jede auf die ganze Gemeinde bezügliche

*) Die Einfachheit der Berathungsgegenstände rechtfertigt nur entsprechende Einfachheit der Verfassungs- und Geschäftsnormen, wie sie bei directer und indirecter Vertretung möglich ist. Der Vorschlag der indirecten Vertretung ist offenbar nur gemacht worden, weil Gesamtgemeindeversammlungen so zahlreich und turbulent sind, daß sie erfahrungsmäßig jede geordnete Berathung, sei sie auch noch so einfach, ausschließen. In den baltischen Provinzen giebt es nicht wenige Gemeinden von 1000, ja einzelne von 4—6000 Seelen.

D. Reb.

***) Unzweifelhaft darf das passive Wahlrecht, welches den selbständigen Unanfassigen gegeben werden soll, nicht eventuell effectlos sein, daher müßte ein bestimmter quantitativer Antheil an dem Ausschusßbestande den Unanfassigen vorbehalten werden, was in die statutarischen Specialverordnungen gehört.

D. Reb.

Thätigkeit bliebe ihr verschlossen, es sei denn die sterile und daher erbitternde gegenseitige Neußerung des Mißbehagens und der Unzufriedenheit.

Zudem beruht es ohne Zweifel auf einer Täuschung, wenn angenommen wird, daß bei anscheinender Befreiung der Diensthoten u. s. w. von der Steuerpflicht diese nun auch wirklich von den Steuern gar nicht betroffen werden. In vielen, wissenschaftlich übrigens hinreichend präcisirten Fällen findet eine Abwälzung der Steuer auf die arbeitende Klasse statt, so daß diese keineswegs uninteressirt ist bei der Erhebung und Verwendung der Steuern.

Es würde mithin ungerecht sein, wollte man die Klasse der Arbeiter oder gar die ganze Klasse der Nichtangesehnen, wie die „Vorschläge“ es proponiren, von der Betheiligung am Gemeindeleben vollkommen ausschließen. Der Gerechtigkeit und der Vergangenheit würde es anpassender sein, wenn alle Gemeindeglieder sowohl bei den Wahlen als auch bei den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten, bei der Controle der Verwaltung u. s. w. betheiligt blieben, jedoch in verschiedenem Maße, je nach dem Gewichte ihrer wirthschaftlichen und socialen Bedeutung, so daß die allgemeinen Rechte der Gemeindegliederschaft von den Einen etwa direct ausgeübt würden, von den Andern indirect, durch Delegirte.

Den Gemeindeversammlungen wird es, auch abgesehen von der Controle der Verwaltung, an Stoff zu Berathungen nicht fehlen können. Es wäre ein Leichtes, nachzuweisen, daß innerhalb der Gemeinden Livlands und der Nachbarprovinzen sich so viele, durch örtliche Bedingungen motivirte, locale Verschiedenheiten des Gewohnheitsrechts ausgebildet haben, daß es unmöglich ist, alle Gemeinden bis ins letzte Detail ihrer Lebensäußerungen durch ein allgemeines Gesetz zu reglementiren. Mit der Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse wird nothwendig auch eine Entwicklung dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen herbeigeführt werden. Die Reform aller durchs allgemeine Gesetz betroffenen und festgestellten Institutionen würde recht eigentlich Gegenstand der Berathungen der theils persönlich besuchten, theils durch Delegirte besichtigten Versammlungen werden müssen, sei es daß diese gemeinsam, oder nach Klassen getheilt, ihre Berathungen vornehmen.

Wir müssen daher darauf dringen, daß für die Gemeindeglieder allgemeinere Betheiligung und für die Gemeindeversammlungen ausgedehntere Competenz, als die „Vorschläge“ sie gestatten wollen, in Aussicht genommen werden möge. —

Wir gelangen nunmehr zu einem Capitel der „Vorschläge,“ dessen Verständniß wir vergeblich angestrebt haben; es ist uns nicht gelungen, die mannigfachen Widersprüche zu lösen. Wir meinen das schwierige und häßliche Capitel der Polizeiordnung für die Landgemeinden und das Verhältnis der „Gutsverwaltungen“ zu derselben. Wir wollen dem Herrn Verfasser der „Vorschläge“ keineswegs einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht vermocht hat, eine tadellose und sofort anwendbare neue Polizeiverfassung für unsre Landgemeinden „aus dem Ärmel zu schütteln.“ Es ist, unserer Ansicht nach, überhaupt noch gar nicht an der Zeit, zur Abfassung einer solchen zu schreiten.

Es würde einerseits ungemein schwer fallen, ja unmöglich sein, die noch wachen, alten, traditionellen Vorstellungen von der obrigkeitlichen Stellung des Gutsherrn in Einklang zu bringen mit etwa ganz neuen, veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen; andererseits würde es gleich schwierig, ja unmöglich sein, ein Schema zu entwerfen, welches gleich passend sei für die in jeder Beziehung vorgeschrittenen Gemeinden (z. B. unserer reichen Flachsbau-districte) und für gewisse andere, noch tief in Naturalwirthschaft und Unselbständigkeit versunkene Gegenden.

Man halte beispielsweise die polizeirechtliche Autorität der „Gutsverwaltung“ aufrecht und denke sich dabei den Zustand eines Gutes in jener vorgeschrittenen Gegend, dessen Besitzer etwa schon lange nicht mehr „Gutsherr“ in der alten Bedeutung des Wortes ist. Alles Gehörtsland ist verkauft und von wohlhabenden bäuerlichen Grundbesitzern occupirt, deren „Damen“ Badereisen an den Strand machen u. s. w. *) Alle Hoflagen und Hoflandsgefinde sind gleichfalls verkauft und, wenn auch nicht gutsherrlich, so doch in behäbiger Weise besessen. Dem Gutsherrn ist das „Rittergut“ in des Wortes verwegenster Bedeutung geblieben, eine Besitzung, welche nach heutigem Steuerzuschnitte die Landesabgaben vielleicht kaum zu garantiren vermag. Dieser Gutsherr ist mit der Würde der polizeilichen Ortsobrigkeit bekleidet. Bevor er das Rittergut auf längere, vielleicht auf sehr lange Zeit verließ, investirte er mit dieser Würde einen zahlungsfähigen, im Uebrigen aber möglicherweise recht unwürdigen Arrendator der nachgebliebenen Liegenschaften des Rittergutes. Es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß dieser „Rentniß“ die Polizeigewalt

*) Vergl. C. Hehn: „Ein Besuch bei den bäuerlichen Grundbesitzern u. s. w.“ in den isländischen Jahrbüchern für Landwirtschaft. 1864, p. 128.

mit gewünschtem Erfolge handhaben wird gegenüber der stolzen, ja oft übermüthigen Bevölkerung des Gutes. Es ist widersinnig zu statuiren, daß die von der Gemeinde erwählten Vertrauensmänner, um ihre Functionen anzutreten zu können, der Bestätigung jenes „Rentnit“ bedürfen.

Trüge die Gesetzgebung diesen Verhältnissen in Zukunft nicht Rechnung, so könnte es kommen, daß die Polizeiautorität der Gutsverwaltung unter Umständen als ein besonderes in vexatorischer Weise auszubeutendes Pachtobject angesehen werde.

Man trenne dagegen durch eine kühne Gedankenoperation die Ortspolizei von der „Gutsverwaltung“ und denke sich dabei den Zustand eines Gutes jener entlegenen, altmodischen Gegenden. Der Gutsherr ist hier nicht nur factisch Herr und Besitzer des ganzen Territoriums; alle Bewohner desselben (Pächter und deren Knechte) stehen zu ihm im Verhältnisse unmittelbarer und gewohnter Abhängigkeit. Die Gemeindebeamten sehen es als eine unbillige Härte an, wenn ihnen zugemuthet wird, nach eigenem Nachdenken und eigenem Ermessen, ohne durch eine Willensäußerung des Gutsherrn geleitet zu sein, ihre Pflicht zu thun, und oft erklären sie sich für unähig, ohne persönliche Unterstützung desselben ihrer Autorität Geltung zu verschaffen. Es wäre widersinnig, wollte man hier die Gutsherrschaft der Gemeinde nebenordnen und ersterer keine polizeilich übergeordnete Stellung einräumen.

Diesen Zuständen, welchen bei verhältnißmäßiger Unbemitteltheit und bei der noch geringen Anziehungskraft, welche jene Gegenden auf fremde bäuerliche Capitalien ausüben, in kurzer Zeit sich nicht ändern lassen, hat die Gesetzgebung gebührende Rechnung zu tragen, soll nicht durch vorzeitige Reformen ihre Entwicklung gehemmt, statt befördert werden.

Ist es denkbar, daß eine neue, allgemeine Polizeiordnung eingeführt werde, so lange die Zustände noch ein so bunteschweifiges Ansehen darbieten? Auch in Beziehung auf die künftige Gestaltung der Polizeiordnung kann es vorläufig nur darum sich handeln, festzustellen, welchem Ziele die gegenwärtige Uebergangsentwicklung zugewandt sei. Steht erst dieses Ziel unzweifelhaft fest, so werden sich wie oben erwähnt, auch die Wege von selbst finden lassen, wie zu ihm, ohne Gefährdung des Fuhrwerkes, zu gelangen sei.

Die „Vorschläge“ erkennen es (p. 37) an, daß eine Lockerung des Zusammenhanges der Gemeinden mit den Gutsherrn und eine Beschränkung der Gutspolizei eingetreten sei; die „Vorschläge“ halten es (p. 46)

für unthunlich, den Gutsherrn fernerhin mit der polizeilichen Strafscom-
petenz auszustatten; die „Vorschläge“ nennen (p. 45) die Lostrennung der
Gemeinden von der gütsherrlichen Obrigkeit und das Aufgehen der Rit-
tergüter in die Landgemeinden ein anzuerkennendes Princip u. s. w. — und
dennoch weisen sie (p. 45) mit Unwillen den Grundsatz der Abschaffung
der gütsherrlichen Polizeiautorität von sich ab.

Sollte es dabei den „Vorschlägen“ mehr um den Namen zu thun
sein, als um die Sache? Sollen etwa die Gutsherrn befriedigt werden
durch eine Art Nachschimmer der früheren obrigkeitlichen Würde? Wir
wenigstens sind nicht im Stande uns eine klare Vorstellung zu machen
von einer der Strafscompetenz entkleideten und dennoch wirksamen Polizei-
autorität, wie sie, nach den „Vorschlägen“ von den Gutsherrn den Ge-
meinden gegenüber ausgeübt werden soll^{*)}. Ebensovienig vermögen wir
einzusehen, wie für die Bewohner der Hofesländereien der oft 40 und
mehr Werste entfernte Kirchspielsrichter die polizeiliche Strafscompetenz
wirksam in Ausübung bringen soll (p. 46).

Freilich bezwingen die „Vorschläge“ das innere Grauen, welches ih-
nen die Vorstellung einer von polizeilicher Autorität entkleideten, nackten
Gütsherrlichkeit eingeflößt hat, soweit, daß sie die Möglichkeit des
Durchbruches dieses geisterhaften Principes nichts desto weniger statuiren
wollen (p. 45 u. 46) — und zwar auf dem Wege (gesetzlich zu gestatten-
der) freier Vereinbarung oder gouvernementaler Gewaltmaßregeln. Fassen
wir die Aussichten auf derartige Durchbrüche näher ins Auge.

Nur in einem Falle würde auf dem Wege der freien Vereinbarung
heilfame Ueberlassung und Uebertragung der Polizeigewalt stattfinden, wo
nämlich eine erleuchtete, das Beste wollende, aber selbst nicht mehr ver-
mögende Gütsherrschaft zur Einsicht ihrer eigenen polizeilichen relativen
Impotenz und der verhältnismäßig größeren Befähigung der Gemeinde-

*) Die Trennung der strafrichterlichen Gewalt von der Polizeiverwaltung und die
Uebertragung derselben auf die Gerichte ist ein politisches Princip, dessen Wichtigkeit ge-
genwärtig kaum mehr bestritten werden sollte, und die Befürchtung, es werde die Polizei-
autorität dadurch nackt und unwirksam werden, schwerlich begründet (S. treffende Bemerkun-
gen in „die neue Gerichts- und Verwaltungs-Organisation im Kön. Bayern,“ Mün-
chen, Lautner 1862. S. 11 u. 85). Rurland hat bereits die Strafscompetenz der Guts-
verwaltungen abgeschafft, ohne ihnen indessen die Polizeiautorität zu nehmen, welche künf-
tig lediglich in der Vorbeugung von Rechts- und Sicherheitsgefährdungen zu bestehen
haben wird. Von der Unzulässigkeit, diese Polizeiautorität den Gutsherrn zu ent-
ziehen, reden die „Vorschläge“ (S. 45). D. Red.

beamten gelangt und es über sich gewinnt, auch formell zu abdiciren, wo factisch schon lange entsagt werden mußte. Nur sehen wir nicht ein, wozu es eines formellen Abdicationsactes bedürfen sollte, wenn, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, seine gesetzliche Voraussetzung unter Umständen höchst nachtheilige Folgen mit sich bringen mußte; namentlich, da schon nach dem gegenwärtigen Gesetze das Gemeindegerecht fast ausnahmslos in Polizeisachen an Stelle der Gutsverwaltung treten kann, halten wir es vorläufig für vollkommen überflüssig, daß die „freie Vereinbarung“ irgend eine ausdrückliche gesetzliche Sanction erhalte. Liegt es im Wunsche und im Interesse der Gutsherrschaft, von der Polizeigewalt entlastet zu werden, und sind die Gemeindebeamten bereit, durch Uebernahme derselben ihren Einfluß zu erweitern, so werden beide Theile gewiß die erforderlichen Mittel und Wege finden, um sich in der verabredeten Stellung zu sichern *).

Es hat uns geschienen, daß die „Vorschläge“ nicht eine solche gewissermaßen stillschweigende freie Vereinbarung, eine solche von der Obrigkeit gewissermaßen ignorirte Uebertragung der Gutspolizeiautorität, sondern vielmehr eine formelle — unter Umständen selbst von der Provinzial-Regierungsbehörde anzuordnende — Uebertragung gemeint haben. Die Tendenz der „Vorschläge,“ an unsere ländliche Polizeiordnung schon jetzt reformirend heranzutreten (Entkleidung der Gutspolizei von der Straßcompetenz u. s. w.) schien uns zu der Annahme, daß auch in Bezug auf die „freie Vereinbarung“ ein Novum constituirte werden solle, zu berechtigen. Wir sind daher genöthigt auch die übrigen, in Bezug auf die freie Vereinbarung möglichen und in der Vielgestaltetheit der Verhältnisse vor kommenden Fälle zu kennzeichnen.

1) Die Gutsherrschaft oder deren Delegation mag aus Trägheit, Pflichtvergessenheit, Mangel an Interesse für die Gemeinde u. s. w. sich den Mühen und Verantwortlichkeiten der Polizeiverwaltung nicht länger unterziehen und wünscht, sie auf die Gemeindebeamten zu übertragen — die Gemeinde und ihre Beamten sind jedoch, wegen mangelnder Bildung

*) Die „Vorschläge“ sprechen offenbar nur von Fällen freiwilliger Vereinbarung über die Aufnahme von Rittergütern in den Landgemeindevorband und als Folge dessen von dem Aufhören der an das außerhalb der Gemeinde stehende Rittergut geknüpften besonderen Polizeiautorität der Rittergutsbesitzer, nicht von Vereinbarungen über freiwilliges Aufgeben jener Autorität, solange das Rittergut als solches besteht. (S. 46). Alle drei im Texte angegebenen Beispiele beruhen daher, wie wir glauben, auf Voraussetzungen, die in den „Vorschlägen“ nicht enthalten sind.

und Selbständigkeit, keineswegs fähig, an die Stelle der Gutsverwaltung zu treten. Sie werden nun entweder, im richtigen Bewußtsein ihres Unvermögens, oder gleichfalls aus Trägheit, zu der freien Vereinbarung sich gar nicht herbeilassen — und dann ist die von den „Vorschlägen“ eröffnete Aussicht für die Möglichkeit des Durchbruches des Principes zc. eben keine Aussicht — oder aber, ihre Kräfte überschätzend oder aus unredlichen Absichten auf Erhebung polizeilicher Abgaben, willigen die Gemeindebeamten in die gewünschte Vereinbarung — und dann ist aus der gesetzlichen Statuirung solcher freien Vereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

2) Die Gemeinde wünscht in alleinigen Besiß der Polizeiautorität zu gelangen, nicht etwa weil sie zur selbständigen Handhabung derselben reif wäre, sondern weil sie durch Machinationen, wie sie heut' zu Tage vielfach vorkommen, durchwühlt und, mit oder ohne Grund, mit der bestehenden Ordnung nicht zufrieden ist. Die Guts herrschaft aber ist, entweder einfach festhaltend an der traditionellen oberherrlichen Stellung oder aus richtiger Erkenntniß der Unfähigkeit der Gemeinde, sich polizeilich selbst zu verwalten, sie ist, nehmen wir an, zur freien Vereinbarung nicht zu bewegen — und dann eröffnet sich die versprochene Aussicht eben nicht — oder sie willigt aus Indolenz in's Aufgeben ihrer Autorität — und dann ist aus der gesetzlichen Statuirung solcher freien Vereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

3) Eine vollkommen reife und sich selbst polizeilich zu beaufsichtigen vollkommen befähigte Gemeinde hat sich bisher willig gefügt der nur noch formell behaupteten polizeilichen Oberhoheit ihrer wohlwollenden Guts herrschaft — nun aber, da ihre Mündigerklärung durch freie Vereinbarung in Aussicht gestellt worden, provocirt sie eine solche, jedoch umsonst, da die Guts herrschaft durchaus nicht Willens ist, sich der traditionellen Würde zu entkleiden. Die versprochene Aussicht eröffnet sich wiederum nicht und zwar entsteht zugleich durch die gesetzliche Statuirung der freien Vereinbarung ein öffentliches Unglück, denn zwischen die beiden Gewalten — die Gutsverwaltung und die Gemeindeverwaltung — die bisher einträchtiglich nebeneinander functionirten, ist durch die Gesetzgebung Zwietracht und Unfriede gesät worden.

Es dürfte mithin nicht gerathen sein, im Gesetz das Princip der freien Vereinbarung in Bezug auf die Uebertragung der gutherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten zu erwähnen — überall würde

die ausdrückliche Statuirung solcher freien Vereinbarung entweder unwirksam bleiben oder Unheil anrichten, außer da, wo auch ohne den neuen gesetzlichen Apparat das durch denselben Bezweckte erreicht worden ist.

Wohl aber sollte jeder wohlwollende Gutsherr alles anbieten, um die Selbständigkeit der Gemeinde zu fördern und, sobald sie zur polizeilichen Selbstverwaltung befähigt ist, der nunmehr unnöthigen Oberherrlichkeit zu entsagen bereit sein.

Wie nun aber mag der Herr Verfasser der „Vorschläge“ es für möglich gehalten haben, daß durch Dazwischenkunft der provincialen Regierungsbehörde die Uebertragung der gutsherrlichen Polizeiautorität auf die Gemeinde in's Werk gesetzt werde? Wie soll der provincialen Regierungsbehörde gegenüber die „nachweisbare Nothwendigkeit“ oder die „offenbare Zweckmäßigkeit“ solcher Uebertragung constatirt werden?

Es können hier nicht die Fälle der Ueberschreitung und des Mißbrauches der gutsherrlichen Polizeiautorität gemeint worden sein; denn diese finden bereits nach dem bestehenden Gesetze auf dem Wege des ordinären Rechtsganges, nach richterlichem Erkenntnisse, durch zeitweilige Uebertragung der Polizeiautorität auf das Gemeindegericht ihre Erledigung, ohne Hinzuthun der Provincial-Regierungsbehörde.

Diese letztere soll also in Wirksamkeit treten, wo keine Ueberschreitungen stattgehabt haben. Sollte der Herr Verfasser der „Vorschläge“ dran gedacht haben, daß, sobald es bekannt wird, die Provincial-Regierungsbehörde könne nach ihrem Ermessen die gutsherrliche Polizeiautorität beseitigen und auf die Gemeinde übertragen*), daß dann ein neues Feld der Agitation eröffnet wäre und daß fast alle Gemeinden ihre Mündigerklärung erbitten und Belege für deren „nachweisbare Nothwendigkeit“ und „offenbare Zweckmäßigkeit“ erfinden und beibringen würden. Die Provincial-Regierungsbehörde hätte dann, da von den Justizbehörden abgesehen werden soll, etwa 700 mehr oder weniger scharfsichtige, mehr oder weniger

*) Die in den „Vorschlägen“ (S. 46) angebeutete Verfügung der Regierungsbehörde scheint nicht als unbedingte Uebertragung der gutsherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten aufgefaßt werden zu können. Sie bezieht sich unzweifelhaft auf Fälle, wo etwa ein Rittergut unter Bestätigung der Landesbehörde aus der Landrolle gestrichen und mit dem Gemeindebezirk verschmolzen wird. In diesen Fällen hört jene gutsherrliche Polizeigewalt, welche, als Realrecht an die Existenz der Sache gebunden ist, von selbst auf. Auch hier scheinen uns im Texte Konsequenzen aus Voraussetzungen gezogen zu sein, die nicht gegeben waren.

wohlwollende Specialcommissionsen zur Beprüfung dieser Belege auszusenden u. s. w. Welch' ein Segen!

Wir stellen es, wie bereits mehrfach zugestanden worden, durchaus nicht in Abrede, daß in manchen Fällen, wo die Gemeinde bereits zu hoher Reife gediehen ist, wo aber die Gutsherrschaft, dieselbe nicht anerkennend und zu sehr erfüllt von der eigenen traditionellen Mission, ihr die polizeiliche Selbstregierung in gebührendem Maße nicht zugestehen will, daß es da, bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Polizeiordnung, zu bedauerlichen Eifersüchteleien, Kompetenzstreitigkeiten u. s. w. wird kommen können. Das werden jedoch immerhin seltene Fälle sein, welche gutartig bleiben und zu ausgleichenden Compromissen werden führen müssen, so lange gesetzlich und obrigkeitlich von den Konflikten gar keine Notiz genommen und nur aufs strengste die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung von den für dieselbe verantwortlichen Theilen gefordert wird. Es werden dann schließlich beide Theile es vortheilhaft finden, eine Verschmelzung der Polizeigewalten herbeizuführen, welche, obgleich obrigkeitlich nicht sanctionirt, doch unauflöslich sein wird, weil sie durch beiderseitigen Vortheil bedingt wurde. Um so eher wird dieser Zustand eintreten, je deutlicher es der Gutsherrschaft schon im Vorwege geworden, daß solche Verschmelzung doch schließlich das Ziel der Entwicklung wird sein müssen.

Jedenfalls, so lange die Verschiedenheit im Entwicklungsgrade der Gemeinden so beträchtlich ist als gegenwärtig, so lange die Zahl der unselbständigen Gemeinden noch so groß ist wie heut' zu Tage, ist es unmöglich eine neue Polizeiordnung für das flache Land in Wirksamkeit zu setzen und ist es gefährlich, die Gutspolizei-Autorität durch Abnahme der Strafscompetenz zum Gegenstande des Spottes zu machen.

So lange wird es stillschweigenden und vom Gesetze ignorirten Compromissen (Abdicationen und Uebertragungen) anheimgegeben werden müssen, einen neuen Zustand der Dinge anzubahnen. Wie wichtig es aber ist, die Natur dieses neuen Zustandes, schon vor seinem allgemeinen Eintritte, richtig erkannt zu haben, ist schon mehrfach von uns angedeutet worden. —

Wenn wir die einleitenden Worte der „Vorschläge“ richtig verstanden haben, so legt der Herr Verfasser denselben das Prädicat „dringend“ bei, nicht in dem Sinne, als müsse sofort eine neue Landgemeindeordnung über Livland ausgebreitet werden. Er sieht vielmehr nur voraus, daß die fortschreitende Entwicklung der Verhältnisse, das Bevorstehen gewisser Uende-

rungen im Steuerwesen auch Aenderungen der Landgemeindeordnung bedingen und nach sich ziehen werden. Warum hat er nicht eine gleiche Auffassungsweise für den in dieser Zeitschrift von uns befürworteten Eintritt der „Gutsherren“ in die Landgemeinden vorausgesetzt? Wir haben gleichfalls nicht entfernt beabsichtigt, zu verlangen, daß solcher Eintritt sofort angeordnet werde, sondern haben nur behauptet, daß nach Vollendung der Agrarreform, unter den durch dieselbe geschaffenen neuen Verhältnissen, eine Gegenseitigkeit der Hof- und Bauerwirthschaften nicht bestehen wird und daß die Macht der Verhältnisse die Nebenordnung beider und ihre gemeinsame Unterordnung unter dieselbe Gemeindeverwaltung nothwendig werde herbeiführen müssen.

Weil denn ebenso nothwendig auch die Reform des ländlichen Polizeiwesens sich wird vollzogen haben in Sinne eines Ausgehens der gutsherrlichen Polizeiautorität in die der Gemeinde, so fällt das erste von den „Vorschlägen“ gegen den Eintritt des „Gutsherrn“ in die Landgemeinde angeführte Argument von selbst fort.

Wenn es durchführbar erscheint, die materiellen Grundlagen der Gutswirthschaften nach demselben Maßstabe abzuschätzen wie die der Bauerwirthschaften, zum Zwecke der Beleihung durch den Creditverein und in Absicht gleichmäßiger Vertheilung der Steuern auf beide, so ist es auch denkbar, daß mit Zuhülfenahme desselben Maßstabes und bei gleichzeitiger Berücksichtigung des moralischen und socialen Factors auch ihre politischen Verpflichtungen und Berechtigungen werden bemessen werden können und daß es mithin möglich sein wird, den Rittergutsbesitzern eine passende Stellung und einen ihrer wirthschaftlichen und socialen Bedeutung entsprechenden Einfluß in der Landgemeinde anzuweisen; ist das aber denkbar, so fällt auch das zweite Argument der Vorschläge gegen den Eintritt der „Gutsherren“ in die Landgemeinden von selbst fort.

Das dritte dagegen angeführte Argument beruht auf falschen Voraussetzungen. Allerdings bildete das ganze Gutsterritorium zu Zeiten der Frohne einen ungetheilten Wirthschaftscomplex, etwa so wie gegenwärtig die Hofeswirthschaften zusammen mit denen als Appertinentien etwa dazu gehörigen Häusleretablissemens. Es mußte unter solchen Umständen ein wirthschaftliches Interesse, das des Gutsherrn, über das ganze Gutsterritorium dominiren. In Uebereinstimmung damit war die Gemeinde im Grunde nur eine Maschinerie zur Wahrung der gutsherrlichen Interessen. Der Gutsherr hätte mit Recht sagen können: *la commune, c'est moi.*

Und in der That vertrat überall der Gutsherr die Interessen seiner Gemeinde genau als die seinigen. Wo Geld-Pachtungen an die Stelle der Frohne getreten sind, dauert im Grunde dasselbe Verhältniß noch fort.

Aber diese lediglich nach außen gelehrte Interessen-Identität barg einen vollständigen inneren Interessen-Gegensatz, wie er zwischen Dienstherrn und Dienstboten, zwischen Verpächter und Pächter, zwischen Verkäufer und Käufer immer bestehen wird, so lange Menschen Menschen bleiben werden. Diesen inneren Interessen-Gegensatz haben die „Vorschläge“ übersehen.

Unter jenen Bedingungen, wie sie noch vielfach angetroffen werden, wäre es allerdings widersinnig, den Gutsherrn mit der Gemeinde zu verschmelzen, wie es widersinnig wäre, Dienstherrn und Dienstboten politisch gleichwerthig neben einander stellen zu wollen.

Vollkommen anders aber gestaltet es sich, sobald nach vollzogener Agrarreform die Rittergutsgehöfe vollkommen getrennt dastehen von den bäuerlichen Eigenhöfen. Nicht mehr erstreckt sich ein und dasselbe wirtschaftliche Interesse, das des vormaligen „Gutsherrn“ über das ganze Territorium, wohl aber sind zahlreiche, vollkommen gleichartige Interessen aller Einzelwirthes entstanden, welche nach außen, ihrer Gleichartigkeit wegen, als ein nicht weniger homogenes Ganze werden erscheinen müssen als vormals, mit dem Unterschiede jedoch, daß die innere Gegenständigkeit der Interessen verschwunden ist und daß nun die Gesamtheit der Gemeinde nicht allein ihren äußeren, sondern auch ihren inneren Beziehungen nach ein gleichartiges und homogenes Ganze bildet. Auch das hatten die „Vorschläge“ übersehen beim Aufstellen des dritten Gegenargumentes, welches in sich zusammenfällt, wenn man es nicht auf die Gegenwart, sondern auf die zu erreichende Zukunft bezieht.

Nicht anders ist es mit dem vierten und letzten Gegenargumente der „Vorschläge“, in Hinsicht auf die Beziehungen der „Gutsherrn“ und der übrigen Gemeindeangehörigen zum Kirchenvermögen u. s. w. Gegenwärtig bildet das Kirchenvermögen ein Besbobject der Gutsherrn? (d. Red.) Sie sind es, die alle kirchlichen Institute gegründet und dotirt haben und noch unterhalten durch zum Besten derselben für ewige Zeiten abgezweigte Leistungen der Gesindepächter, welche Leistungen beim Eingehen der kirchlichen Institute rechtlich wiederum zur Disposition der Gutsherrn stehen. Den Bauer-
gemeinden ist daher nach der meistentheils noch bestehenden Sachlage kein Recht der Bestimmung über kirchlich-wirtschaftliche Angelegenheiten zu vindiciren. Ganz anders aber wird dieses Verhältniß, wenn — wie bei

dem Vorschlage, den Eintritt der Gutsherrn in die Bauergemeinden in Aussicht zu nehmen, vorausgesetzt wurde — wenn die kirchlichen Reallasten beim Verlaufe der Geseude theilweise an diesen haften blieben und die Gutsherrn für die dadurch bedingten Verkaufspreisermäßigungen entschädigt würden mittelst von den Käufern zu amortirender Rentenbriefe. Dadurch hätten die Geseudekäufer sich gewissermaßen in den Mitbesitz der kirchlichen Institute eingekauft und jedem derselben stünde nun ein analoges, wenn auch nicht numerisch gleichwerthiges Recht, an deren Verwaltung sich zu betheiligen, zu. Somit wäre auch das vierte und letzte Gegenargument der „Vorschläge“ gegen den Eintritt der „Gutsherrn“ in die Landgemeinden beseitigt und es nicht abzusehen, welsch' unübersteigliche Hindernisse solchem in vieler Beziehung so heilsamen und segensreichen Eintritte im Wege stehen sollten: ja es wäre sehr wohl denkbar, daß unter geeigneten Umständen, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, ohne Dazwischenkunft neuer gesetzlicher Bestimmungen, mittelst privatrechtlicher Verträge, schon jetzt „Gutsherrn“ Mitglieder der Landgemeinden würden *).

*) Gerade diese Vereinbarungen haben die „Vorschläge“ betont und deren Zulässigkeit anzuerkennen proponirt. Auch wir erblicken für die Gegenwart und für eine voraussichtlich lange Zeitdauer kein anderes Mittel, einem Ziel, auf welches die allgemeine Entwicklung, wie es scheint, gerichtet ist, sich zu nähern. Inzwischen sind die Gründe, welche vor der Hand den Eintritt des Großgrundbesitzes in den realen Landgemeindevorband nicht zulassen, so gewichtig, daß dies, so viel uns bekannt, trotz der ernstesten Fortschrittsbestrebungen, unter analogen Verhältnissen kaum irgendwo geschehen ist. Das Königreich Sachsen schließt sie aus, ebenso Böhmen, Nieder-Oesterreich; in der neuesten Landgemeinde-Ordnung für das Königreich Polen werden sie ebenfalls ausgeschlossen (Allerh. Ukas vom 19. Februar 1864, § 98).
D. Heß.

H. v. Samson.

Für Reform unserer Gerichtsverfassung.

Nächst der Bestellung des wahren Gottes
Dienstes beruhet die Grund Weste eines Landes
auf der administration der Justice. (Capi-
tulation der livl. Ritterschaft vom 4. Juli
1710. P. 6).

Seit jenen Tagen, in denen der erste Aussatz zur Justizreform in diesen Blättern erschien *), ist eine kurze Spanne Zeit verfloßen, und doch ist es, als läge ein Menschenleben zwischen damals und jetzt. Mit der Sorglosigkeit eines seiner Kraft sich bewußten Knaben wurde man kaum gewahr, wie gebrechlich der Rachen war, auf dem der kühne Zug ins weite Meer der Reformen unternommen werden sollte, vergaß man es an die Unbeständigkeit von Wind und Wetter zu denken wie leicht auf die verlockende Stille wieder Sturm und Unwetter folgen könne.

Eine vollständige Wandlung der Situation ist seitdem vor sich gegangen, neue Factoren haben die Arena betreten und noch größer als die Gefahren, welche von außen drohen, sind diejenigen, welche durch die eigene Unberücksichtigung oder Kurzsichtigkeit heraufbeschworen wurden.

Unter solchen Umständen scheint es uns geboten, diese den Lebensnerv unserer Provinzen so tief berührende Angelegenheit wieder einmal aus dem geschlossenen Raume der verschiedenen Commissionsitzungen hervorzuziehen an das Licht der Publicität und die zur Zeit brennendsten Fragen derselben einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Lange genug hat

*) December 1862.

die einheimische Presse mit achtungsvoller Rücksicht auf die bestellte ständische Vertretung an sich gehalten; jetzt dürfte der Moment gekommen sein, wo Schweigen nicht mehr hilft und wieder geredet werden muß.

Richten wir nun, bevor wir an unsere eigentliche Aufgabe gehen, den Blick rückwärts und mustern wir in Kürze die verschiedenen Stadien, welche diese Reformangelegenheit bisher durchlaufen hat, so finden wir, daß die ersten aus Petersburg zu uns gelangenden Gerüchte über umfassende Reformarbeiten auf dem Gebiet der Proceßform und Gerichtsverfassung zusammenfielen mit einer hier zu Lande immer allgemeiner werdenden Stimmung der Unzufriedenheit über unsere provinziellen Rechtszustände. Nicht nur unseren autonomen Kreisen fernere stehende, meistentheils nur zu den Rechtsuchenden gehörende Persönlichkeiten hörte man laute Klagen erheben: es fehlte auch nicht an solchen, die, zu den Rechtsprechenden zählend, sich nicht verhehlten, daß es auf den bisherigen Bahnen nicht weiter gehen könne. Das, mit Ausnahme der von der Krone besetzten Stühle, von Gliedern eines Standes — die zudem zum Theil in erster Linie von den Mandanten zur Verwaltung berufen waren und nur nebenher auch zur obersten Wahrung Rechtslebens delegirt wurden — besetzte Obergericht in Livland bot zu geringe Garantie für eine leidenschaftslose Handhabung des Rechts, zumal in einer Zeit, in der sich wol kaum Jemand einer bestimmten Stellung zu den politischen Fragen, die nur zu häufig mit den Rechtsfragen connex sind, entziehen kann. Die fast nicht zu bewältigende Masse von Rechtsstreitigkeiten, die den Magistraten und ihren Untergerichten, zumal in Riga, vorlagen, führte bei dem geringen Personalbestande dieser Behörden eine fast an Verweigerung grenzende Verzögerung der Justiz herbei, und die Nothwendigkeit einer Trennung von Justiz und Verwaltung fing an in städtischen Kreisen lebhaft empfunden zu werden (s. Rig. Stadtbl. 1861 Nr. 44). Vor allem aber war die Bauerjustiz der gründlichsten Remedur bedürftig: die zahllosen ordinären und extraordinären, legalen und arbiträren Appellations-, Revisions- und Supplications-Instanzen führten einen Zustand vollständiger Unsicherheit herbei. Die Unmöglichkeit selbst durch die sorgfältigsten Urtheile dem Umstande zu entgehen, daß unberechenbare Würfel irgendwo über das Schicksal der einzelnen Rechtsfachen entschieden, wirkte lähmend auch auf die andern Instanzen. Diese allgemein gefühlten Uebelstände hatten denn auch in unseren ständischen Körperschaften ihr Echo gefunden und es bedurfte nur der im Sept. 1862 emanirten „Grundzüge zur Umgestaltung der Rechts-

pflege in Rußland“, um das bis dahin sich mehr kritisch verhaltenden Reformbedürfnis *) in einen raschen Fluß zu bringen. Was Wunder, wenn auf dem dunkeln Hintergrunde der heimischen Zustände die in der Ferne blinkende Verheißung um so lichter sich abhob! Eine unmittelbare Folge davon war denn auch die Einsetzung von ständischen Commissionen zum Zweck der Ausarbeitung entsprechender Entwürfe. Wo aber Alles thätig ans Werk ging, glaubte die Provinzial-Oberverwaltung auch ihrerseits nicht feiern zu dürfen; sie suchte daher, gestützt auf den ominösen Punkt 8 der erwähnten „Grundzüge“ — wenn auch denselben nur als gelegentlichen Anstoß zu einer selbständigen Rechtsumgestaltung auffassend — seitens der Centralregierung eine Autorisation zu entschiedenem Vorgehen zu exportiren. Und so groß war der Sturm und Drang jener Periode, daß, als die gewünschten Schritte längere Zeit auf sich warten ließen, man sie durch wiederholte Anfragen gleichsam zu erzwingen wußte. Die Oberverwaltung hatte sich in jenen Tagen die schöne Aufgabe gestellt, die schlummernden Kräfte des Landes zu frischem Leben zu erwecken, die erschlafften wieder anzuregen, die wirkenden in ihrem Streben zu fördern. Es wurde daher nicht nur die Ausarbeitung selbständiger Entwürfe seitens der Stände aufs entschiedenste begünstigt, sondern auch auf die Idee eingegangen, die Initiative der einzelnen autonomen Körperschaften in eine gemeinsame Commission zusammenzufassen und hier gleichsam den einheitlichen Ausdruck für die Bedürfnisse und Ueberzeugungen der baltischen Provinzen in Bezug auf die in Rede stehenden Fragen zu finden. Offenbar verfuhr man sich damals noch gar nicht der Möglichkeit einer verfassungswidrigen Subsumtion unter den P. 8, wonach die ganze Aufgabe darin bestanden hätte: „ein Gutachten zu liefern darüber, welche Abänderungen und Ergänzungen an dem Fundamentalreglement des Reichs bei Anpassung desselben auf die Ostseeprovinzen vorzunehmen seien“ — eine Möglichkeit, gegen welche die demnächst in Dorpat zusammentretende Centralcommission zu protestiren sich veranlaßt sah und welche seitdem, gleich einem Damoklesschwerte, über dem Haupte unserer selbständigen Rechtsentwicklung geschwebt hat.

Der eigenthümliche Unstern, der über der Dorpater Commission gewaltet, war bedingt durch die Art ihrer Constituirung. Sie hätte, wölte sie den Zweck nicht unmittelbar verfehlen, allein nach gesetzgeberischer Ein-

*) Nur in Riga hatte man schon etwa ein Jahr früher, also zu einer Zeit, da man von dem großen, das übrige Reich betreffende Reformplan hier am Orte noch gar nichts wußte, eine besondere Commission für Reform der städtischen Rechtspflege niedergesetzt.

sicht ihre Arbeit beginnen sollen, geleitet in erster Linie durch die Rücksicht auf das, was dem Ganzen frommt, und erst in zweiter von besondern ständischen oder sonst particularen Motiven. Statt dessen traten einzelne Vertreter des Standes-Interesses zusammen, versehen zum Theil mit sehr speciellen Mandanten, die nicht nur meistens von einander abwichen, sondern bisweilen sogar sich vollständig widersprachen. Das Unvereinbare sollte hier vereinbart, das Unmögliche möglich gemacht werden. Aus einer Gesetzcommissiön war somit eine diplomatische Conferenz geworden. Was Wunder, daß bei den tiefgreifenden Divergenzen unter den verschiedenen localen und ständischen Gruppen die allein auf dem Wege der Transaction mögliche Vereinbarung ihrer Vertreter ausblieb! Wir legen daher das für alle Zukunft folgenreiche Mißlingen des Dorpater Einigungswerks weniger den beteiligten Personen zur Last als den Gesichtspunkten, die ihren Zusammentritt beherrschten. Denn es scheint uns böse, bei politischen Combinationen auf eine besonders gehobene patriotische Stimmung und ausgiebige Opferfreudigkeit nicht nur einzelner Wenigen, sondern einer größeren Versammlung zu rechnen; das Resultat entspricht gewöhnlich nicht der Absicht- Derjenigen, die es herbeizuführen getrachtet. — Doch brechen wir hier ab, angesichts eines Stoffes, der bei weiterem Verfolg uns vielleicht die parteilose Ruhe der Betrachtung stören könnte.

Bevor die ganze Angelegenheit dem Bereich unserer provinziellen Thätigkeit entrückt wird, hat sie noch eine — vielleicht die wichtigste Phase zu durchlaufen. Die Stände — Landtage sowie Magistrate und Gilden — werden sich definitiv über die ihnen vorzulegenden gesetzgeberischen Materialien auszusprechen haben, und wir dürfen annehmen, daß dieser Ausdruck nicht ohne Gewicht auf die Entschliessungen der weiteren Instanzen sein wird. Wir ergreifen daher gleichsam in der zwölften Stunde noch das Wort, um drei der wichtigsten und controversesten Punkte unserer Gerichtsverfassung einer öffentlichen Erörterung zu unterziehen. Es sind die Friedensrichter, die Geschworenen und die Richterwahl, worüber wir unsere Meinung sagen werden, indem wir auch die Argumente unserer Gegner nicht zu verschweigen gedenken. Zu unseren Gegnern aber zählen wir auch manchen trefflichen Freund, mit dem wir, sonst in den meisten Fragen übereinstimmend, nur in den vorliegenden aus einander gehen, wenn wir ihn nicht — was noch häufiger der Fall sein wird — in der einen der hier behandelten Fragen zum Gegner, in der andern zum Gesinnungsgenossen haben.

Wir können es uns nicht verhehlen, daß die ständischen Vorlagen nur insoweit eine Aussicht auf Bestätigung seitens der Staatsregierung haben, als sie, den gesetzgeberischen Standpunkt fest einhaltend, keine unvertretene Bevölkerungsgruppe in ihrem Interesse an einer guten Justiz unberücksichtigt lassen. Da die Bevölkerung unserer Provinzen nicht aufgeht in die politisch privilegierten Stände, deren Meinungsäußerungen in Bezug auf die Justizreform allein vernommen werden, so haben diese die ernste Pflicht die Interessen jener von der politischen Vertretung bisher ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen gleich den ihrigen zu vertreten. Nur wenn jeder Stand bei seinen Ansprüchen diejenige Grenze einhält, an der die berechtigten Forderungen des andern Standes oder auch der nicht vertretenen Bevölkerungsgruppen beginnen — erst dann werden unsere Stände sich zu Organen der Wünsche und Bedürfnisse des ganzen Landes gemacht haben; und je einmüthiger und selbstloser die einzelnen Verdicte der Stände ausfallen, desto mehr Gewicht — so scheint es doch — müssen sie bei denjenigen höhern Instanzen haben, von welchen in diesem Falle über Sein und Nichtsein unseres Rechtslebens entschieden werden wird. Sollte es uns auf den folgenden Blättern gelingen, frei von particularständischen Gesichtspunkten, die berechtigten Forderungen der einzelnen Stände in Bezug auf die vorliegenden Fragen überzeugend nachzuweisen und die betreffenden Grenzlinien richtig zu ziehen, so würden wir unsere bescheidene Mühe für mehr als vollständig belohnt erachten.

Was nun zunächst die Friedensrichter betrifft — diese erste Stufe richterlicher Thätigkeit, die gleichsam das Fundament des ganzen Rechtsgebäudes bilden soll — so lautet die Alternative bekannlich: ob zu diesem Amte studirte Juristen bestellt werden sollen oder ob dasselbe von den Eingeseffenen des betreffenden Gerichtsprengels, ohne Rücksicht auf fachmäßige Rechtskenntniß, versehen werden soll. Wir bekennen uns zu der ersteren dieser beiden Ansichten, halten es aber für zweckdienlich eine unparteiische Darlegung der Argumentation für die zweite an die Spitze dieser Betrachtung zu stellen.

Der Friedensrichter, so sagt man, mitten unter den Gerichtseingeseffenen stehend, hat die Aufgabe ihre täglichen Händel zu schlichten, ihre kleinen Vergehen zu strafen; er gehört gleichsam zu der Familie und muß deshalb Blut von ihrem Blut, und Fleisch von ihrem Fleisch sein; denn wer, ohne die Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, Gewohnheiten, Sitten,

Bedürfnisse und Schwächen, vermöchte dieselben auf Schritt und Tritt nicht zu verlegen? Sind es doch die vielen dem ungeübten fremden Auge unsichtbaren Fäden, aus denen das tägliche Leben die zahllosen Rechtsbündel webt, die ohne Kenntniß dieser thatsächlichen Unterlage unmöglich entschieden werden können. Und wird nicht die juristische Thätigkeit gerade dort, wo sie am consequentesten, scharfsinnigsten ist, diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber am rücksichtslosesten sein? Wird nicht der beste Jurist zugleich der schlechteste Richter sein? Diese ernstlichst gehegte Besürchtung führt dann zu der Forderung, daß der Friedensrichter aus den Ortseingesessenen zu wählen sei und nur dann zu Gunsten eines studirten Juristen, der nicht im Gerichtsprängel eingeseßen, eine Ausnahme gemacht werden könne, wenn er außerdem genügende Garantien dafür biete, mit den thatsächlichen Verhältnissen, soweit sie seiner Beurtheilung unterliegen, nicht unbekannt zu sein. Die Entscheidung hierüber, sowie über seine Wahl, soll dann der Majorität der den Friedensrichter überhaupt Wählenden zustehen, aber einer Majorität, die jedenfalls größer sein müsse als die für die Wahl eines Friedensrichters aus den Ortseingesessenen verlangte. Von dem regulär allein wählbaren Ortseingesessenen wird übrigens noch erfordert, daß er Eigenthümer eines Grundstücks von bestimmter Größe auf dem Lande, eines Immobils von bestimmtem Werthe in der Stadt sei, da nur dann von ihm anzunehmen sei, daß er mit den Interessen des Orts genugsam verwachsen und vertraut sei. Ein ähnliches Requirat wird auch von den Wählern verlangt. Die Furcht vor dem juristisch qualificirten Richter, der, wie man annimmt, unter den Eingeseßenen nicht zu finden und deshalb von Ferne herbeizuziehen sein wird, steigert sich aber noch in demselben Maße als man annehmen zu müssen glaubt, daß die durch juristische Einsicht, Lebenserfahrung, Charakterfestigkeit, sittliche Integrität ausgezeichneten Juristen schon durch die Collegialgerichte vollständig absorbiert werden dürften, man daher bei gesetzlich verlangter juristischer Qualifikation der Friedensrichter seine Zuflucht nehmen müssen entweder zu ganz jungen, unerfahrenen Männern, die die Schulbank kaum verlassen, oder zu den schlechtesten Köpfen, die sonst kein Fortkommen finden, oder gar zu solchen sittlich verkommenen Individuen, denen ein Verlassen ihres bisherigen Wohnorts wünschenswerth geworden und die sich deshalb vorzugsweise zu solchen Stellen melden würden.

Hiermit pflegt man denn das Füllhorn seiner Gründe erschöpft zu haben, nur noch, gleichsam zum Ueberfluß, den Finanzpunkt anführend. Die

Kosten, heißt es, für die juristischen Friedensrichter — will anders man nicht zu den eben bezeichneten Kategorien seine Zuflucht nehmen, sondern, mit den Collegialgerichten concurrirend, gleich diesen die Tüchtigeren des Faches zu gewinnen suchen — werden bedeutend höher sein als bei dem andern System, nach welchem die Annahme des Friedensrichteramtes zu einer Pflicht der grundbesitzenden Eingefessenen gemacht und der Friedensrichter möglichst niedrig gagirt würde.

Gekrönt wird das Gebäude schließlich durch die alle drei Monate zusammentretenden Versammlungen der Friedensrichter eines größeren Sprengels: Versammlungen, die über die Appellationen gegen die einzelrichterlichen Entscheidungen endgültig zu erkennen haben.

Indem wir diese Ansicht zu widerlegen unternehmen, haben wir vor allem zu erklären, daß wir im Einzelnen mit den Argumenten unserer Gegner nicht selten übereinstimmen, daß wir aber zugleich aufs entschiedenste Front machen müssen gegen die Art und Weise, wie diese Argumente mit einander verknüpft, und gegen die Schlußfolgerungen, die daraus gezogen werden. Und zwar scheint uns der Grundfehler darin zu liegen, daß man den Friedensrichter aus der Zahl der Eingefessenen und den Friedensrichter, der Jurist ist, in einen Gegensatz zu einander stellt. Da wir, wird uns gesagt, entweder für diesen oder für jenen uns zu entscheiden haben, so wählen wir natürlich das geringere Uebel. Nach unserer Ansicht aber sind die beiden Forderungen nicht disjunctiv zu fassen, sondern conjunctiv. Auch wir wünschen, daß die Friedensrichter aus den Ortsingefessenen hervorgehen, weil sie als solche die Verhältnisse ihrer Heimath, von denen sie — *sit venia verbo* — den juristischen Stoff für ihre Entscheidungen ablösen sollen, besser kennen werden als ein Fremder; wir wünschen aber zugleich, daß sie Juristen seien, damit sie die erwähnte Analyse auch wirklich vorzunehmen im Stande seien und nicht, bei aller Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, der denselben einwohnende juristische Gedanke ihnen entgehe. Auch wir sind der Meinung, daß die Wähler den Ortsingefessenen besser zu kennen im Stande sein und daher von vorn herein denselben ein größeres Vertrauen entgegenbringen werden; aber wir wünschen zugleich, das Gewissen des Richters juristisch geschärft zu sehen, damit er, das Ideal der Gerechtigkeit im Kopf wie im Herzen, eine Garantie mehr biete gegen persönliche oder ständische Connivenzen. Dieses Ideal der Gerechtigkeit aber ist im concreten Falle kein dunkles Gefühl, dessen auch der Nichtjurist ebensogut theilhaftig sein kann: es ist

ein scharf formulirter Gedanke, den zu finden uns nur juristische Studien befähigen. Wenn wir es für einen Vorzug halten sollen, daß der Friedensrichter gleichsam ein Glied, und zwar nicht das geringste, in der Familie der Bezirkseingesessenen sei, so müssen wir verlangen, daß er möglichst frei sei von der in Familienverhältnissen nur zu häufigen Vorliebe für Diesen und Abneigung gegen Jenen; wir müssen ihn zu einem ebenso unabhängigen als gerechten Familiengliede zu machen suchen. Daß nun durch die Seßhaftigkeit im Bezirk allein schon in beiden Beziehungen genügend gesorgt werde, ist gewiß zu verneinen. Denn ist nicht der kleinere, ärmere Grundbesitzer — und dieser wird doch vorzugsweise der nun Friedensrichterposten sich bewerbende sein — ist er nicht durch hundert und tausend Beziehungen an seinen reichern Nachbarn geknüpft und in ein Abhängigkeitsverhältniß zu ihm versetzt? Wird er, bei den vielen Gefälligkeiten und Diensten, die er nun einmal nach der Lage der Dinge von den Nachbarn zu beanspruchen pflegt, ihnen im Collisionssfall auch die ganze Schärfe des Gesetzes herauskehren? Wird er dessen nicht um so weniger im Stande sein, als ihn im Einzelnen nicht der bestimmte juristische Gedanke leitet, dessen Grenzen ebensowohl wie jede Abweichung von denselben scharf bezeichnet sind, sondern nur ein dunkles Gefühl, das, mit andern Gefühlen collidirend, nach einem psychologischen Gesetz dem Stärkern wird weichen müssen? — Wenn aber eingewendet wird, daß in der Periodicität der Wahl ein Correctiv gegen diese Uebelstände seitens der Bedrückten und Geschädigten enthalten sei, so müssen wir vielmehr diese Periodicität selbst für den größten Mangel des ganzen Instituts halten. Denn in der Natur der Sache liegt es doch, daß der Friedensrichter, von dem Wunsche der Wiederwahl geleitet, bewußt oder unbewußt der Majorität seiner Wähler nach Sinn zu handeln bemüht sein wird; hiedurch aber wird seine Unabhängigkeit nicht nur gefährdet, sondern fast illusorisch gemacht. Der Richter, wie wir ihn uns wünschen, soll unerschüttert von den Wogen des ihn umgebenden Lebens dastehen.

Wie nun aber, wenn etwa die großen wohlhabenden Grundbesitzer neben andern patriotischen Mäthen auch diese Aemter übernehmen und von der Höhe einer wirklich unabhängigen Stellung und einer unversetzten Bildung herab Recht sprechen wollten? Wie dann, wenn unser Adel, des großen englischen Vorbildes eingedenk, sich an die Spitze des öffentlichen Lebens stellt und sein einziges Vorrecht darin erblickt, die großen, auf der Commune lastenden Pflichten zu tragen? — Diesem Einwande

gegenüber erlauben wir uns an die geringe Zahl der großen Grundbesitzer zu erinnern, die im Stande wären, ihre wirthschaftlichen Interessen fremden Händen zu übergeben und sich selbst dem ebenso zeitraubenden als mühseligen Friedensrichtergeschäfte zu widmen. Und sind nicht die Tüchtigeren unter den wirklich reichen Grundbesitzern schon dermaßen durch Aemter der Landesverwaltung und Landesrepräsentation beansprucht, daß sie bei Uebernahme auch der Justizämter, entweder diese oder jene vernachlässigen müßten? Wo aber die Voraussetzungen fehlen, müssen wir das Anerbieten uneigennütziger, freiwilliger Pflichtenübernahme nach englischem Muster für eine Selbsttäuschung halten, auf welche zu rechnen die verderblichsten Mißstände zur Folge haben müßte. Und wie ist es denn bei uns mit der vielgerühmten Opferfreudigkeit bei Uebernahme karg besoldeter Aemter eigentlich beschaffen? Drängt sich etwa zu den Kirchspielsrichterwahlen in Livland Alles, was reich und gebildet und im Besitze des allgemeinen Vertrauens ist, um in patriotischer Rivalität Zeit und Geld dem Gemeindefwesen darzubringen? Wir meinen vielmehr gehört zu haben, daß man mancher Orten vor den Kirchspielsrichterwahlen eine vollständige Klapperjagd auf die wenigen tauglichen Candidaten zu machen genöthigt ist; die sich dann ihrerseits nur zu gern dem für sie keineswegs beneidenswerthen Schicksal zu entziehen suchen. Die davon dennoch Erreilten gehören entweder zu den jüngsten Gutsbesitzern, die sich als „Füchse“ die Wahl ihrer ältern Nachbarn gefallen lassen müssen oder zu den ärmeren Leuten, die, oft nicht einmal mit Gütern angeessen, aus dem Amte ein fleißig nährendes Gewerbe machen. Nur ausnahmsweise findet man unter den Kirchspielsrichtern Livlands ältere, wirklich bewährte Männer, die, zu den Begüterten unseres Landes zählend, dieses Amt als eine Ehrenpflicht übernehmen und ausüben. Man kann sich also nicht verhehlen, wie gewagt für den Augenblick alle Experimente sind, die die Existenz einer englischen Gentry zu ihrer Voraussetzung haben.

Fragen wir nach der dem neuen Friedensrichter zugetheilten Competenz, so findet sich, daß sie eine verhältnißmäßig sehr bedeutende sein soll. Civilstreitigkeiten bis 300 Rub. (nach dem russischen Entwurf sogar 500 Rub.) soll er entscheiden, in Criminalsachen Geldstrafen bis zu 300 Rub., Arrest bis zu 3 Monaten, Gefängniß bis zu einem Jahr verhängen dürfen: und zwar zwischen und gegen Personen jedweden Standes. Unschwer ergiebt sich hieraus, daß seine Thätigkeit eine bei weitem ausgedehntere und zeitraubendere sein wird als die des bisherigen Kirchspiels-

richters, daß sie somit nicht wohl zu vereinigen sein wird mit ausgedehnteren landwirthschaftlichen Functionen und daß diese höchstens noch als Nebenbeschäftigung zu betreiben sein werden, wenn anders die richterlichen Geschäfte nicht empfindlichen Schaden leiden sollen. Denn außer der Thätigkeit als erste Instanz werden die thatsächlich wol häufiger als viermal im Jahr erforderlichen Friedensrichterversammlungen den Friedensrichter vielleicht gerade in der für den Landmann wichtigsten Zeit wochenlang von seinem Hause entfernt halten.

Somit leben wir der festen Ueberzeugung, daß unabhängige und gerechte Richter nur dann zu erzielen sein werden, wenn man von den zu wählenden eine bestimmte juristische Qualification verlangen und die erwählten ausreichend salariren wird. Die juristische Bildung soll das Bewußtsein dessen geben, was im einzelnen Falle Rechtens ist, das ausreichende Gehalt die Möglichkeit etwanigen die Selbständigkeit gefährdenden Versuchungen zu widerstreben. Da nun aus den oben angeführten Gründen auf die großen Grundbesitzer für das Friedensrichteramt nicht zu rechnen ist, es aber dennoch höchst wünschenswerth erscheint, dazu Ortseingesessene zu wählen, so denken wir uns namentlich die kleineren Güter oder Landstellenbesitzer als die in Zukunft zur Ausübung dieser richterlichen Function Bezukenen. Wenn wir nun aber gesetzlich die Wahl nur von der juristischen Vorbildung und nicht vom Grundbesitz abhängig machen (immerhin nach Ablauf eines Provisoriums von etwa 10 Jahren, innerhalb deren auch Nichtjuristen gewählt werden dürfen) — so leitet uns dabei der Gedanke, die gleichsam durch die Natur der Sache zur Bestimmung dieser Richterstellen designirten Bezirkseingesessenen dadurch zu juristischen Studien zu nöthigen, um so die von unsern Gegnern disjunctiv gefaßten Erfordernisse der Ortsansässigkeit und juristischen Bildung in einer Person zu vereinigen. Daß bei der schon jetzt nicht unbedeutenden Zahl der in Dorpat und auf andern Universitäten Jurisprudenz studirenden Landeskinder, die zum großen Theil dem flachen Lande angehören, nach 10 und einigen Jahren, innerhalb deren die Justizreform eingeführt sein wird, kaum ein Kirchspiel in den Fall kommen dürfte, unter seinen Angehörigen die tauglichen Personen nicht zu finden, glauben wir mit Sicherheit voraussagen zu dürfen — falls nur durch das in Rede stehende gesetzliche Erforderniß ein weiterer Anstoß zu juristischen Studien gegeben wird. Und sollte sich hie und da unter den Eingesessenen dennoch kein juristisch Qualificirter finden, so würde es sich wohl meistens machen, daß

dem von außen herangezogenen Juristen sein neuer Berufsort Heimath wird, in der er sich dann auch Acker und Haus zu erwerben strebt. Doch werden solche Fälle der Berufung eines Ortsfremden unseres Erachtens immer zu den Ausnahmen gehören. —

Bevor wir weiter gehen, haben wir noch auf zwei Irrthümer aufmerksam zu machen, von denen unsere Gegner in dieser Frage beherrscht werden. Einmal meint man, der nichtjuristische Friedensrichter verheißt um so bessere Früchte, als sein englisches Vorbild, der *judge of peace*, ja von den bewährtesten Kennern englischen Lebens als ein Grund- und Eckstein des ganzen englischen Verfassungs- und Rechtslebens bezeichnet wird; ein Institut, das dort sich des allgemeinen Vertrauens und Beifalls erfreue, werde sich auch bei uns, die wir, wie man meint, den Engländern nicht unähnlich seien, leicht einbürgern. Nun aber ist in England der Friedensrichter eigentlich Verwaltungsbeamter, dessen Hauptthätigkeit gar nicht in die Justizsphäre fällt; nur nebenbei hat er auch die Voruntersuchung in Criminalsachen (und auch die nicht in allen Fällen) zu führen und einige wenige Civilsachen zu entscheiden, die zudem einen ganz irregulären Charakter an sich tragen. Demnach ist die Parallele mit dem englischen Friedensrichter, auch abgesehen von dem uns mangelhaften Personal, durchaus unzulässig.

Zweitens aber wird behauptet, die Thätigkeit des Friedensrichters werde einen mehr schiedsrichterlichen, vermittelnden, versöhnenden als streng richterlichen Charakter haben, so daß es bei ihm weniger auf juristische Kenntnisse als auf eine allgemeine Vertrauensstellung ankomme; die wenigen Sachen, die er dem Gesetz gemäß strict zu entscheiden habe, würden sehr geringen Werthes sein, und bedürften deshalb weniger einer streng juristischen Behandlung. — Dagegen ist zu bemerken, daß es vorzüglich der Ehren-Friedensrichter ist, dem sowol nach dem Reichsreglement als auch dem Entwurfe einiger unserer Stände die schiedsrichterliche Thätigkeit zufallen soll, während der Friedensrichter mit Ausnahme des Sühneversuches, den er bei den sogenannten vergleichbaren Vertragsverbrechen anzustellen haben wird, nur streng richterliche Functionen ausüben soll. Wie schädlich es aber überhaupt ist, bei einigermaßen rascher und guter Justiz ein allzugroßes Gewicht auf die schiedsrichterliche Thätigkeit zu legen, darüber lassen wir den hochverdienten Mittermaier sprechen, der sich über diesen Gegenstand folgendermaßen äußert: „Selbst die große Unpreisung der Vergleiche hat ihre Rehrseite; während in einem würdigen,

festen, unbengsamen Bestehen auf dem, was man als Recht erkennt, männliche Kraft und Achtung des Rechts und dadurch ein kräftiger Sinn für die höhern Güter des Lebens sich aussprechen, verräth ein ängstliches Vergleichsstifen eine nicht achtungswürdige Feigheit, einen Mangel an Rechtsgefühl, und erzeugt zulezt schwache Menschen, welchen alles, was Anstrengung und Kraft fordert, gleichgültig und nur die gemeinste Bequemlichkeit des Lebens vom höchsten Werthe ist.“

Was aber das so eben angeführte Argument unserer Gegner betrifft, wonach es bei Streitobjecten von geringem Werth weniger auf juristische Behandlung ankommen soll als bei Streitigkeiten um große Vermögen, so bedeutet dasselbe nichts Anderes, als daß die Justiz ein Luxusartikel für die Reichen sei, aber die Unbemittelten sich ein arbiträres Verfahren gefallen lassen müßten, während doch der Rechtsgedanke, der dem Streit um 10 Rub. zu Grunde liegt, derselbe sein kann wie bei einer Million, der Werth des Streitgegenstandes somit für die richterliche Thätigkeit etwas vollkommen Gleichgültiges, weil bloß Thatsächliches ist. Zudem aber handelt es sich hier, wie schon oben gezeigt wurde, keineswegs um geringe Werthe, weder auf dem Criminal-, noch auf dem Civilwege. —

Wenn von den Friedensrichtern der übrigen Gouvernements die juristische Qualifikation nicht verlangt wird, so erklärt sich dieser Umstand einfach daraus, daß es nicht wünschenswerth, ja unmöglich schien die schon ohnehin ziemlich bedeutende Nachfrage nach Juristen zur Besetzung der Untersuchungsrichter-, Collegialrichter-, Staatsanwälte- und Senatorenposten noch um ein Erhebliches zu steigern. Zudem verlangt die Interpretation und Anwendung des russischen Rechts, als eines nicht historisch erwachsenen, in volksthümlichster, Allen zugänglicher Sprache abgefaßten, seitens des Richters nicht unbedingt historisch-dogmatisches Rechtsstudium, wie das auf römischer, germanischer und canonischer Grundlage erwachsene Recht der Ostseeprovinzen. Ein verständiger, leidlich gebildeter Mann dürfte in andern Theilen des Reichs, unter den dortigen Verhältnissen, auch ohne specifische Rechtsstudien gemacht zu haben, allenfalls im Stande sein einen guten Richter abzugeben: bei uns müssen wir das entschieden bestreiten. Denn selbst das neuerdings codificirte provinzielle Privatrecht wird — um mit unserem hochverdienten Juristen-Rector Fr. G. v. Bunge zu reden — „durch richtige Anwendung und Auslegung, somit durch planmäßige Fortbildung erst den Werth erhalten, der einem Rechtskörper gebührt.“ Wie aber soll das aus streng wissenschaftlichen Studien erwach-

sene Programm unseres Rechtslebens ausgeführt werden von Leuten, die einer solchen Bildung entbehren? Ferner dürften selbst in den inneren Theilen des Reichs die juristisch nicht qualificirten Friedensrichter sämmtlich provisorischer Natur sein, indem dem Justizminister, wie man uns mittheilt, der Auftrag geworden, nach Ablauf der ersten drei Jahre, vom Tage ihrer Einführung an gerechnet, über die Wirksamkeit des Instituts seine Meinung abzugeben, respective Vorschläge über Veränderungen in demselben zu machen und namentlich die juristische Qualification der Friedensrichter in Betracht zu ziehen. Schon aus diesem Factum ersieht man, wie gering selbst im Reich der Glaube an die Durchführbarkeit des eingeschlagenen Weges ist, trotz der, im Unterschiede mit uns, dort bei weitem günstigeren Vorbedingungen für denselben. — Und nicht nur aus den vorbemerkten Gründen, sondern auch aus der an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeit, Friedensrichter, die auf der Universität juristische Studien gemacht hätten, in genügender Zahl zu beschaffen, rechtfertigt sich das Institut der nicht-juristischen Friedensrichter für das übrige Rußland. Galt es dort doch — und gewiß nicht ohne guten Grund — mit der Vergangenheit vollständig zu brechen, für die neuen Schläuche auch neuen Most zu gewinnen, damit die alte Säure nicht auch die neuen Schläuche verderbe. Es werden demnach aus dem bisherigen Justizpersonal wahrscheinlich die allerwenigsten, nur die ausgesucht besten Kräfte in die neuen Gerichte übergehen. Wie anders bei uns, wo ein bereits bestehender tüchtiger Richter- und Advokatenstand den Grundstock für das neue Justizpersonal abgeben wird und es an dem nöthigen Quantum juristischer Kräfte — zumal nach einem längern Provisorium — kaum mangeln kann! Was demnach für jene Gouvernements geboten scheinen mag, hieße bei uns, die wir uns nicht mit Unrecht einer umfassendern und namentlich tiefer gehenden Rechtsbildung rühmen, die Sorglosigkeit und den Unfleiß auf den Thron erheben, während doch jede Gesetzgebung vielmehr bestrebt sein muß, die Kräfte einer Nation wachzurufen und anzuspornen. Die Annahme des Friedensrichterinstituts nach den Bestimmungen des Reichsentwurfs — für die übrigen Gouvernements aus besondern nationalen, localen und culturhistorischen Gründen noch immer ein Fortschritt dem Bestehenden gegenüber — für uns würde sie ein entschiedener Rückschritt sein: duo si faciunt idem, non est idem!

Wenn wir zum Ueberfluß nun noch des Mißstandes gedenken, daß nach dem gegnerischen Plane die juristisch qualificirten Einzelrichter der

kleinen Städte als Appellationsinstanz über sich die aus Nichtjuristen bestehende Friedensrichterversammlung anerkennen müßten, so geschieht es nicht ohne die Befürchtung, daß man uns sofort vorwerfe, die Justiz auf dem Lande im Hinblick allein auf städtische Interessen regeln zu wollen. Und doch möchten wir unseren ländlichen Legislatoren die Frage zu bedenken geben ob es ihnen gleichgültig sein darf, im angeblichen Interesse des flachen Landes den sichern Ruin der städtischen Justiz herbeizuführen. Denn ein solcher Ruin wäre es, falls über die specifischen Rechtsverhältnisse des städtischen Verkehrs und der städtischen Handthierung in letzter Instanz von Einwohnern des Landes, die weder mit dem Recht noch den ihm zu Grunde liegenden Verhältnissen vertraut sind, entschieden würde.

Während die Einzelthätigkeit der ungelehrten Friedensrichter die größte Gefahr für unsere heimische Rechtsprechung herbeizuführen droht, so scheinen mit dem Institut der Friedensrichterversammlung die bedeutendsten praktischen Inconvenienzen verbunden zu sein. Denn da die Friedensrichter während ihrer mindestens viermal im Jahr stattfindenden Versammlungen mehrere Wochen hindurch ihrer ordinären Thätigkeit entzogen sein werden, so entsteht die Nothwendigkeit, jedem Friedensrichter einen Suppleanten beizugeben, der ihn unterdeß zu vertreten habe; Hiemit aber würde die Zahl der zu wählenden Friedensrichter eine übergroße werden, wie das Land sie weder als juristisch noch mit Vertrauen Qualificirte zu beschaffen im Stande sein dürfte. Ferner aber — und auf diesen Umstand legen wir den größten Nachdruck — würde diese Versammlung, bei deren einzelnen Glieder juristische Fachkenntniß nur zufällig sich fände, soviel Verstöße gegen die Proceßformalien begehen, daß sich in den meisten Fällen Anlaß zu Nichtigkeitsbeschwerden ergäbe. Da nun diese bei dem Cassationsdepartement des Senats einzureichen sein werden, so ergibt sich daraus eine Unsicherheit des Rechtszustandes, wie sie für die zahllosen Rechtshändel, die unter die friedensrichterliche Competenz gehören, gewiß nicht zu wünschen ist. Es werden factisch dann nicht die mit den Verhältnissen bekannten Vertrauensmänner die Justiz handhaben, sondern eine Instanz, die denselben gerade am fremdesten ist, so daß das directe Gegenheil des Beabsichtigten erreicht würde*). Daß dieser Uebelstand von unsern

*) Wir wissen wol, daß projectirt wird, die Nichtigkeitsbeschwerde an den innerhalb Landes zu errichtenden Appellhof gehen zu lassen, fürchten aber, daß, nachdem einmal die Friedensrichterversammlungen angenommen sein werden, man auch allen im Reichsreglement damit verbundenen Modalitäten schwerlich entgegen werde.

Gegnern selbst erkannt wird, dürfte aus dem Umstande hervorgehen, daß wenigstens einige von ihnen in Aussicht genommen haben, die Leitung der Friedensrichterversammlungen einem Gliede des Collegialgerichts zu übertragen, muthmaßlich doch um durch diese sachkundige Autorität den vielen formalen Mißgriffen vorzubeugen, die sonst bei einer solchen Versammlung unvermeidlich sein würden. Wer nun aber den Rechtsgang, die Procedur nicht einzuhalten vermag, sollte der nicht in noch höherem Grade unfähig sein, das materielle Recht zu finden, das zu seiner Eruirung oft der schwierigsten juristischen Deductionen bedarf? Wir glauben durch obiges Zugeständniß selbst das Princip der ungelehrten Einzelrichter auf das stärkste erschüttert zu sehen und wünschen nur, daß statt jenes durchaus unzureichenden Palliativmittels aus dem Collegialgericht lieber die Radicalscur des allseitig verlangten juristischen Studiums angewendet werde. Denn nimmer kann es Aufgabe eines Präsidenten sein die Versammlung, der er vorsteht, vorerst darüber belehren zu müssen, was im einzelnen Fall Recht ist, nachdem der Einzelne bereits vor dieser Studie sein Verdict abgegeben hat. Schicken wir daher die zukünftigen Friedensrichter lieber auf die Universität, damit sie, einmal in Amt und Würden, nicht mehr zu lernen haben, was sie einem alten Sprüchwort gemäß doch niemals erlernen können. Haben wir uns aber erst zu diesem Schritt bekannt, dann liegt auch keine Veranlassung mehr vor, den ungeheuren, Zeit und Geld raubenden Apparat der Friedensrichterversammlungen in Scene zu setzen, da dann die naturgemäße Oberinstanz der Friedensrichter die Collegialgerichte zweiter Instanz sein werden. Hiedurch entziehen wir uns denn auch jenem Dualismus unseres Rechtslebens, der eine unbedingte Folge der Friedensrichterversammlungen sein würde. Denn während auf der einen Seite die Friedensrichter und ihre Versammlungen, kämen auf der andern die Collegialgerichte erster und zweiter Instanz zu stehen, vollständig getrennt und ohne jedwedes Verbindungsglied innerhalb Landes. Das Recht eines Landes aber ist ein einiges, vom Centrum zur Peripherie, von oben nach unten auf- und abwogendes und duldet solch eine künstliche Unterbindung nicht. Wir glauben daher das Postulat der juristisch qualificirten Friedensrichter, die unter dem Collegialgericht als ihrer Appellationsinstanz zu stehen und von denen die Nichtigkeitsbeschwerde an den Appellhof zu gehen hätte, als eines der wichtigsten für eine wirklich gedeihliche Reform unseres Rechtslebens bezeichnen zu müssen.

Nächst der Friedensrichterfrage die wichtigste und am meisten controverse scheint uns die der Besetzung der Richterstellen in den Collegialgerichten zu sein. Während wir es aber dort mit nur zwei sich scharf gegenüberstehenden Anschauungen zu thun hatten, hat es hier so viel Pläne gegeben als Köpfe. Seit der Zeit, wo die Justizreform zuerst den Boden unserer Provinzen berührte, bis zum heutigen Tage hat ein Project das andere abgelöst, ohne daß sich bisher irgend eines der allgemeinen Zustimmung zu erfreuen gehabt hätte. Wie abweichend nun aber die Ausgangspunkte und Ziele der einzelnen Antragsteller auch gewesen sein mögen, wie verschieden die Mittel und Wege das für gut oder gar für nothwendig Erkannte und Gewollte zu realisiren: wir vermögen in diesem bunten Getümmel einander abwechselnder und sich widersprechender Bilder unser Auge doch an einem Grundgedanken, an einem gemeinsamen Motiv zu erlaben: dem dringenden Wunsch, der allgemein gefühlten Nothwendigkeit nämlich — die Besetzung der Richterstühle dem Lande zu erhalten. Die Vertreter des unter allen Umständen zu schützenden historischen Rechts sowohl, wie die absoluten Utilitarier, die gemäßigten, eine organische Entwicklung bezweckenden Liberalen und die sprungweise das politische Himmelreich erstrebenden Radikalen, so sehr sie auch sonst sich untereinander befehden mögen: dieser Punkt bot für sie alle eine befriedete Stätte dar, auf der die Kämpfe ruhten und man sich in Eintracht die Hände reichte. Und wenn dieser oder jener Heißsporn, im Streit über die Nothwendigkeiten der Durchführung dieses Princips erhitzt, den Gedanken aussprach, man könne ja im Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung, den Schwerpunkt der Richtereinsetzung außer Landes verlegen, so begegnete er unfehlbar dem entschiedensten Widerspruch, der ihn dann bei ruhigerem Blut leicht eines Bessern belehrte. So tief wurzelt die Ueberzeugung, daß die Vorzüge unserer bisherigen Justiz, ihre Unbestechlichkeit und Integrität überhaupt, aufs Engste verbunden sind mit der Aufrechterhaltung jenes Grundsatzes und eine Schädigung desselben die Hauptgarantie für jene trefflichen Eigenschaften nehmen würde. Ja dieses zu den Kernpunkten des traktatenmäßig erworbenen Rechts gehörige Palladium unserer Freiheit wünschen selbst diejenigen erhalten zu sehen, die das historische Recht für einen Trümmerhaufen ansehen, auf dem sich die Ideen des Jahrhunderts eine weitere Behausung zu erbauen hätten. Denn in der That dem im Reichsentswurf vorgeschlagenen Richtervernennungsmodus zustimmen, demzufolge das Gericht, in dem sich eine Balanz vorfindet, dem Justizminister Candi-

daten vorzuschlagen hat, der seinerseits, auch ohne an dieselben gebunden zu sein, andere zur kaiserlichen Bestätigung präsentiren darf — hieße einem Zustand vollständiger Ungewißheit in Bezug auf die künftige Justiz entgegensternern.

Man hat freilich gesagt: es käme Alles nur darauf an, die erste Zusammensetzung der Gerichte möglichst gut zu combiniren, womit denn in perpetuum gute Gerichte gegeben sein würden, da einem Naturgesetze gemäß aus Gutem nur Gutes kommen könne. Wie aber denn, wenn es zufällig nicht gelingen sollte diesen ersten Personalbestand den Interessen des ganzen Landes gemäß herzustellen, würde dann nicht, auch demselben Naturgesetze gemäß, eine unpopuläre Justiz für Decennien die nothwendige Folge sein? Und wie ist es denn endlich mit jenem behaupteten Naturgesetze selbst beschaffen? Trifft es denn wirklich unbedingt zu, daß Treflichkeit des Charakters und Geistes mit einer gleich ausgezeichneten Menschenkenntniß gepaart zu sein pflegen, daß der gute Richter sich auch immer einen guten Collegen auszusuchen wissen wird? Ist nicht vielmehr wirkliche Menschenkenntniß eine der am seltensten anzutreffenden Eigenschaften? Und können sich nicht die besten Menschen trotz der besten Einsicht, durch hier allerdings schlecht angebrachte Vorzüge des Herzens — Güte, Gefälligkeit, Wohlwollen — verleiten lassen, gute Menschen aber schlechte Juristen, oder vielleicht gar entfernte Rechtskenner aber nahe Verwandte zu wählen? Und um wie viel mehr die weniger guten, die aus dem Richtercolleg doch nicht ganz ausgeschlossen werden dürften! Und käme einmal ein schlechter Geist in ein solches Colleg welches andere Correctiv gäbe es dagegen für die Zukunft als den Zufall, da doch nur das bisherige Colleg das Präsentationsrecht hat? — Ueber das dem Justizminister vorbehaltene Recht seinerseits neue Candidaten vorzuschlagen, unabhängig von den durch die Gesetze präsentirten, enthalten wir uns jeder weiteren Betrachtung, diese dem Leser selbst anheimstellend.

Muß aber das Wahlrecht den Provinzen unbedingt erhalten bleiben, will anders man nicht mit den Vorzügen unserer bisherigen Justiz va banque spielen, so fragt es sich, auf welche Weise es zu realisiren sei. Wie bereits oben angedeutet, hat es an Plänen der verschiedensten Art nicht gefehlt. Greifen wir aus den auf die gesetzgeberische Bühne getretenen Combinationen vor allem drei Hauptgruppen heraus, von denen die eine das Wahlrecht den bisher dazu berechtigten Ständen und zwar nach hergebrachter Weise zu conserviren sucht, die andere das Wahlrecht auch

nur denselben beiden Ständen vindicirt, aber in von der bisherigen verschiedenen Form, die dritte endlich auch unsern tiers état, den Bauernstand, desselben theilhaftig machen will und zu dem Zweck einen bestimmten Wahlmodus aufgestellt hat — wobei wir die verschiedenen innerhalb dieser Arten auftretenden Species, nicht weiter zu berücksichtigen gedenken. Die erste, von den Conservativen unseres Landes vertheidigte Combination zielt darauf ab, in jedem Gericht eine bestimmte Zahl von Stühlen durch die Ritterschaft, eine andere durch die Städter zu besetzen, und zwar würden die Wahlen der ritterschaftlichen Gerichtsglieder für die im Kreise befindlichen Gerichte auf den Kreisversammlungen des Landtags, die der Mitglieder des Appellhofes dagegen von dem gesammten Landtag vorgenommen werden, während die in den Kreisen belegenen Städte die ihnen concedirten Stühle der Kreisgerichte, sämtliche Städte einer Provinz dagegen die des Appellhofes zu besetzen hätten. Abgesehen davon, daß dieser aus Furcht vor jeder Berührung der Verfassungsfrage hervorgegangene Plan, doch auch insoweit eine Verfassungserweiterung (um nicht Veränderung zu sagen) seitens der Städte involvirt, als hiedurch — allerdings nur zu Wahlzwecken — ein Städtetag gegeben wäre, leidet derselbe an der großen Schwierigkeit das Verhältniß festzusetzen, nach welchem die beiden Stände an der Besetzung der Stühle participiren sollen. Denn in der Natur der Sache liegt es, daß jeder Stand seine Stellung höher veranschlagen wird, als sie ihm von dem Mitstande wird anerkannt werden wollen, da es kein objectives Kriterium für eine solche Ermittlung giebt. Den ganzen Streit aber durch dritte entscheiden lassen, involvirt eben das vollständige Fehlschlagen einer Einigung, auf die es ja doch hauptsächlich oder vielmehr allein ankommt. Außerdem wären durch diesen Modus die bisherigen Mängel kaum vermieden worden; denn bei der von Tag zu Tag erhöhteren politischen Stimmung des Landes, würde die Politik hiedurch unfehlbar in die Gerichte hinein getragen werden, indem der einzelne Richter, des ständischen Ursprungs eingedenk, bei seiner richterlichen Thätigkeit mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft bemüht sein dürfte, die Interessen seines Standes wahrzunehmen. Demnach widerspricht diese Proposition der auf dem Boden der Justiz vollständig berechtigten und mit aller Entschiedenheit zu fordernden Ausgleichung der Standesunterschiede in einer wirklich verletzenden Weise und gehört deßhalb, sowie auch weil sie den dritten Stand in ihren Combinationen gar nicht berücksichtigt, unseres Dafürhaltens zu den unmöglichen Dingen.

Bestem Uebelstande ist auch der zweite Vorschlag leider nicht entgangen, obgleich er die Keime zu einer glücklichen Lösung der schwierigen Aufgabe enthält. Er giebt nämlich das Princip der Besetzung des Gerichts nach Richtersthühlen auf, indem er Delegationen der beiden Stände für jeden Gerichtsprengel zu einem Wahlcolleg zusammenzutreten läßt, aus dem dann durch Wahl die Richter hervorgehen. Durch diesen Modus ist der große Vorzug gewonnen, daß der ständische Hader aus dem Gericht in die Wahlversammlung zurückverlegt ist, in der er ungleich geringeren Schaden bringen kann. Der Neugewählte wird sich als Candidat der muthmaßlich aus Elementen beider Stände zusammengesetzten Majorität ansehen und, ohne ständisch engagirt zu sein, seine richterliche Thätigkeit aufnehmen. Außerdem scheint uns hier sowohl, wie bei der folgenden dritten Combination das bisherige ständische Wahlrecht im Princip unalterirt zu bleiben, was wir im Folgenden bei Gelegenheit der Besprechung des dritten Projectes auszuführen gedenken. Doch auch von dem erwähnten zweiten Lösungsversuch, als von einem auf halbem Wege stehen bleibenden, müssen wir uns unbefriedigt abwenden, da er principieell die Einsetzung der Richter den Ständen vorbehalten will, und doch zugleich den numerisch bedeutendsten und in der Entwicklung unseres Landes entschieden gewichtigen Bauerstand vollständig ignorirt.

Wir wenden uns daher dem dritten Vorschlage zu, der dahin geht, die Richter aus der Wahl eines aus Delegirten der drei Stände (Ritterschaften, Städte, Bauern) bestehenden Collegs hervorgehen zu lassen, das, für die einzelnen Gerichtsbezirke bestehend, bei jeder Wahl zugleich die Glieder des betreffenden Gerichts als stimmberechtigt hinzuzuziehen hätte. Der Appellhof würde von einem Wahlcolleg, das aus Ausschüssen der einzelnen Kreiswahlversammlungen bestehend, mit den bisherigen Gliedern des Appellhofes zusammentritt, gewählt werden. Diese Combination, den historischen Boden im Princip nicht verlassend, scheint uns den großen Vortheil der logischen Consequenz für sich zu haben. Wenn es uns außerdem gelingen sollte nachzuweisen, daß sie die Vorzüge der bisherigen Justiz vollständig während genügende Garantien für zweckentsprechende Wahlen zu geben im Stande wäre, so dürften wir dann wohl in der Lage sein, dieselben als unseren Verhältnissen entsprechend zur bedingten oder unbedingten Annahme empfehlen zu dürfen.

Was nun die Behauptung betrifft, daß wir durch diese Maßregel principieell den historischen Boden nicht verlassen, so ist uns dieses wieder-

holt, jedoch ohne bisher unsere Ueberzeugung zu erschüttern, bestritten worden. Wenn nämlich den Ständen als solchen in der Zeit der ständischen Gerichtsbarkeit, in der jeder nur durch Seinesgleichen gerichtet werden konnte, bisher die Richterwahl zustand, die Gerichte demnach theils von dem einen, theils von dem andern Stande ausschließlich besetzt wurden, so muß mit dem Verlassen der ständischen Gerichtsbarkeit, mit der Umwandlung der ständischen Gerichte in wirkliche Landesgerichte, will man das Princip der Richterwahl aufrecht erhalten, für die Ausübung desselben eine dem principiell adoptirten Resultat entsprechende Combination gefunden werden. Denn es scheint uns widersinnig, daß die Glieder dieser Landesgerichte, vor denen alle Standesunterschiede aufzuhören haben, doch noch nach rein ständischen Gesichtspunkten ernannt werden sollen; daß diejenigen Richter also, die im Princip in ihrer Thätigkeit das Recht mit gleichem Maße für alle Stände messen sollen, factisch zu Wächtern besonderer Standesinteressen eingesetzt werden. Will man diesen ganz ungerihten Widerspruch vermeiden und doch das bisherige Recht im Princip erhalten, so muß ein neuer Modus für seine Ausübung gefunden werden. Dieser aber bietet sich uns im Wahlcolleg dar, das obgleich aus Delegirten der verschiedenen Stände bestehend, bei seinen Beschlüssen durch Ausstellung des Princips der Majorität den rein ständischen Standpunkt verläßt und somit nur Candidaten der Majorität, nicht aber dieses oder jenes Standes aus der Wahlurne hervorgehen läßt. Während früher das dem Stande als solchem zustehende Wahlrecht factisch entweder in den Kreisversammlungen oder im Plenum des Landtags (je nachdem das Land- und Kreisgericht oder das Hofgericht besetzt werden sollten) von den grundbesitzenden Landtagsberechtigten ausgeübt wurde, so müßten fortan statt dessen Delegationen dieser Kreisversammlungen oder des Landtags, und zwar, da es sich nicht mehr um Standes- sondern um Landesrichter handelt, in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen den Wahlact vornehmen. Hierdurch wäre das auch unserer Ansicht nach nicht hoch genug zu schätzende Kleinod des den Ständen zustehenden Wahlrechts im Princip conservirt, was sich praktisch etwa so bethätigen möchte, daß im Fall der in Rede stehende Wahlmodus jetzt acceptirt und eingeführt, einst aber in Folge veränderter Verhältnisse aufgegeben werden sollte, die Ausübung des Wahlrechts alsdann von den zu einem Wahlcolleg combinirten Delegationen wiederum unmittelbar an die Stände als solche zurückfallen müßte. Daß man aber auch ohne das vorliegende historische Princip im Wesentlichen

zu alteriren, den Bauerstand zur Wahlberechtigung herbeiziehen kann, scheint uns durchaus nicht zweifelhaft. Denn sollte man mit demselben als einer Einheit etwa nur deshalb nicht das Wahlrecht verknüpfen dürfen, weil er nicht organisiert, diese Einheit also nicht privatrechtlich gegeben ist? Zugegeben, daß dem Bauerstande, als Ganzem, keine juristische Persönlichkeit im privatrechtlichen Sinne zukommt, wie etwa den einzelnen Ritterschaften oder städtischen Communen, so wird er doch staatsrechtlich unterschieden als Person aufgefaßt, indem z. B. dem Bauernstande als solchem, also als einer Einheit, nach Tracirung der Demarcationslinie zwischen dem Bauer- und Hofstande auf ersteres ein ausschließliches Anrecht gegeben worden ist. Ist aber überhaupt diese Einheit einmal gedacht worden, so dürfte dem nichts entgegenstehn, ihm im Princip auch das Wahlrecht der Richter zu vindiciren. Ja, wir glauben, daß die treibende Nothwendigkeit der Logik uns dahin drängt; ist es doch durchaus inconsequent in einer Zeit, in der der Bauerstand den beiden übrigen historischen Ständen ebenbürtig an die Seite gestellt ist, diesen jüngsten Sohn des Landes vom Recht, an der Wahl des Collegialrichters mitzuwirken, ausschließen zu wollen. Dieser von der Logik gebotene Schluß ist denn auch in all den Staaten gezogen worden, in denen, wie bei uns, sich das öffentliche Leben innerhalb ausgeprägter ständischer Formen vollzogen hat. In Schweden sowohl wie in Finnland ist der Bauer als solcher gleich den übrigen Ständen zur Ausübung politischer Functionen berechtigt, und daß es bei uns bisher anders gewesen, erklärt sich allein aus den Leibeigenschaftsverhältnissen und ihren Folgen, unter deren Herrschaft man dem Bauern nur ungern das Prädicatum eines besondern Standes zusprach. Jetzt aber, wo wir nach Aufhebung der Leibeigenschaft, in Bezug auf die Voraussetzungen den obengenannten Staaten gleichgestellt sind, dürfen wir auch nicht zögern, wenn anders wir unsere ständische Grundlage nicht aufzugeben denken, den Bauern zu einem politisch vollberechtigten Stande heranzuziehen. Daß die Ausübung des Wahlrechts hierbei nur dem grundbesitzenden Bauern zugestanden werden möchte, dürfte um so weniger Widerspruch finden, als ja derselbe Ausführungsmodus auch innerhalb der Ritterschaft als solcher zustehenden Wahlrechts geübt wird. Auch ließe sich vielleicht aus Zweckmäßigkeitsrücksichten das Urwählerrecht allein an die bereits durch das Vertrauen ihrer Standesgenossen ausgezeichneten Bauerbeamten — Kirchenvormünder, Gemeinderichter, Gemeindebeisitzer 2c. — übertragen, die dann ihrerseits die Wahlmänner zu wählen hätten.

Doch gehört diese Specialität eigentlich nicht in die principielle Discussion der Frage, und verlassen wir sie deshalb, um den von uns aufgegebenen Faden wieder aufzunehmen.

Untersuchen wir genauer, aus welchem Grunde man dieses abgeleitete und an die Stände geknüpfte Hoheitsrecht sich zu erhalten wünscht, so ist es doch wohl die fest begründete Ueberzeugung, daß diejenigen, die das größte Interesse an einer guten Justiz haben, da sie zugleich die ausgezehnteste Personalkennniß besitzen, wohl am geschicktesten sein dürften, die bei eintretenden Vacanzen tauglichsten Personen zu bezeichnen. Zudem würde man, wie die Dinge bei uns nun einmal stehen, zu andererseits ernannten Richtern durchaus kein solches Vertrauen haben, wie zu den selbstgewählten. Zu einer guten Justiz gehört aber nicht nur, daß sie wirklich dem Gesetz adäquate Rechtsprüche aufzuweisen habe, sondern daß ihr auch das allgemeine Vertrauen der Rechtsuchenden entgegenkomme. Ohne Vertrauen daher keine gute Justiz. Und hat etwa der Bauer ein geringeres oder vielleicht gar kein Interesse an einer guten Justiz? oder glaubt man sein Interesse durch die anderen Stände schon vollständig vertreten zu sehen? Er selbst jedenfalls scheint, wie wir das aus den letzten Vorgängen und zum Ueberfluß aus den zahllosen, bei möglichen und unmöglichen Instanzen angebrachten Supplicationen deutlich genug hervorgehen sehen, nicht dieser Anschauung zu sein. Und gesetzt die Justiz wäre die trefflichste der Welt, der Bauer aber, weil an derselben nicht theilhaftig oder, was dem gleich steht, nur ungenügend theilhaftig, wie das gegenwärtig der Fall ist, und mit ihr nicht zufrieden — wäre es ein Unrecht, wenn er nur dort vertraute, wo von ihm designirte des Rechts kundige und somit den übrigen Gerichtsgliedern ebenbürtige Personen das Recht sprechen? Wir stehen bei der Beantwortung dieser Frage vor einem historisch gewordenen Verhältniß zweier Stände, das wir nicht frivol übergehen, sondern in unseren Combinationen mit berücksichtigen müssen. Das in den Zeiten der Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit im Laufe von Jahrhunderten erzeugte und genährte Mißtrauen gegen seine Herren, wird nun und nimmer eine Generation, und wäre es die humanste und gerechteste, zu verwischen im Stande sein. So lange dasselbe aber fort dauert, wird der Bauer sich immer bedrückt fühlen durch eine Justiz, an deren Bestellung er keinen Antheil hat. Da nun für den Bauern dasselbe Motiv wie für die andern Stände, ja sogar in noch verstärktem Maße vorliegt, so dürfte

sich somit auch die unabweisliche Forderung ergeben haben, den Bauern bei der Besetzung der höhern Richterposten mit zu betheiligen.

Aber, könnte man uns einwenden, zugegeben daß wir dem Bauern principieell das Mitwählen nicht versagen können, ist nicht jedes politische Recht — zumal ein von der Person des Souverains auf die Stände übertragenes Hoheitsrecht — zugleich eine politische Pflicht? Dürfen wir aber politische Pflichten Personen zuertheilen, die wir für vollständig unfähig halten müssen dieselben auszuüben. Würden wir, indem wir logisch correct handeln, nicht dennoch politisch strafbar erscheinen, wenn wir die Schicksale der Landesjustiz den Händen des ungebildeten, Verführungen und Corruptionen nur zu leicht zugänglichen Hausens anvertrauten. Darf man den Forderungen der Logik zu Liebe, das Landesinteresse auf das Spiel setzen? Wir gestehen gern zu, auch wenn wir diese Einwürfe für richtig anzuerkennen vermöchten, lieber den Vorwurf inconsequent zu sein, auf uns laden zu wollen, als den, mit der Justiz des Landes sribol gespielt zu haben. Doch vermögen wir eben nicht die Richtigkeit jener Befürchtung anzuerkennen. Denn wenngleich der Bauer im Augenblick allerdings nicht überall fähig sein mag, eine richtige Wahl selbständig vorzunehmen, so wird er eben in dem Colleg seitens der andern Stände die besten Berather finden. Diese aber herauszufinden, dazu bedarf es keiner besonderen Einsicht und Bildung, dazu genügt der nicht nur dem Menschen, sondern sogar dem Thier einwohnende Instinct, sich demjenigen anzuschließen, der es wirklich gut mit Einem meint. Wohl kommen auch auf diesem Gebiet bisweilen Verirrungen vor, wie in allen menschlichen Dingen, und zwar um so leichter je mehr die verschiedenen Gesellschaftsclassen ständisch von einander abgesperrt sind, statt, sich berührend, auf einander influenziren zu können. In diesem Wahlcolleg aber finden wir einen solchen ständisch-neutralen Boden, auf dem diejenigen zusammen zu stehen haben werden, denen das gegenseitige Verständniß Lebensbedingung sein wird. Wenn man aber mit allen unerläßlichen Reformen warten wollte, bis die zu Reformirenden für dieselben vollständig reif werden, so hieße das dieselben ad calendae graecas verschieben. Ist es doch mit eine Aufgabe legislatorischer Thätigkeit, der Zeit vorausseilend, durch ihre Maßnahmen das Volk zugleich zu erziehen. Wann und wo soll denn mit unseren Bauern der Anfang gemacht werden, ihn höherer Gestittung theilhaftig werden zu lassen, ihn in das Verständniß der allgemeinen Landesinteressen hineinzuziehen? Wodurch allein kann denn die Kluft, die zwischen den sogenannten gebildeten

Ständen und dem Bauern besteht, ausgefüllt werden, wenn nicht gerade dadurch, daß man ihn mit seinen gebildeten Mitständen auf ein Feld gemeinsamer sachlicher Thätigkeit stellt?

Es ist uns entgegenet worden, daß die Bauernbeglückter mit Errichtung guter Schulen ihre Thätigkeit anheben müßten, nicht aber, die notwendigen Entwicklungsstadien überspringend, das Ende zu ihrem Anfang machen sollten. Wenn wir nun auch zugeben mögen, daß für den Volksunterricht noch viel, sehr viel zu thun ist, so glauben wir doch nicht, daß damit zugleich auf allen übrigen Gebieten gefeiert werden dürfe, vielmehr scheint es uns mehr als doctrinär, einen ganzen Stand in die Schule zu schicken und unterdeß, etwa für eine Generation, alle übrige Entwicklung außerhalb der Schule austreichen zu wollen.

Und ist die vermeintliche Gefahr für die Justiz bei dem Eintritt von Bauerrepräsentanten in das Wahlcolleg wirklich unabweislich, oder überhaupt nur möglich? Wir gestehen blind genug zu sein, dieselbe bisher nicht einsehen zu können, angenommen nämlich, daß die Vertreter der beiden übrigen Stände zusammen nicht in geringerer Anzahl im Wahlcolleg vorhanden sind als die der Bauern. Denn setzen wir Ausnahmszeiten der Aufregung voraus, herbeigeführt durch verblendete oder gewissenlose Wähler, setzen wir voraus, daß der gesunde Instinct des gemeinen Mannes im Stande wäre sich auf längere Zeit und in großem Umfange zu verirren, und er nun schädliche Individuen in die Gerichte zu bringen suchte, so glauben wir doch entschieden, daß ihm dies nie gelingen könnte. Solchen Gefahren gegenüber würden die Vertreter der beiden übrigen Stände entschieden Front machen und den Einfluß der Bauern dadurch vollständig zu paralyßiren im Stande sein.

Alle bisherigen Argumentationen gingen von der Voraussetzung aus, daß die bäuerlichen Urwähler wiederum nur Bauern zu ihren Wahlmännern ernennen würden. Dem gegenüber dürfte aber noch die Möglichkeit ja die Wahrscheinlichkeit hervorgehoben werden, daß sie Vertrauensmänner aus den andern Ständen und namentlich diejenigen ihrer Volksgenossen, die einer höhern Bildung und Stellung theilhaftig geworden, wählen werden. Ja, wir haben sogar die Ueberzeugung, daß dieses gar nicht selten geschehen wird und daß es namentlich die Prediger und sonstigen, dem Landvolk gegenüber eine Vertrauensstellung einnehmenden Personen sein werden, die ziemlich constant mit der Vertretung desselben betraut werden dürften.

Haben wir demnach in Vorhergehendem nachzuweisen gesucht, daß die Betheiligung des Bauernstandes an den Richterwahlen das bisherige politische Wahlssystem principieell keineswegs verlegt, ja sogar eine unabweisliche Consequenz desselben ist, ferner, daß der Bauer nur dann mit der Justiz zufrieden sein wird, wenn er sich bei ihrer Herstellung allseits betheiligt weiß, und endlich, daß die hieraus entspringenden Gefahren wohl nur in einzelnen furchtsamen Gemüthern, nicht aber in der Natur der Dinge begründet sind, so überlassen wir die Beantwortung der Frage, inwieweit uns dieser Nachweis gelungen ist — den Lesern. Sollten wir diesen oder jenen unter denselben im Princip überzeugt haben, so werden die Modalitäten der Ausführung wohl keine Schwierigkeiten machen. Das Verhältniß, in welchem der Bauer an der Besetzung des Wahlcollegs zu betheiligen sei, sowie die Frage, ob die Glieder des Gerichts selbst, in dem eine Vacanz zu besetzen ist, in dem Wahlcolleg als stimmberechtigt aufzunehmen seien, sind Fragen mehr untergeordneter Natur. Unserer Meinung nach wäre es zweckdienlich und gerecht, die drei Stände etwa mit je einem Drittel der Wahlstimmen zu bedenken, und einige oder alle Glieder des Gerichts an der Wahl zu betheiligen. Doch halten wir diese Besonderheiten durchaus für discutabel.

Nachdem wir in den beiden ersten Fragen einer zahlreichen Gegnerschaft gegenübergestanden, thut es uns wohl, in der dritten, die Schwurgerichte betreffenden, gleicher Anschauung mit der Majorität unserer Landsleute zu sein. Wenn wir derselben dennoch einige Worte widmen zu müssen glauben, so geschieht es angesichts der Pression, welche das Factum der Reception dieses Instituts in das Reichsreglement auf uns ausgeübt hat und auszuüben fortfahren dürfte. Wir werden uns hiebei um so kürzer fassen können, als wir uns auf den Standpunkt stellen, die innere Berechtigung und Brauchbarkeit des Schwurgerichts in abstracto anzuerkennen und nur seine Anwendbarkeit für unsere Provinzen zu bestreiten.

Das Schwurgericht, so sagen seine Verteidiger, eine Errungenschaft der modernen europäischen Entwicklung, hat die Aufgabe die schon bei den Einzelrichtern in Betracht gekommenen zwei Erfordernisse zur Herstellung eines gerechten Spruches auch zweien gesonderten Factoren zuzuweisen und durch ihr Zusammenwirken die bestmöglichen Sprüche zu garantiren. Das Richtercolleg soll das Rechtselement, die Rechtskenntniß, die Geschwornen, als Laienelement, sollen das Vertrautsein mit den thatsächlichen Verhält-

nissen, dem Leben in seiner bunten Mannichfaltigkeit darstellen; wobei man, neben dem Vorzug der höchsten Potenzirung dieser beiden Thätigkeiten, zugleich die Gefahr vermieden zu sehen glaubt, die mit ihrer Cumulation in einer und derselben Hand verbunden wäre; eine solche Vorsicht aber sei um so mehr geboten, als es sich hier um die höchsten Güter des Menschen, um Freiheit, Ehre, Leben, handle. Da nun mit sehr wenigen Ausnahmen fast alle europäischen Staaten dieses Institut mit Erfolg realisirt haben und auch das große Reich, dem diese Provinzen angehören, dasselbe einzuführen im Begriff steht, so liege hierin für uns ein zureichender Grund vor, es auch zu adoptiren, zumal die übrigen Gouvernements eine Bevölkerung von entschieden niedrigerem Culturniveau besitzen.

Diesem unleugbaren Culturvorsprung gegenüber wird mit Recht auf die zahllosen Schwierigkeiten hingewiesen, die im Vergleich mit den übrigen Theilen des Reichs uns durchaus eigenthümlich sind, und hier dürften es vor allem, die mehreren, über einander geschichteten Nationalitäten und Sprachen sein, die der Realisirung dieses Instituts unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Denn will man auch ferner die deutsche Sprache als ausschließliche Gerichtssprache beibehalten, was, abgesehen von dem strengen, tractatenmäßig erworbenen Recht, schon nach den gegebenen Umständen mit innerer Nothwendigkeit gar nicht anders sein könnte, so muß von den Geschworenen unbedingt die Kenntniß dieser Sprache verlangt werden: den Dolmetscher außer in den Gerichtssaal, wo er bei den Beklagten und Zeugen verschiedener Nationalität schon eine weit gehende Thätigkeit zu entwickeln haben wird, auch noch in das Berathungszimmer der Geschworenen ziehen, hieße den ganzen Apparat bis zur Unausführbarkeit complicirt machen. Durch dieses Requisit aber wäre factisch der Bauernstand, bis auf unbedeutende Ausnahmen, von der Betheiligung an der Jury ausgeschlossen. Zudem würden die ländlichen Elemente überhaupt nur sehr spärlich vertreten sein, da einmal die Zahl der Schwurgerichtsfähigen und pflichtigen Landbewohner im Vergleich mit den Städtern unverhältnißmäßig gering ausfallen dürfte, dann aber, bei den großen Entfernungen und unzulänglichen Communicationsmitteln unserer Provinzen, diese Wenigen nicht immer im Stande wären, der sie schwer belastenden Verpflichtung nachzukommen. Daß nun aber Verdichte über das Leben, die Freiheit und die Ehre der ganzen Bevölkerung vorzugsweise in die Hand einer Klasse derselben gegeben würden, scheint uns der Idee des Schwurgericht ebenso wenig zu entsprechen wie der Billigkeit: es hieße den Grundsatz des Ge-

richtetwerdens durch Seinesgleichen in sein directes Gegentheil verkehren — ein salto mortale, wie ihn selbst der kühnste Politiker für gefährlich halten wird. Demnach halten wir aus demselben Grunde, der uns die Betheiligung der Bauern an der Richterwahl befürworten ließ, die Einführung des Schwurgerichts für durchaus verwerflich: perhorresciren wir principiell jede Art von Monopolisirung richterlicher Thätigkeit in der Hand dieser oder jener Bevölkerungsgruppe, so müssen wir auch, für den Augenblick wenigstens, gegen das Schwurgericht votiren. Würde doch auch eine stete Unzufriedenheit mit den Verdichten der Jury die unausbleibliche Folge sein in einer Bevölkerung, die durch ständische und nationale Antagonismen so sehr zerklüftet ist wie die unsrige.

Außerdem halten wir es vom legislatorischen Standpunkt aus mindestens für höchst gewagt in einem Lande, wo bis auf die jüngste Zeit für jeden Lebenskreis ein anderes Recht galt, ein einheitliches Rechtsbewußtsein also nicht vorhanden ist, wo ferner in gewissen Schichten der Bevölkerung das Rechtsbewußtsein überhaupt erst das Stadium des ersten Erwachens beschritten hat — hier ein Institut einzuführen, das ein einheitliches, durch alle Schichten gedrungenes, männlich-kräftiges Rechtsbewußtsein zu seiner unabweißlichen Voraussetzung hat. Wollte man doch nicht dort nach Früchten suchen, wo man den Baum noch nicht gepflanzt hat! Erst nachdem alle Stände im ungetheilten gleichen Interesse für Herstellung einer guten Justiz zu sorgen gelernt haben werden und das allgemeine Rechtsbewußtsein ebenso sehr an Umfang wie an Tiefe die zureichenden Dimensionen angenommen haben wird — erst dann dürfte es an der Zeit sein das Schwurgericht bei uns einzuführen. Wer aber möchte leugnen, daß bis dahin noch ein gutes Stück Weges zurückzulegen sei?

Wir stehen am Schluß der uns gestellten Aufgabe. Ob wir sie erfüllt oder verfehlt, ob wir vielleicht geschadet, wo wir zu nützen, erbittert, wo wir auszusöhnen gedachten: die Zeit wird uns darauf Antwort geben. Ehe wir die Feder aus der Hand legen, nur noch ein letztes Wort!

Die Werthschätzung des tractatenmäßig garantirten selbständigen Rechtswesens dieser Provinzen ist der gemeinsame Boden, auf dem alle, wie weit auch sonst auseinandergehende Ansichten unserer Landsleute, gegenüber einer nivellirenden Staatsraison, zusammentreffen. Was uns von unseren principiellen Gegnern scheidet, ist, daß wir, der modern-europäischen

Rechtswicklung Rechnung tragend, Form und Wesen auseinanderzuhalten uns angelegen sein lassen, während Jene den Kern der Sache nicht anders als in der bisherigen, längst schon mürbe gewordenen Schale sich zu denken vermögen. Wenn aber dieselbe Partei, welche an der direkten Wahl der Stände und dem Stuhlssystem festhält, zugleich auch, nach dem für unsere Zustände unzureichenden Muster des Reichsreglements, die ungelährten Friedensrichter nebst deren Versammlungen auf ihre Fahne geschrieben hat, so können wir ihr um so weniger die Präension nachgeben, als ob ihr die Vertheidigung des historischen Rechtsbodens mehr als uns am Herzen liege. Nur die Waffen, womit vertheidigt werden soll, sind andere hüben und drüben.

Sollte uns dereinst wirklich das hohe Gut verloren gehen, auch ferner von denjenigen gerichtet zu werden, „die mit uns geboren und erzogen sind, die den gleichen Begriff mit uns von Recht und Unrecht gefaßt haben, die wir als unsere Brüder ansehen können“ — so leben wir der Ueberzeugung, daß es dazu nur gekommen sein wird, weil man eine bestimmte und an sich schon unzulängliche **Form** desselben um jeden Preis conserviren wollte.

Redacteurs:

Eh. Böttcher.

H. Falkin.

G. Bertholz.

- Hoffmann, W., Missionsstunden. Neue Sammlung. Stuttg. 1851. (1 R.) Pb. m. L. 60 R.
- Hollenberg, W. A., Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in Gymnasien. Berl. 1854. (1 Rub.) Pb. m. L. 60 Kop.
- (Gundeshagen, K. B.), Der deutsche Protestantismus. 2. H. Frankfurt a/M 1847. (2 Rub.) Pb. m. L. 90 Kop.
- Jacobi, J. L., Lehrbuch d. Kirchengeschichte. 1. Thl. Berl. 1850. (1½ R.) Pb. m. L. 80 R.
- Kanne, J. A., Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen. 2. Aufl. 2 Thle. Leipz. 1842. (1½ R.) 80 Kop.
- Kliesoth, Th., Einleitung in die Dogmengeschichte. Parchim 1839. (1½ R.) Pb. 60 R.
- Lange, J. P., Christliche Dogmatik. 3 Thle. Hdbg. 1849—52. (14 R. 80 R. 5 R.) 60 R.
- Marheinecke, Ph., Betrachtungen über das Leben und die Lehre des Welterlösers. Berl. (1823). Hfzbd. 60 Kop.
- Meyer, K., Textbüchlein oder Repertoire biblischer Texte zu Casual-Predigten. Halle 1839. (1 Rub.) Pb. 50 Kop.
- Müller, Jul., Zeugniß von Christo und von dem Wege zu ihm für die Suchenden. Predigten. Breslau 1846. (2 Rub.) Hfzbd. 70 Kop.
- Neudecker, Chr. Gottf., Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland. 2 Thle. Leipzig 1844—45. (3 Rub.) Hfzbd. 95 Kop.
- Niemann, Gd., Predigten. 2 Thle. Hannover 1837—43. (2 R. 60 R.) Pb. m. L. 1 R.
- Sänger, geistliche der christlichen Kirche deutscher Nation. Herausg. von W. Schtraß. I. Bd. Halle 1857. (1½ Rub.) 75 Kop.
- Schaller, Vorlesungen über Schleiermacher. Halle 1844. (1½ R.) Hfzbd. 1 R.
- Schrift, die heilige, nach Dr. Mart. Luthers Uebersetzung mit Einleitungen und erklärenden Anmerkungen. Herausg. von Otto v. Gerlach. Neue Ausg. Neues Test. 6. Aufl. 2 Bde. — Altes Test. 4. Aufl. 4 Bde. Zusammen 6 Bde. complet. Berlin 1858. (9 Rub. 80 Kop.) 5 Rub.
- Stein, W., Predigten über die evangelischen Perikopen. Herausgegeben von Lindenborn. Weiskar 1850. (1½ Rub.) Pb. m. L. 90 Kop.
- V. T. graecum, ex versione LXX interpretum. = In S. Biblia graeca scholia, simul et interpretum caeterorum lectiones variantes. 4°. Londini 1653. Schönes Exempl. mit breitem Rande. Schwuldrbd. 4 Rub.
- Tholuck, A., Die Glaubwürdigkeit der evangel. Geschichte, zugleich eine Kritik des Lebens Jesu von Strauß. Hamburg 1837. (2 Rub.) Hfzbd. 1 Rub.
- Twetten, A. D. C., Vorlesungen über die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche. I. Bd. Hamburg 1826. (2½ Rub.) Pb. 75 Kop.
- Vormbaum, A., Evangelische Missionsgeschichte in Biographien. 2. u. 3. Bd. Düsseldorf 1850—53. (2 Rub.) Pb. m. L. 1¼ Rub.
- Wahl, C. A., Clavis novi testamenti philologica 2 vol. Lips. 1822. (5½ R.) Pb. 1 R.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. September 1865.

Druck der Biol. Gouvernements-*Typographie*.

Inhalt.

Zur Geschichte des russischen Postwesens, von A. v. Fabricius (Schluß)	Seite 163.
Ueber die „Vorschläge zu einer neuen Landge- meinde-Ordnung,“ von H. v. Samson	„ 199.
Zur Reform unserer Gerichtsverfassung	„ 215.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands G. R. 50 R., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.